

Aktenzeichen:
7 KLs 200 Js 115430/13



Landgericht Stuttgart

7. Große Strafkammer

Rechtskräftig seit 07.08.2019
bezgl. Ziff. 143

Rechtskräftig seit 01.04.2019
bezgl. Ziff. 2

Stuttgart, den 23. MAI 2019
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Im Namen des Volkes

Urteil

Justizfachangestellte

In dem Strafverfahren gegen

1) **A**

geboren am ... Beruf: Bordellbetreiber, Staatsangehörigkeit:
deutsch, derzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft

Verteidiger:
Rechtsanwalt
Rechtsanwältin
1702/00571 in
Rechtsanwalt
D15/497-17

2) **B**

...
rigkeit: deutsch, wohnhaft:

Verteidiger:
Rechtsanwalt
...
Rechtsanwalt v

3) **C**

...
t, Beruf:
Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft:

Verteidiger:
Rechtsanwalt
...
mü

Rechtsanwalt Dr.

wegen Beihilfe zum schweren Menschenhandel u. a.

Das Landgericht - 7. Große Strafkammer - Stuttgart hat in der Hauptverhandlung vom 23.03.2018, 06.04.2018, 17.04.2018, 20.04.2018, 08.05.2018, 17.05.2018, 05.06.2018, 06.06.2018, 12.06.2018, 14.06.2018, 19.06.2018, 21.06.2018, 26.06.2018, 28.06.2018, 03.07.2018, 06.07.2018, 10.07.2018, 13.07.2018, 17.07.2018, 20.07.2018, 24.07.2018, 27.07.2018, 21.08.2018, 24.08.2018, 28.08.2018, 12.10.2018, 19.10.2018, 23.10.2018, 26.10.2018, 30.10.2018, 02.11.2018, 06.11.2018, 09.11.2018, 13.11.2018, 16.11.2018, 23.11.2018, 27.11.2018, 30.11.2018, 04.12.2018, 07.12.2018, 11.12.2018, 18.12.2018, 21.12.2018, 04.01.2019, 15.01.2019, 18.01.2019, 22.01.2019, 29.01.2019, 30.01.2019, 01.02.2019, 08.02.2019, 12.02.2019, 15.02.2019, 19.02.2019, 22.02.2019 und 27.02.2019, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht
als **Vorsitzender**

Richterin am Landgericht
als **Beisitzerin**

Richterin am Landgericht
als **Beisitzerin**

Richter am Landgericht
als **Ergänzungsrichter**

als **Schöffin**

als **Schöffin**

als **Ergänzungsschöffe**

Oberstaatsanwalt Staatsanwältin vormals Erster Staatsan-
walt Dr. und Erster Staatsanwalt
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt T....., Rechtsanwältin, Rechtsanwalt und Rechtsanwalt
als **Verteidiger des Angeklagter A**

Rechtsanwalt
als **Verteidiger des Angeklagten** **B**

Rechtsanwalt, Rechtsanwalt und Rechtsanwalt
als **Verteidiger des Angeklagten** **C**

Rechtsanwalt und Rechtsanwalt
als **Vertreter der Nebenklägerinnen** **N.1** und **N.2**

Justizfachangestellte Justizobersekretärin Justizfachangestellte
Justizobersekretärin Amtsinspektorin und Justizangestellte

als **Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle**

am 27. Februar 2019 für Recht erkannt:

Es sind schuldig:

Der Angeklagte **A**

der Beihilfe zum schweren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Beihilfe zur Zuhälterei in weiterer Tateinheit mit

Beihilfe zum schweren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in weiterer Tateinheit mit

Beihilfe zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Beihilfe zur Zuhälterei in weiterer Tateinheit mit

Beihilfe zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in vier Fällen in weiterer Tateinheit mit

versuchter gewerbs- und bandenmäßiger Förderung des Menschenhandels in Tateinheit mit Beihilfe zur Zuhälterei in zwei Fällen in weiterer Tateinheit mit

versuchter gewerbs- und bandenmäßiger Förderung des Menschenhandels in sieben Fällen in weiterer Tateinheit mit

versuchter gewerbsmäßiger Förderung des Menschenhandels in weiterer Tateinheit mit

Beihilfe zur Zuhälterei

sowie

des Betrugs in vier Fällen,

der Angeklagte **B**

der Beihilfe zum schweren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Beihilfe zur Zuhälterei in weiterer Tateinheit mit

Beihilfe zum schweren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in weiterer Tateinheit mit

Beihilfe zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit Beihilfe zur Zuhälterei in weiterer Tateinheit mit

Beihilfe zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in vier Fällen in weiterer Tateinheit mit

versuchter gewerbs- und bandenmäßiger Förderung des Menschenhandels in Tateinheit mit Beihilfe zur Zuhälterei in zwei Fällen in weiterer Tateinheit mit

versuchter gewerbs- und bandenmäßiger Förderung des Menschenhandels in sieben Fällen in weiterer Tateinheit mit

versuchter gewerbsmäßiger Förderung des Menschenhandels in weiterer Tateinheit mit

Beihilfe zur Zuhälterei

sowie

des Betrugs und

der Beihilfe zum Betrug,

der Angeklagte **C** _____

der Beihilfe zum Betrug.

Es werden verurteilt:

Der Angeklagte **A** _____ zu der Gesamtstrafe von

fünf Jahren Freiheitsstrafe,

der Angeklagte **B** _____ unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 14. Februar 2017 (Az. 20 Ds 7 Js 18256/16 3010 VRs) zu der Gesamtstrafe von

drei Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe

und der Angeklagte **C** _____

zu der Freiheitsstrafe von

einem Jahr und vier Monaten,

deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Beim Angeklagten **A** _____ wird die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von

1.304.000 Euro angeordnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Die Angeklagten **A** und **B** haben auch die Kosten der Nebenklägerinnen zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

Beim Angeklagten **A**

§§ 181a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 263 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und 2, 22, 23, 25 Abs. 2, 27, 52, 53, 73, 73c, 73e StGB,

§§ 232 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1, 233a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 3. und 4. Alternative, Abs. 3 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005

Beim Angeklagten **B**

§§ 181a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 263 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und 2, 22, 23, 25 Abs. 2, 27, 52, 53 StGB,

§§ 232 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1, 233a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 3. und 4. Alternative, Abs. 3 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005

Beim Angeklagten **C**

§ 263 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und 2, 27, 56 StGB

Gründe:

(abgekürzt nach § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Persönliche Verhältnisse

1. Der Angeklagte **A**

...phonte sich der

Der Angeklagte hat zumindest aus den verfahrensgegenständlichen Taten Schulden in Höhe von noch 1.304.000.- Euro gegenüber den geschädigten Investoren. Ferner gehört ihm ein großzügiges Privathaus in einer begehrten Wohnlage in , das am 1. Januar 2012 zumindest 1.950.000.- Euro wert war, jedoch durch Grundpfandrechte hochbelastet ist. Möglicherweise verfügt er über weiteres, indes nicht sicher feststellbares Vermögen.

Der Angeklagte ist wie folgt vorbestraft:

Umschriften des A

Der Angeklagte wurde in vorliegender Sache aufgrund Haftbefehls des Landgerichts Stuttgart vom 14. September 2017 am 27. September 2017 festgenommen. Er befindet sich seitdem in der Justizvollzugsanstalt in Untersuchungshaft. Seine Lebensgefährtin und seine Kinder halten gleichwohl zum Angeklagten. Die Haft belastet ihn sehr.

2. Der Angeklagte B:

Im Jahre 2007 lernte der Angeklagte B den Angeklagten A kennen und kam mit diesem überein, sich am Aufbau des vom Angeklagten A in geplanten Großbordells, dem FKK- und Sauna-Club „Paradise“, zu beteiligen. Fortan arbeitete der Angeklagte B an dem Vorhaben des Angeklagten A mit. Seit Februar 2008 war der Angeklagte als Marketingleiter und Pressesprecher im neu eröffneten FKK- und Sauna-Club „Paradise“ in n und ab Juli 2014 zusätzlich als technischer und wirtschaftlicher Betriebsleiter im FKK- und Sauna-Club „Paradise“ in angestellt. Für seine Tätigkeit in erhielt er einen Verdienst von monatlich 1.490.- Euro brutto, konnte einen hochpreisigen Firmenwagen nutzen und wurde vom Angeklagten A darüber hinaus mit Bar- und Sachzuwendungen bedacht. Seine Tätigkeit in wurde mit einem Bruttoverdienst von monatlich 6.100.-

S. 13-20. Darstellung des B

3. Der Angeklagte C

Der Angeklagte C wurde am ... als Sohn eines

Im Jahre ... erwarb der Angeklagte den Realschulabschluss. Im Anschluss daran absolvierte er ein ... Praktikum.

Hiernach wechselte er an ...
Anschließend studierte er an der Universität in ... am ...
Rechtswissenschaften und legte das erste juristische Staatsexamen ab.

Nebenbei arbeitete er z...
der Referendar ...
1973 ...

In der Folgezeit eröffnete der Angeklagte in ... eine
Rechtsanwaltskanzlei. Nebenbei arbeitete er bei einer Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft in ...

Seit dem Jahre 1981/82 war der Angeklagte in seiner eigenen Kanzlei als
Rechtsanwalt tätig. Ein Teil seines Geschäftsmodells bestand darin, Mandanten
über seine Kontakte zu Finanzierungsinstituten bei der Erlangung von Krediten
behilflich zu sein, unter anderem auch durch die Übernahme von Bürgschaften,
oder selbst Darlehen zu gewähren. Seine Rechtsanwaltskanzlei war rasch
erfolgreich und der Angeklagte erwarb im Laufe der Jahre diverse Beteiligungen
an verschiedenen Gesellschaften und Immobilien. Im Jahre 1984 erhielt er die
Zulassung als Fachanwalt für Steuerrecht. Zwei Jahre später wurde er zum
vereidigten Buchprüfer bestellt.

Ab 1991 erwarben der Angeklagte bzw. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, an denen er beteiligt war, in [] und [] : sanierungsbedürftige Mehrfamilienhäuser sowie eine Beteiligung an einer Baufirma, an einer Immobiliengesellschaft, an einer Bauträgersgesellschaft und an mehreren Schulungsunternehmen in Ostdeutschland. Im Jahre 2000 bezifferte er sein Vermögen auf 66 Millionen DM, seine Verbindlichkeiten auf 42 Millionen DM. In den Jahren 1997/98 erlitt er jedoch erste finanzielle Verluste. Seit Anfang des Jahres 2000 ließen sich die ostdeutschen Immobilien nicht mehr zu den vom Angeklagten erwarteten Preisen veräußern.

Spätestens Mitte des Jahres 2002 kam es durch die Probleme mit den ostdeutschen Immobilien und wegen Verlusten aus gewährten Vorfinanzierungen für Firmenbeteiligungen Dritter zu drastischen persönlichen finanziellen Verlusten des Angeklagten und zum Niedergang seiner Rechtsanwaltskanzlei. Im März 2003 musste er seine Kanzlei übertragen und seine Anwaltszulassung aufgrund Vermögensverfalls zurückgeben.

Seit April 2008 ist der Angeklagte in der Kanzlei [] angestellt, unter deren Deckmantel er auch in rechtlichen und steuerrechtlichen Angelegenheiten für

den Mitangeklagten A und dessen Unternehmungen selbständig tätig war. Im Rahmen dieser Tätigkeit kam es im Jahre 2014 zu der verfahrensgegenständlichen Tat.

Der Angeklagte hat keine Schulden. Ende 2005/Anfang 2006 wurde ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, welches im Jahre 2012 abgeschlossen war. Seit 1. November 2011 bezieht er eine Altersrente in Höhe von 821,88 Euro, wovon etwa 740.- Euro zur Auszahlung gelangen. Sein Gehalt bei der Kanzlei beläuft sich auf monatlich 3.244.- Euro brutto. Sein Gewinn aus der Tätigkeit für die oben erwähnte international agierende Unternehmensgruppe belief sich im Jahre 2018 auf rund 24.000.- Euro vor Steuern.

Aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und einer schweren wird der Angeklagte seine beruflichen Aktivitäten in Zukunft reduzieren müssen. Er beabsichtigt daher, seine Tätigkeit für die Kanzlei zu beenden.

Der Angeklagte ist wie folgt vorbestraft:

zur Bewährung ausgesetzt. Der Strafreist wurde mit Wirkung vom 15. August 2012 erlassen.

II.

Die Taten

A.

Überblick

Der Angeklagte A der bereits in den Jahren nach 1979 als Bordellbetreiber tätig gewesen war, betätigte sich nach der Liberalisierung der Prostitution im Jahr 2002 erneut in diesem Bereich und eröffnete dazu mit einer Mitgesellschafterin im Jahr 2004 in den FKK- und Sauna-Club . Wegen des großen wirtschaftlichen Erfolgs des Clubs entschloss sich der Angeklagte A im Jahr 2006, einen weiteren, jedoch weit größeren FKK- und Saunaclub unter dem Markennamen nach demselben Modell an einem Standort in mit von verschiedenen Investoren eingeworbenen finanziellen Mitteln, die sich auf mehrere Millionen Euro beliefen, zu eröffnen. Das Vorhaben war schließlich Anfang des Jahres 2008 realisiert. Seine Expansionspläne setzte er in den folgenden Jahren fort und eröffnete im Jahr 2012 einen Club in und im Sommer 2014 als letzten Standort den Club in . Ein am Standort in Österreich geplantes weiteres Bordell kam, da der Angeklagte A die benötigten finanziellen Mittel nicht einwerben konnte, nicht zustande. Die Realisierung der neuen Clubs konnte jeweils wegen unzureichender Finanzierung und Kostensteigerungen bei den zunächst veranschlagten Baukosten nur mit Verzögerungen sowie nach Anwerbung weiterer Investoren bzw. der Erhöhung des finanziellen Engagements bereits vorhandener Investoren erfolgen.

Das bei den Clubs [REDACTED] verwirklichte Geschäftsmodell sah vor, dass eine sogenannte Besitzgesellschaft die Räumlichkeiten für das Bordell nebst Wellnesseinrichtungen und Übernachtungsmöglichkeiten für die Prostituierten von einem Dritten anmietete und für den Bordellbetrieb ausbaute sowie anschließend an eine zu diesem Zweck gegründete Betriebsgesellschaft vermietete. In der Regel ließ sich die Besitzgesellschaft im Mietvertrag mit der Betriebsgesellschaft eine vom Gewinn abhängige Miete versprechen. Die Betriebsgesellschaft betrieb das operative Geschäft in der Weise, dass sie den Freiern und Prostituierten gegen die Zahlung einer Tagespauschale, die je nach Club zwischen 59.- und 79.- Euro betrug, neben der Nutzung der Wellnesseinrichtungen und der gastronomischen Angebote Räume zur Anbahnung von Kontakten und zur Durchführung sexueller Handlungen zur Verfügung stellte. Um insbesondere auswärtigen Prostituierten eine Übernachtungsmöglichkeit zu bieten, wurden Mehrbettzimmer als sogenannte Ruheräume eingerichtet, die von den Prostituierten gegen Bezahlung von 25.- Euro am Tag genutzt werden konnten. Die sexuellen Handlungen vereinbarten die Freier mit den Prostituierten, wobei allerdings, um den Verdienst der Prostituierten zu sichern, Richtpreise abhängig von der Dauer und den auszuführenden Sexualpraktiken durch die Prostituierten einzufordern waren und nicht unterschritten werden durften. Mit den Wellnesseinrichtungen, der gehobenen Ausstattung der Räume und den gastronomischen Angeboten sollte sich das Bordell von den Betriebsformen herkömmlicher Bordelle deutlich abheben und eine wohlhabende Klientel mit hohen Ansprüchen an Ambiente und Prostituierte angesprochen werden. Um sich selbst und den Clubs in der Öffentlichkeit ein „sauberes Image“ zu verleihen, stellte der Angeklagte [REDACTED] gegenüber den Medien und in der Werbung heraus, dass in den Betrieben der „P: [REDACTED]“-Gruppe mit großer Gesetzestreue gearbeitet, die Zusammenarbeit mit den Behörden mit hoher Transparenz erfolge und den Frauen ein sicheres Umfeld für die Prostitutionsausübung geboten werde. Zudem erhielten die Prostituierten die Möglichkeit, sich nach dem sogenannten „Düsseldorfer Modell“ pauschal mit 25.- Euro pro Arbeitstag besteuern zu lassen. Hinzukamen Angebote für Hilfestellungen bei der ärztlichen Versorgung und beim Aufbau einer Altersversorgung.

Trotz der gewählten rechtlichen Konstruktionen und der Beteiligung von Investoren meist als stille Teilhaber an den verschiedenen Gesellschaften war der Angeklagte

A bis zumindest 30. November 2014 faktischer Geschäftsführer der Bordelle der „P“-Gruppe und griff aktiv durch Anweisungen an den Geschäftsführer der Betriebsgesellschaften oder den Betriebsleiter der Clubs sowie die Mitarbeiter in die Geschäftsabläufe ein. Er warb Investorengelder in Höhe von jeweils mehreren Millionen Euro für neue Projekte ein und führte die Verhandlungen mit den an einer Investition interessierten Personen bzw. Verantwortlichen der Gesellschaften, die, um den wahren Geldgeber zu verschleiern, als Investor auftreten sollten. Seinen überaus großzügigen Lebensstil finanzierte der Angeklagte A mit Entnahmen aus den Gesellschaften, an denen er beteiligt war, und zum Teil durch die vertragswidrige Verwendung von Investorengeldern.

Der frühere Mitangeklagte D, der zuletzt in das Bordell „...“ betrieben und zuvor mit seiner Sicherheitsfirma im Türsteherbereich gearbeitet hatte, war im Jahr 2007 über Bekannte mit dem Angeklagten A in Kontakt gekommen und nahm dessen Angebot an, sich an der Verwirklichung des FKK- und Sauna-Clubs „P: ...“ zu beteiligen. Im August 2007 wurde er Geschäftsführer der für die Errichtung und spätere Vermietung an eine Betriebsgesellschaft gegründeten Besitzgesellschaft „

(im Folgenden Besitzgesellschaft ...), an der der Angeklagte A zunächst die Mehrheit der Geschäftsanteile hielt. Im Februar 2008 gründete er in Absprache mit dem Angeklagten A als Alleingesellschafter die als Betreiberin und Mieterin vorgesehene „P & I Paradise Island Entertainment Betriebsgesellschaft mbH“ (im Folgenden Betriebsgesellschaft I ... mit Sitz in ... und wurde am 10. Februar 2008 deren Geschäftsführer. Die Geschäftsführung der Besitzgesellschaft ... übernahm Anfang Januar 2012 der Angeklagte A. Die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft I ... hatte der frühere Mitangeklagte D bis August 2015 inne.

Der Angeklagte B hielt seit dem Jahr 2007 mit dem Angeklagten A und einem weiteren Gesellschafter die Geschäftsanteile an der Firma „...“ mit Sitz in Wegen der Insolvenz der ... Mai 2007, deren Mitgesellschafter und Geschäftsführer er war, war der

Angeklagte **B** in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Als der Angeklagte **A** im Jahr 2007 mit der Realisierung des FKK- und Sauna-Clubs begonnen hatte, zeigte deshalb auch der Angeklagte **B** Interesse an der Mitarbeit an diesem Vorhaben. Er brachte sich bereits in der Planungsphase in das Projekt ein, verfasste dazu ein sogenanntes „Executive Summary“ mit einer Darstellung des Projektes nebst betriebswirtschaftlichen Prognosen, trat bei einem Gespräch mit Vertretern der Ordnungsbehörden im September 2007 mit dem Angeklagten **A** und dem als Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft vorgesehenen **D** auf und verfasste darüber ein Gesprächsprotokoll, das er der Behörde zuleitete. Er wurde Anfang Februar 2008 Pressesprecher und Marketingleiter des Clubs und erhielt ein monatliches steuerfreies Bruttoeinkommen von 1.490.- Euro zuzüglich steuerfreier Zuschläge und einen Firmenwagen. Obwohl er in dieser Funktion Angestellter der Betriebsgesellschaft war, engagierte er sich in den folgenden Jahren beim Aufbau der Marke und der weiteren Expansion der „P“-Gruppe, trat als deren Pressesprecher und Marketingleiter auf und strebte, um seine finanzielle Situation nachhaltig zu verbessern, die Geschäftsführung eines der neuen Clubs bzw. als im Jahr 2014 der Gedanke aufgekommen war, die „P“-Gruppe in eine Holding zu überführen, eine leitende Position in dieser Struktur an. Seine Bestellung zum Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft des im Jahr 2012 in eröffneten Clubs scheiterte allerdings. Als der Club in am 3. Juli 2014 eröffnet werden konnte, wurde der Angeklagte **B** jedoch Anfang Juli 2014 technischer und wirtschaftlicher Betriebsleiter der den FKK- und Sauna-Club führenden Betriebsgesellschaft **I** GmbH – (im Folgenden Betriebsgesellschaft). Seine ins Auge gefasste Bestellung zum Geschäftsführer der Gesellschaft hatte wegen seiner Insolvenz nicht verwirklicht werden können, sodass stattdessen der Mitgesellschafter **L** Anfang Juli 2014 kurzfristig die Geschäftsführung formal übernehmen musste. Bereits im April 2014 hatte ihn der Angeklagte **A** zum Generalbevollmächtigten der **I** GmbH“ (im Folgenden Besitzgesellschaft) bestellt und der Angeklagte **B** war aufgrund der erteilten notariellen Vollmacht berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Einrichtung, Ausstattung und dem Betrieb des Clubs in erforderlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen abzugeben. Seine Aufgaben erfüllte er mit großem

Einsatz, auch weil er so seine Eignung für eine herausgehobene Position in der „-Gruppe unter Beweis stellen wollte. Durch seine Tätigkeit als Präsident des „Bundesverbands e. V.“ und durch seine Auftritte in der RTL-2-Sendung seit etwa 2012 erlangte der Angeklagte B zudem eine gewisse Bekanntheit in der Öffentlichkeit, die bei der Gewinnung neuer Investoren von Nutzen war. Mit dem Angeklagten A der ihn jedenfalls ab Ende des Jahres 2013, als sich seine finanzielle Situation weiter verschlechtert hatte, immer wieder mit Zuwendungen unterstützte, hatte sich seit dem Jahr 2007 eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt. Als sich der Angeklagte A für wenige Wochen von seinen geschäftlichen Tätigkeiten in der „Paradise“-Gruppe zurückzog, hielt ihm der Angeklagte B insbesondere gegenüber Investoren, den Rücken frei. Dem früheren Mitangeklagten D neidete er demgegenüber seine Position als Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft mit einem monatlichen Bruttoverdienst von über 9.300.- Euro. Er opponierte gegen ihn und hoffte, ihn aus der „-Gruppe drängen und so in dessen Stellung einrücken zu können.

Der Angeklagte C lernte den Angeklagten A im Zusammenhang mit dessen Beteiligung an dem FKK- und Sauna-Club „ in kennen und begleitete ihn in der Folgezeit auch bei der Errichtung der FKK- und Sauna-Clubs in und der geplanten Bordellerrichtung in Österreich. Der Angeklagte C arbeitete in der Kanzlei ohne im Besitz einer Rechtsanwalts- oder Steuerberaterzulassung zu sein. Unter dem Deckmantel der Kanzlei war er für den Angeklagten A eigenständig tätig und trat gegenüber Investoren zum größten Teil als steuerlicher und rechtlicher Berater des Angeklagten A auf; in einem Fall gab er sich als Rechtsanwalt aus. Der Angeklagte C hatte im Rahmen seiner Tätigkeit tiefe Einblicke in den Unternehmensaufbau der „I“-Gruppe und kannte die Einzelheiten der verschiedenen vertraglichen Absprachen zwischen dem Angeklagten A und dessen Investoren. Darüber hinaus erledigte er für sämtliche Gesellschaften der verschiedenen Clubs die Buchhaltung und erstellte

für diese die Jahresabschlüsse, weshalb er sich hinsichtlich des Zahlenwerks der einzelnen Gesellschaften bestens auskannte. Der Angeklagte C erhielt für seine Tätigkeit neben Zahlungen der einzelnen Gesellschaften auch erhebliche private Zahlungen des Angeklagten A.

Vor diesem Hintergrund begingen die Angeklagten A und B im Zusammenhang mit dem Betrieb der FKK- und Sauna-Clubs „P“ die unter II. B. 1. bis 18. dargestellte Tat der versuchten Förderung des Menschenhandels und der Beihilfe zu Taten des Menschenhandels und der Zuhälterei. Der Angeklagte A beging darüber hinaus im Zusammenhang mit der Anwerbung von Investoren bei der geplanten Errichtung der neuen Clubs in „“ und „“, wobei ihn die Angeklagten B und C einmal (Tat II. C. 22.) unterstützten, die unter II. C. 19. bis 22. dargestellten Betrugstaten. Der Angeklagte B beging zudem wegen seiner finanziellen Schwierigkeiten die nachfolgend unter II. C. 23. dargestellte Betrugstat.

B.

Tatkomplex „Rotlicht“

Der Angeklagte A plante mit dem neuen FKK- und Sauna-Club „F“ in „“ den größten Club seiner Art in Deutschland mit einer Fläche von 5.800 Quadratmetern, wovon etwa 3.000 Quadratmeter auf den eigentlichen Clubbereich entfielen, zu errichten. Die Verwirklichung des Projektes gestaltete sich allerdings schwierig. Der Angeklagte A hatte etwa im Jahr 2007 für die Errichtung des FKK- und Sauna-Clubs in dem von der Firma „“ (im Folgenden „GVE“) angemieteten Gebäude „“ mindestens drei Investoren angeworben, die neben dem Angeklagten A Gesellschafter an der Besitzgesellschaft „“ waren und dieser neben ihren Einlagen Gesellschafterdarlehen in Höhe von zusammen etwa 2.150.000.- Euro gewährt hatten. Das Investitionsvolumen wurde zunächst auf einen mittleren einstelligen

Millioneneurobetrag veranschlagt. Wegen Bauzeitverlängerungen und deutlich höheren als den veranschlagten Ausbaurkosten waren bis zum Jahresende 2007 weitere Gelder notwendig. Dieser weitere Geldbedarf brachte die Investoren allerdings an die Grenze ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Zur Fertigstellung des Projektes benötigte der Angeklagte **A** deshalb einen neuen, zahlungskräftigen Kapitalgeber. Diesen fand er in dem Unternehmer **Z₁** aus **...** der am 28. Dezember 2007 einen Geschäftsanteil des Angeklagten **A** an der Besitzgesellschaft **L** **...** für 1.000.001.- Euro übernahm. Der Angeklagte **A** stellte den Kaufpreis der Besitzgesellschaft in voller Höhe zur Verfügung und hielt den vom Zeugen **Z₁** übernommenen Geschäftsanteil treuhänderisch für diesen. Trotz weiterbestehender erheblicher Finanzierungsprobleme, die dazu führten, dass von der Firma **Z₁ Investment KG** des Zeugen **Z₁** bereits am 18. Februar 2008 ein Darlehen in Höhe von 400.000.- Euro benötigt wurde, konnte mit dessen zunächst zur Verfügung gestellten Geldern erreicht werden, dass der Club in **...** am 8. Februar 2008 eröffnet werden konnte.

Da der wirtschaftliche Erfolg des neuen Clubs, der mit dem sehr großen finanziellen Aufwand errichtet worden war und dessen Finanzierung trotz der Gewinnung des neuen Investors **Z₁** noch nicht gesichert war, davon abhing, dass in ausreichender Zahl attraktive Prostituierte während der gesamten Öffnungszeit von 11.00 Uhr bis 3.00 Uhr bzw. 4.00 Uhr an Freitagen und Samstagen zur Auswahl für die zahlungskräftigen männlichen Gäste zur Verfügung standen, war die Anwerbung von Prostituierten von größter Wichtigkeit. Bei der für einen gewinnbringenden Betrieb des Clubs als notwendig kalkulierten Anzahl von 250 männlichen Gästen am Tag waren von den Angeklagten **A** und **B**, sowie dem Geschäftsführer **D** etwa 60 Frauen als erforderlich veranschlagt worden. Deshalb hatten der frühere Mitangeklagte **D** und der Angeklagte **B** in Absprache mit dem Angeklagten **A** bereits etwa sechs Monate vor der geplanten Eröffnung damit begonnen, den Club im Rahmen einer Einführungskampagne nicht nur unter der Anpreisung als „Wellnessoase für den Mann“ und dem Versprechen, dass während der gesamten Öffnungszeiten durchgängig eine große Anzahl von Prostituierten anwesend sei, bei männlichen Gästen zu bewerben, sondern auch die dringend benötigten Prostituierten für den Club anzuwerben. Der frühere Mitangeklagte

D, der aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit in der Bordell- und Türsteherszene über vielfältige Kontakte ins Milieu verfügte, bemühte sich dabei mit Wissen und Wollen des Angeklagter A unter Ausnutzung dieser Kontakte, Frauen für den neuen Club anzuwerben, und sprach dazu neben geeigneten Prostituierten auch deren Männer an, worunter sich bislang nicht näher identifizierte Personen, die zu Türsteher- bzw. Rockergruppierungen gehörten oder diesen nahestanden, befanden. Ihre Bemühungen hatten insoweit Erfolg, dass zur Eröffnungsfeier am 8. Februar 2008 und am dieser folgenden Wochenende 9./10. Februar 2008 täglich mehr als 60 Prostituierte anwesend waren. Die Prostituiertenanzahl verringerte sich aber im weiteren Verlauf des Monats Februar 2008 und im März 2008 deutlich auf durchschnittlich 34 bzw. 38 Frauen am Tag. Die geringer werdende Frauenanzahl führte zugleich dazu, dass weniger männliche Gäste, deren Interesse vorrangig dem Bordellbetrieb galt, erschienen. Angesichts der von den Angeklagter A und B sowie D erwarteten Schwierigkeiten in der Anlaufphase des Clubs und der erheblichen Liquiditätsprobleme setzten der Angeklagte B und der frühere Mitangeklagte D ihre Anwerbepbemühungen bei Prostituierten sowie die sonstigen Werbemaßnahmen verstärkt fort. Zugleich kamen die Angeklagter A und der frühere Mitangeklagte D um die Frauenanzahl zu erhöhen, zumindest stillschweigend überein, Frauen, von denen sie wussten oder damit rechneten, dass sie für ihnen bekannte Mitglieder oder Sympathisanten der Rockervereinigung „Hells Angels“ und der Türstehervereinigung „United Tribuns“ der Prostitution nachgingen, in den Club aufzunehmen und ihnen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dabei rechneten sie in hohem Maß damit, dass darunter auch unter 21 Jahre alte Frauen oder sich in einer Zwangslage befindende Frauen waren, die – unter Ausnutzung dieser Zwangslage – zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht und finanziell ausgebeutet wurden. Das war ihnen zwar nicht recht. Sie nahmen es aber, um das Bordell in die Gewinnzone führen zu können und dadurch selbst durch Ausschüttungen oder sonstige Vergütungen profitieren zu können, hin.

Der Angeklagte B hatte selbst teils enge Kontakte zu Angehörigen der Rockervereinigung „Hells Angels“, insbesondere derjenigen der Charter C und D, und stellte seine Beziehungen zu diesen gegenüber Dritten heraus. Er

wusste, dass der Angeklagte A und D Kontakte zu Mitgliedern von Rocker- und Türstehervereinigungen pflegten, und erkannte und billigte, dass sie bereit waren, für Gruppierungsangehörige als Prostituierte arbeitende Frauen in den Club aufzunehmen und ihnen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Er wusste ferner, dass Angehörige dieser Vereinigungen, unter anderem der Rockervereinigung „Hells Angels“ und der Türstehervereinigung „United Tribuns“, Frauen an sich gebunden hatten, die für sie der Prostitution nachgingen, und rechnete ernsthaft mit dem hohen Risiko, dass darunter auch unter 21 Jahre alte Frauen oder Frauen, die sich in einer Zwangslage befanden, waren und diese – unter Ausnutzung ihrer Zwangslage – zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht und finanziell ausgebeutet wurden. Da er ein großes Interesse am Gelingen des vom Angeklagte A entwickelten Geschäftsmodells hatte und selbst finanziell vom Erfolg des Clubs profitieren wollte, Voraussetzung dafür aber eine möglichst große Prostituiertenanzahl war, nahm der Angeklagte B dies billigend in Kauf. Er sah diese Art der Anwerbung von Prostituierten durch den Angeklagte A und den Geschäftsführer D als wechselseitige und notwendige Ergänzung seines eigenen Tuns als Marketingfachmann bei der erfolgreichen Etablierung des Clubs an und war damit einverstanden.

Vor diesem Hintergrund prostituierten sich wie im Folgenden dargestellt die Zeuginnen F₁ und F₂ wobei den Angeklagten A u B die konkreten Umstände der Anwerbung, der Prostitutionsausübung und des Haltens in der Prostitution nicht bekannt waren. Sie hielten es aber in hohem Maß für wahrscheinlich und nahmen es hin, dass die Zeugin F₁ sich in einer Notlage befinden könnte und die Zeugin F₂ unter 21 Jahre alt war, beide bei der Prostitutionsausübung ausgebeutet werden könnten und dies durch die mit ihrem Wissen und Wollen vom für den operativen Betrieb zuständigen Geschäftsführer D ermöglichte Prostitutionsausübung im Club und dem Überlassen von Übernachtungsmöglichkeiten im Clubgebäude unterstützt wurde. Bei der Tat II. B. 1. handelten die Angeklagten A und B zudem in der Absicht, sich eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

1. (Anklage Nr. B. 1.)

Die am 1986 geborene F1 war an anderen Orten in Deutschland der Prostitution nachgegangen, zuletzt im Bordell „T“ in ... an dem der Angeklagte A [beteiligt war, wobei sie von M1 zugehalten wurde. Am 13. Februar 2008 kam sie auf Vorschlag einer anderen Prostituierten, deren Zuhälter der den „United Tribuns“ angehörende R1 war, in den Club „Paradise“ nach ... schaffte dort an und nächtigte in einem der vorgehaltenen Ruheräume des Clubs. Im Club lernte sie in der folgenden Zeit Z2 der Mitglied der „United Tribuns“ war, als Freier kennen. Den Zeugen Z2 verband eine langjährige Freundschaft mit dem Angeklagten A, der wusste, dass der Zeuge Z2 keiner Arbeit nachging und seinen aufwändigen Lebensstil durch die Einnahmen von für ihn arbeitenden Prostituierten finanzierte. Der Zeuge Z2, der auf der Suche nach neuen Frauen war, die sich gegen Abgabe nahezu ihrer gesamten Einkünfte für ihn prostituieren sollten, gelang es, F1 in sich verliebt zu machen und sie dazu zu veranlassen, spätestens Ende März 2008 mit ihm eine Beziehung einzugehen. Während der Dauer der Beziehung in der Zeit vom 28. März 2008 bis 6. April 2008 ging F1 unter dem Arbeitsnamen ... an sieben Tagen im Club „Paradise“ weiter der Prostitution nach und behielt auch ihre Unterkunft im Clubgebäude in der ... in Der Zeuge Z2 begleitete F1 wiederholt in das Bordell, wo er mit dem Angeklagten A, der über die Beziehung der Zeugin F1 zu ihm unterrichtet war, zusammentraf, oder holte sie nach Arbeitsende dort ab. Der Zeuge Z2 bestimmte die Arbeitszeiten von F1 und ließ sich ihre gesamten Einnahmen, deren Höhe nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, aushändigen. Hierdurch verlor die Zeugin F1 jede wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und geriet in Abhängigkeit vom Zeugen Z2. Als der Zeuge Z2 F1 im Rahmen eines Streites wegen des von ihr gewünschten Besuchs bei ihren Eltern in ... heftig mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen hatte, entschloss sich die Zeugin F1 zur Trennung. Sie packte ihre Sachen und fuhr nach ... In der Folgezeit ging sie, nunmehr wieder für ihren früheren Zuhälter ... an verschiedenen Orten in Deutschland der Prostitution nach.

2. (Anklage Nr. B. 2.)

Die i 1990 geborene Zeugin F₂ lernte im Dezember 2007 noch siebzehnjährig den damals 41 Jahre alten R₂, ein Mitglied der Rockergruppierung „Gremium“ und unter dem Namen eine Größe im Rotlichtmilieu, in einer Gaststätte in kennen. Die Zeugin F₂, die aus äußerst schwierigen Familienverhältnissen stammte, mit 17 Jahren alleine lebte und ohne Beruf und Arbeit war, hatte wegen ihrer äußerst beengten finanziellen Verhältnisse bereits mit dem Gedanken gespielt, sich zu prostituieren, war aber noch nicht der Prostitution nachgegangen. Durch Einladungen und Geschenke gelang es R₂ der bereits eine Frau zuhielt und mit dieser in einer Beziehung lebte, F₂ in sich verliebt zu machen und sie dazu zu bringen, eine Liebesbeziehung mit ihm einzugehen. Dabei spiegelte er ihr vor, sich aus Liebe zu ihr von seiner Partnerin trennen zu wollen und künftig mit ihr zusammenzuleben. Als bald brachte er die Sprache darauf, dass auch F₂ sich prostituieren könne, um sich einen gehobenen Lebensstil mit Ausgehen und anderen Vergnügungen leisten zu können. Da sie befürchtete, R₂ zu verlieren, wenn sie seine Erwartung, dass sie sich für ihn prostituieren werde, nicht erfülle, erklärte sich die Zeugin F₂ schließlich Anfang Juni 2008 bereit, nach ihrem 18. Geburtstag der Prostitution nachzugehen. Da in Bayern 18-Jährigen die Ausübung der Prostitution nicht erlaubt ist, wandte sich R₂ an seinen guten Freund R₃ der Mitglied der „Hells Angels“ war, damit dieser einen geeigneten Einsatzort für die gerade 18 Jahre alte Zeugin vermittele. Der Zeuge R₃ war R₂ gerne behilflich und versprach seine freundschaftlichen Kontakte zum Angeklagten A und dem früheren Mitangeklagten D zu nutzen, um die Zeugin F₂ im Club „Paradise“ in interzubringen, da in Baden-Württemberg ein derartiges Verbot nicht galt. Nachdem der Zeuge R₃ telefonisch vermutlich von D die Zusage erhalten hatte, dass die Zeugin F₂ ohne Probleme aufgenommen werden würde, brachte der Zeuge R₃ in Absprache mit R₂ F₂ am 19. Juni 2008 mit seinem Fahrzeug in den Club „Paradise“. Gleich nach der Ankunft erklärte er der anwesenden Hausdame, möglicherweise, die den Zeugen R₃ kannte,

dass F₂ eine „Frau“ des R₂ sei. Bis zum 24. Juni 2008 prostituierte sich die junge Frau daraufhin unter dem Arbeitsnamen „F₂“ dem Club, obwohl sie dies nicht wollte. Nachdem die Zeugin F₂ nach zurückgekehrt war, kam sie auf Weisung von R₂, der auch im Übrigen ihre Arbeitszeit bestimmte, erneut in der Zeit vom 26. Juni bis 1. Juli 2008, 4. Juli bis 6. Juli 2008 und 11. Juli bis 15. Juli 2008 zur Prostitutionsausübung in den Club „Paradise“, wobei sie beim zweiten Aufenthalt wiederum vom Zeugen R₃ gefahren wurde. Bei jedem ihrer Aufenthalte übernachtete F₂ in einem für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mehrbettzimmer im Clubgebäude. Die Zeugin F₂ wurde bei der Prostitutionsausübung telefonisch von R₂ und durch Kontrollbesuche des Zeugen R₃, der seinerseits (R₂) informierte, überwacht. Von ihrem Verdienst von etwa 3.900.- Euro überließ sie R₂ bis 6. Juli 2008 etwa 1.800.- Euro, wobei sie bei ihrem dritten Aufenthalt wegen einer Erkrankung nicht arbeiten konnte. Am 15. Juli 2008 fanden Durchsuchungsmaßnahmen der Polizei im Club „Paradise“ in Stuttgart statt, am gleichen Tag wurden R₂ und der R₃ verhaftet. Beide wurden mit Urteil des Landgerichts Augsburg vom 19. Juni 2009 wegen ihres Tuns rechtskräftig zu zu vollstreckenden Freiheitsstrafen verurteilt.

Der Angeklagte B wusste von den freundschaftlichen Beziehungen des Angeklagten A und der Bekanntschaft von D zum Zeugen R₃. Nach der Verhaftung des Zeugen R₃ sorgte er – vermutlich auf Veranlassung des Angeklagten A – dafür, dass die Besitzgesellschaft ... die Leasingraten für einen vom Zeugen R₃ bei einem Autohaus in Österreich geleaste hochwertigen Pkw Mercedes für den Zeitraum März bis Juli 2009 sowie die Versicherungsprämie in Höhe von zusammen 4.557,90 Euro bezahlte.

Trotz dieser vereinzelt gebliebenen Zusammenarbeit mit befreundeten Gruppierungsangehörigen, der Ausweitung der Werbemaßnahmen durch den Angeklagten B und der Herabsetzung des Eintrittspreises für die Prostituierten, die wie die männlichen Gäste zunächst 69.- Euro pro Tag zu zahlen hatten, auf 30.-

Euro und an besonders schwachen Tagen auf 6.- Euro, sank die Zahl der anwesenden Prostituierten weiter. Im Juni 2008 waren nur noch durchschnittlich 30 Frauen anwesend, wobei an einzelnen Tagen nur Werte um 20 erzielt wurden. Im Juli 2008 lag der Durchschnittswert der anwesenden Frauen bei 32. Neben der deutlichen Unterschreitung der aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendigen Zahl von 60 Frauen sahen sich die Angeklagten A und B sowie der Geschäftsführer D zudem damit konfrontiert, dass ihre Anpreisung in der Werbung, dass während der gesamten Öffnungszeiten attraktive Prostituierte in großer Anzahl im Club anwesend seien, besonders in den Stunden nach der Öffnung um 11.00 Uhr vielfach nicht eingehalten werden konnte. Denn die Frauen, die bis zum Ende der Öffnungszeiten um 3.00 Uhr bzw. 4.00 Uhr gearbeitet hatten, benötigten den Rest der Nacht und den Vormittag, teils den frühen Nachmittag, um sich zu erholen sowie Besorgungen zu erledigen. Die ungleiche Verteilung der anwesenden Frauen während der Öffnungszeiten führte zu Unmut unter den männlichen Gästen, mitunter zu beißenden Kommentaren in Foren im Internet. Diese Entwicklungen führten zusammen dazu, dass auch die Anzahl der zahlungskräftigen männlichen Besucher nicht erhöht werden konnte.

Diese Schwierigkeiten im Betrieb des neuen Clubs verschärften die ohnehin bestehenden großen Liquiditätsprobleme der Besitzgesellschaft und noch weiter und verhinderten, dass die Betriebsgesellschaft kostendeckend oder gar mit Gewinn arbeitete. Da die Altinvestoren der Besitzgesellschaft keine weiteren Gelder zuschießen konnten und der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet war, hatte sich der Zeuge Z1 bereiterklärt, seine Beteiligung an der Besitzgesellschaft auszuweiten. Am 6. Mai 2008 erwarb er deshalb vom Angeklagten A einen weiteren Geschäftsanteil an der Besitzgesellschaft zum Preis von 700.000.- Euro, den der Angeklagte A wiederum der Besitzgesellschaft insgesamt zur Verfügung stellte. Der Zeuge Z1 war nur bereit, weitere benötigte finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn er im Gegenzug Geschäftsanteile erhielt. Deshalb übernahm er am 10. Juni 2008 die Geschäftsanteile eines der Altinvestoren und dessen gewährtes Gesellschafterdarlehen für zusammen 600.000.- Euro. Noch im Juni 2008 gewährte der Zeuge Z1 der Besitzgesellschaft durch seine Firma „

ein weiteres Darlehen in Höhe von 800.000,- Euro. Am 22. Oktober 2008 erwarb er zudem die Geschäftsanteile eines der verbliebenen Altinvestoren und übernahm das von diesem gewährte Darlehen zum Preis von 1.500.072,50 Euro. Am 26. November 2008 übernahm der Zeuge Z1 schließlich die Geschäftsanteile des letzten verbliebenen Altinvestors und das von diesem ausgereichte Darlehen zum Preis von 217.339,10 Euro. Von den insgesamt von Z1 erworbenen Geschäftsanteilen von 70 Prozent hielt der Angeklagte A 50 Prozent treuhänderisch für den Zeugen. 20 Prozent hielt wiederum Z1 treuhänderisch für den Angeklagten A, sodass beide wirtschaftlich mit 50 Prozent an der Besitzgesellschaft beteiligt waren.

Angesichts dieser Sachlage und da sich auch im weiteren Verlauf des Jahres 2008 wegen der unzureichenden Anwesenheit attraktiver Prostituiertes keine deutliche Besserung der Einnahmesituation abzeichnete, überlegten der Angeklagte A und der frühere Mitangeklagte D wie sie nachhaltig Abhilfe schaffen konnten. Da sie wussten, dass seit der Eröffnung im Februar 2008 Gruppierungsangehörige im Club „Paradise“ verkehrten, diese dort für sie als Prostituierte arbeitende, den hohen Ansprüchen der Freier entsprechende Frauen hatten und ihnen bekannt war, dass diese Männer, wenn die Einnahmen nachließen, für einen Wechsel der Prostituierten in ein anderes Bordell sorgten, kamen sie spätestens Anfang des Jahres 2009 überein, ihre bestehenden Kontakte zu den teils hochrangigen Mitgliedern der Türstehervereinigung „United Tribuns“ und der Rockervereinigung „Hells Angels“ künftig verstärkt zu nutzen und deren Prostituierte bevorzugt für die Arbeit und Übernachtung in den Club aufzunehmen, diesen Gefälligkeiten zu erweisen und die Mitarbeiter, insbesondere die Hausdamen, hierzu anzuweisen. Auch der Angeklagte B wusste um die schlechte finanzielle Lage des Clubs und dass trotz der ergriffenen Werbemaßnahmen eine dauerhafte Verbesserung der Gästezahlen nicht erreicht worden war. Er erkannte, dass der Angeklagte A und D die Zusammenarbeit mit Angehörigen der „United Tribuns“ und der „Hells Angels“ wie schon in der ersten Jahreshälfte 2008 bei den Taten II. B. 1. und 2. zur Einnahmesteigerung in der Zukunft fortsetzen wollten, und entschloss sich spätestens Mitte Januar 2009, nach wie vor der auch von ihm angestrebten Etablierung des Clubs und seines davon abhängigen eigenen finanziellen Vorteils wegen, selbst künftig an

deren darauf gerichtetem Tun mitzuwirken. Die Angeklagter **A** und **B** sowie **D** rechneten weiterhin mit dem sehr hohen Risiko, dass unter diesen Frauen in nennenswerter Zahl unter 21 Jahre alte Frauen oder sich in einer Zwangslage befindende Frauen waren und diese Frauen – unter Ausnutzung ihrer Zwangslage – zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht und finanziell ausgebeutet wurden oder dass die Frauen von ihren Männern in ausbeuterischer und dirigistischer Weise zugehalten wurden. Auch rechneten sie mit der ernsthaften Möglichkeit, dass Gewalt oder Drohungen gegenüber einzelnen Frauen angewandt werden könnte, um diese zum finanziellen Vorteil der Männer, die in der Regel ohne selbst einer Arbeit nachzugehen mit den hohen Einkünften der sich für sie prostituierenden Frauen ihren aufwändigen Lebensstil mit Luxusfahrzeugen und -uhren sowie Reisen finanzierten, in der Prostitution zu halten. Dies wollten sie zwar nicht. Sie fanden sich aber, um den Betrieb des Clubs endlich rentabel führen zu können und von den Gewinnen selbst zu profitieren, damit ab.

Hinsichtlich der Gruppierung der Türstehervereinigung „United Tribuns“ gestaltete sich das vereinbarte dauerhafte einvernehmliche Zusammenwirken der Angeklagten **A** und **B** sowie des früheren Angeklagter **D** zum Zweck der Beschaffung attraktiver, leistungswilliger Prostituiertes wie folgt:

Den Angeklagten **A** verband eine langjährige Freundschaft mit dem Zeugen **Z2** (vgl. oben II. B. 1.), den er im Rahmen seiner Leidenschaft für den Boxsport etwa Anfang des Jahres 2007 kennengelernt hatte. Im Jahr 2009 wurde er dessen Trauzeuge bei der Heirat mit der Prostituierten **De: Z2** hatte, nachdem er einige Zeit Mitglied eines Charters der Rockervereinigung „Hells Angels“ gewesen war, im Jahr 2004 zusammen mit **R4** und anderen Personen in **Z2** die Türstehervereinigung „United Tribuns“ gegründet. Der **Z2**, der Präsident des Chapters **Z2** war, stand in engem Kontakt zum Weltpräsidenten der „United Tribuns“ ernannten **R4** sowie zu dessen Bruder **R5** der als Vizeweltpräsident ebenfalls eine Führungsrolle einnahm. Diese drei Männer und weitere Gruppierungsangehörige suchten gezielt nach jungen Frauen mit meist schwieriger Biographie, die sie in sich verliebt machten und so dazu brachten, sich für sie zu prostituieren und nahezu ihre gesamten Einkünfte an sie abzugeben. Um neue Frauen anzuwerben oder die für sie tätigen Frauen zu

besuchen sowie zu überwachen und abzukassieren, waren R₄ und R₅ ebenso wie der Zeuge Z₂ schon im Jahr 2008 in den Club „Paradise“ in gekommen. Auch mit R₅ pflegte der Angeklagte A trotz dessen mitunter aufbrausendem und einschüchterndem Auftreten ab etwa Frühjahr 2009 einen kameradschaftlichen Umgang. Zu R₄, der den Angeklagten A heringschätzte, von starken Ehrvorstellungen geprägt war und die ihm aus seiner Sicht geschuldeten Respektserweisungen nachdrücklich einforderte, hatte er demgegenüber trotz eines jovialen Umgangstons ein distanzierteres Verhältnis.

Der Geschäftsführer D. hatte den Zeugen Z₂ kennengelernt und wusste, dass dieser neben den Brüdern R₄₊₅ Führungsperson in der Türstehervereinigung war. Nachdem der Angeklagte B etwa im Juni 2008 auf dem Parkplatz des Clubs „Paradise“ in gegenüber den Brüdern, die er bis dahin nicht kannte, beanstandet hatte, dass sie ihr Luxusfahrzeug unzulässig geparkt hatten, rief der frühere Mitangeklagte D den Angeklagten B zu sich und klärte ihn, verbunden mit der Warnung, sich nicht mit den beiden anzulegen, über ihre Zugehörigkeit zu der Vereinigung und deren Aktivitäten und Gewaltbereitschaft auf. Spätestens am 22. Dezember 2009 lernte der Angeklagte B zudem den Zeugen Z₂ persönlich kennen, ließ sich von ihm die telefonische Erreichbarkeit geben und speicherte sie auf seinem Handy, auf dem er später zudem das Facebook-Profil von Z₂ verlinkte, ab. Aufgrund der Freundschaft des Angeklagten A mit dem Zeugen Z₂, der keinen Eintritt in den Club bezahlen musste und dessen Frauen der Angeklagte A mit besonderer Freundlichkeit begegnete, brachten ab etwa Anfang des Jahres 2009 neben diesem die Brüder, das Mitglied und andere Angehörige der „United Tribuns“ verstärkt die für sie als Prostituierte arbeitenden Frauen in den Club nach In den folgenden Jahren kamen Prostituierte von verschiedenen Chaptern der „United Tribuns“ angehörenden Mitgliedern wie etwa und der Vereinigung nahestehenden Personen hinzu. Wegen der von den Gruppierungsangehörigen verlangten und mitunter durch Gewalttätigkeiten durchgesetzten hohen Arbeitsmoral stieg, wie von den Angeklagten A und B sowie D gewünscht, die Anwesenheitszahl von Frauen im Club, insbesondere bei der bei den Prostituierten unbeliebten um 11.00 Uhr beginnenden „Frühschicht“, im Verlauf des ersten Halbjahrs 2009 deutlich. Um

durchgehend hohe Prostituiertenzahlen sicherzustellen, sorgten der Angeklagte A und D im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem Angeklagte B selbst und durch Anweisungen an die Hausdamen dafür, dass die Prostituierten der „United-Tribuns“-Mitglieder bevorzugt in den Club aufgenommen wurden, die benötigten Übernachtungsplätze zur Verfügung gestellt bekamen und ihnen besonders zuvorkommend begegnet wurde. Hielt sich das Personal in Einzelfällen nicht an die erteilten Anweisungen und wurde dem Angeklagten A dies von den Frauen oder deren Männern zugetragen, sorgte er durch Anrufe beim Personal für deren umgehende Befolgung. Dem vorausgegangen war im Februar 2009 eine Aussprache zwischen dem Angeklagten A und R4, weil es zu Unstimmigkeiten gekommen war und R4 gemeint hatte, der Angeklagte A bringe ihm nicht den geforderten Respekt entgegen. Der Angeklagte A gewährte im Einverständnis von D zumindest von etwa Februar 2009 bis zur Flucht von R4 und R6 sowie der Festnahme von R5 Fröhsummer 2009 den Führungsmitgliedern der „United Tribuns“ und anderen herausgehobenen Mitgliedern freien Eintritt in den Club. Diese konnten so neue Frauen anwerben und bei Besuchen die schon für sie arbeitenden Frauen selbst überwachen und abkassieren. Ab und an erhielten Führungspersonen während ihres Aufenthalts im Club die von ihnen konsumierten Getränke ohne Bezahlung oder wurden zum Champagnertrinken eingeladen. Die Angeklagte A und B sowie der Geschäftsführer D erfuhren im Lauf der Zeit, dass R4 mit F3 genannt „...“ und R2 mit F4 genannt „...“ sogenannte „Hauptfrauen“, also besonders hervorgehobene, lange Zeit für sie arbeitende und somit ihren Männern treu ergebene Frauen, hatten und diese in Begleitung von noch jungen, unerfahrenen Prostituierten, die ebenfalls zu diesen Männern oder anderen Mitgliedern der „United Tribuns“ gehörten, zur Arbeit im Club erschienen.

Auftretende größere Probleme wurden in der Regel unter Einschaltung des Zeugen Z2 der von R4 Vorgaben für sein Vorgehen erhielt, von diesem mit dem Angeklagten A, hin und wieder auch mit dem Geschäftsführer D geklärt. Nachdem etwa im Jahr 2012 wegen Unstimmigkeiten der Kontakt zwischen dem Zeugen Z2 und dem Angeklagten A abgebrochen war, wandte sich R4 aus dem Ausland selbst telefonisch an den Angeklagten A. Der frühere Mitangeklagte D überließ dem Zeugen Z2 um die Kontaktaufnahme mit

ihm zu ermöglichen, seine Telefonnummer. Beide trafen sich, wenn aus Sicht der Führungspersonen Klärungsbedarf bestand oder der Kontakt ohne näheren Anlass gepflegt werden sollte, hin und wieder zum Essen. Bald traten die Mitglieder der „United Tribuns“ im Club „Paradise“ immer zahlreicher auf und setzten ihre Interessen und Forderungen etwa nach zur Disziplinierung eingesetzten Arbeitssperren für eine Prostituierte oder die sofortige Aufnahme einer ihrer Prostituierten mit Nachdruck, teils mit Drohungen und offener Aggressivität, durch. So forderte R5 am 20. März 2009 unter Vermittlung des Zeugen Z2 weil die für ihn arbeitende Prostituierte F5 ihren Verdienst ungefragt ausgegeben hatte und zudem einen Boxkampf besuchen wollte, dass der Angeklagte A1 für den restlichen Tag eine Arbeitssperre verhängen solle, was er umgehend tat. Da die Zeugin F5 trotz des Verbots am 21. März 2009 den Boxkampf besucht hatte und zudem das Gerücht aufgekommen war, dass der Angeklagte A1 mit ihr Essen und zum Boxkampf gegangen sei und doch keine Arbeitssperre angeordnet habe, geriet R5 in große Wut und beabsichtigte zunächst, den Angeklagten A1 am 22. März 2009 gewalttätig zur Rede zu stellen. Der Angeklagte A1 konnte jedoch R5 am 23. März 2009 in einer SMS beschwichtigen. In einem Telefonat mit R5 am gleichen Tag versicherte er diesem sodann mit den Worten „..., du kannst dich da millionenprozentig blind verlassen. Eine Hand wäscht die andere.“ seine Unterstützung und brachte seinen Wunsch nach weiterer vertrauensvoller Zusammenarbeit zum Ausdruck. Die Zeugin F5, die – wie ihm dieser bei dem Telefonat vom 23. März 2009 angedeutet hatte – von R5 am Abend des 22. März 2009 brutal zusammengeschlagen worden war, ließ der Angeklagte A1 erst wieder im Club arbeiten, als R5 sein Einverständnis hierzu ausdrücklich erklärt hatte. Auch eine am 25. April 2009 von R5 hinsichtlich der Zeugin F5 geforderte längerdauernde Arbeitssperre ordnete der Angeklagte A1 erneut mit der Versicherung, „eine Hand wäscht die andere“, an. Den die Zeugin F5 betreffenden, den Angeklagten A1 und B1 zur Last gelegten Vorwurf hat die Kammer gemäß § 154a StPO aus dem Verfahren ausgeschieden.

Als Beschwerden anderer Besucher wegen der aufgrund ihres muskulösen, durchtrainierten Äußeren mit großflächigen Tätowierungen unschwer als Mitglied einer Vereinigung erkennbaren Männer sich verstärkten, wurde das übereinstimmend als geschäftsschädigend bewertete Problem bei Managementmeetings unter Beteiligung des Angeklagten B1 und des Geschäftsführers D gelegentlich des

Angeklagten A, mehrfach diskutiert. Der frühere Mitangeklagte D, der den Mitgliedern der „United Tribuns“ aufgrund ihres Auftretens und ihrer bekannten Gewaltbereitschaft ebenso wie die Angeklagte A und B großen Respekt entgegenbrachte, suchte – letztlich vergeblich – darin eine Lösung zu finden, dass sich die Gruppierungsangehörigen und ihre Anhänger im Bordell nur noch mit Bademantel und – bei größeren – Gruppen nach Voranmeldung getrennt von den anderen Gästen im VIP-Bereich aufhalten sollten. Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Vereinigung bzw. ihren Mittelsmännern beendeten die Angeklagten A und B sowie D trotz der aufgetretenen Schwierigkeiten und der sich im Laufe der Zeit stabilisierenden Prostituiertenzahlen bis Ende November 2014 aber nicht.

Als der Angeklagte B nach Eröffnung des neuen Clubs in Anfang Juli 2014 dessen Betriebsleiter geworden war, setzte er dort selbst ohne Änderungen die seit dem Jahr 2009 im Club in unter seiner Mitwirkung in Umsetzung der mit dem Angeklagten A und D getroffenen Abrede fortlaufend praktizierte Zusammenarbeit mit Mitgliedern der „United Tribuns“ fort. Denn auch dieser Club hatte ein Finanzierungsvolumen im Bereich von mehreren Millionen Euro und hatte nur mit erheblichen Schwierigkeiten finanziert und eröffnet werden können (vgl. unten II. C. 20. bis 22.). Deshalb und wegen der ebenfalls schwierigen Anlaufphase des Clubs und der oft geringen Prostituiertenanzahl, vor allem in den Stunden nach der Öffnung, waren die Angeklagten A und B auf die Anwesenheit der Prostituierten der „United Tribuns“ wegen ihrer hohen Arbeitsmoral und Attraktivität für die Freier angewiesen. Der Angeklagte B stellte die Aufnahme und Unterbringung im Übernachtungsbereich von deren Prostituierten sicher und wies die Hausdamen an, sich besonders um diese Frauen zu kümmern, ihnen Getränke auszugeben und diese auch am Bett zu servieren. Um einen reibungslosen Betrieb einzurichten und die dortigen Hausdamen einzuarbeiten, entsandte der Angeklagte A zudem die besonders erfahrene, im Club in beschäftigte und über die Zusammenarbeit mit den „United Tribuns“ gut informierte Hausdame F in den Club in . Der frühere Mitangeklagte D hatte wegen des unter der gemeinsamen Marke „Paradise“ geführten neuen Clubs ein Interesse an dessen Erfolg und wollte deshalb im Rahmen seiner mit den Angeklagten A und B getroffenen Verabredung nach Kräften zu dessen Etablierung beitragen. So gewann

er für die Eröffnungswoche drei für die „United Tribuns“ arbeitende Prostituierte und setzte, als es im Juli 2014 im Zusammenhang mit einer der Prostituierten zu Problemen mit dem Weltpräsidenten R4 gekommen war, die vom Angeklagten A zur Bereinigung getroffenen, von ihm als richtig angesehenen Anordnungen auch für den von ihm geführten Club in , um, um die weitere Zusammenarbeit mit den „United Tribuns“ nicht zu gefährden (vgl. unten II. B. 12. bis 14.).

Das vereinbarte dauerhafte einvernehmliche Zusammenwirken der Angeklagten A und B sowie des früheren Mitangeklagten D zum Zweck der Beschaffung attraktiver leistungswilliger Prostituiertes stellte sich hinsichtlich der Rockervereinigung „Hells Angels“ wie folgt dar:

Die Angeklagten A und B sowie der frühere Mitangeklagte D unterhielten – teils über längere Zeiträume – vielfältige Kontakte in die Rockerszene. Der Angeklagte D hatte durch seine langjährige Tätigkeit im Rotlichtmilieu und wegen seines Engagements im Boxsport Mitglieder der Rockerszene in Deutschland sowie im europäischen Ausland kennengelernt. Unter anderem unterhielt er mit R8 einem Mitglied des „Hells Angels“-Charters auf und R3 einem Mitglied des „Hells Angels“-Charters freundschaftliche und geschäftliche Kontakte. Der frühere Mitangeklagte D war mit diesen beiden Personen und weiteren der Rockergruppierung zuzurechnenden Personen oder diesen nahestehenden Personen, wie etwa dem Zeugen R9 (vgl. unten II. B. 9.), bekanntgeworden. Wie oben dargestellt verfügte der Angeklagte B über teils enge Kontakte zu Angehörigen der Rockervereinigung „Hells Angels“, insbesondere derjenigen der Charter und . Er hatte die Kontaktdaten einer Vielzahl von Mitgliedern, teils von Führungspersonen, in seinem Handy abgespeichert jederzeit zur Verfügung und brüstete sich mit seinen Verbindungen ins Rockermilieu. Mit dem Präsidenten des Charters , arbeitete er im Jahr 2011 an dem Bildband „Die letzten Krieger“ zum 30-jährigen Jubiläum des Charters und verfasste zusammen mit dem Angeklagten A unter Verwendung der Marke „Paradise“ ein Grußwort dafür. Zudem hatte er freundschaftliche Beziehungen zum Präsidenten des Charters . Er richtete im Jahr 2012 dessen Hochzeitsfeier aus. Als 2013 wegen eines

Körperverletzungsdelikts in Haft genommen wurde, setzte er sich für diesen ein, nahm an einer Demonstration für ihn teil und hielt eine Rede. Die Ehefrau war jedenfalls vor 2014 als Empfangsdame im Club „Paradise“ in ... beschäftigt.

Durch Vermittlung des früheren Mitangeklagten D hatte R in der ersten Zeit mit seiner Firma den Sicherheitsdienst im Club in übernommen. Als es zu Unregelmäßigkeiten gekommen war, entschloss sich der Angeklagte A spätestens im Februar 2009 auf Empfehlung des Koches, der im Club beschäftigt war und dem „Hells Angels“-Charter angehörte, Angehörigen dieses Charters den Sicherheitsdienst zu übertragen. In Absprache mit dem Präsidenten wurden der Vizepräsident und das Mitglied R10 später auch das Mitglied R11, dafür eingesetzt.

D hatte hiergegen Bedenken geäußert, war mit der Entscheidung aber ebenso wie der Angeklagte B alsbald einverstanden. Die Übernahme der „Tür“ durch die genannten „Hells Angels“-Mitglieder ermöglichte es diesen, die für einzelne von ihnen als Prostituierte arbeitenden Frauen ohne Probleme im Club „Paradise“ unterzubringen und, da sie auch im Clubbereich und im Bereich der Verrichtungszimmer nach dem Rechten zu sehen hatten, die Frauen bei der Prostitutionsausübung zu überwachen. Jedenfalls das Mitglied R10 hatte, wie der Angeklagte A und der frühere Mitangeklagte D wussten, im Jahr 2014 die für ihn tätige Prostituierte Fz im Club „Paradise“ in L eingesetzt. Aus Sorge vor schlechter Presse veranlassten der Angeklagte A und D, dass die Frau dort ihre Tätigkeit beendete. Der frühere Mitangeklagte D sorgte in Absprache mit dem Angeklagten A dafür, dass die Frau in den Club „Mystic“ in an dem der Angeklagte A beteiligt war, wechseln konnte. Zugleich ermöglichten es die im Sicherheitsdienst arbeitenden „Hells Angels“-Mitglieder aufgrund des engen Zusammenhalts unter den Angehörigen der Gruppierung ihren „Brüdern“ und diesen nahestehenden Personen, die sich für sie prostituierenden Frauen in den Club „Paradise“ zu bringen, und übernahmen für diese die Überwachung. Auch hinsichtlich der Mitglieder der Rockervereinigung und diesen nahestehenden Personen erkannten die Angeklagten A und B sowie der frühere Mitangeklagte das hohe Risiko, dass die für diese Männer arbeitenden Prostituierten Opfer von Menschenhandel und Zuhälterei sein konnten und dass die Männer sie mit Gewalt

unzutreffend als attraktive Spanierinnen empfohlen worden waren, entschuldigte sich sodann am nächsten Tag beim Angeklagten A und B die ihm für die Zukunft ihre jederzeitige Unterstützung bei der Unterbringung von Prostituierten zusagten. Nur wenige Tage später, am 10. Juli 2014, meldete sich unter Berufung auf R 8 das „Hells Angels“-Mitglied R 2 aus wegen der Unterbringung seiner Prostituierten im Club „Paradise“ telefonisch beim früheren Mitangeklagten D der die Aufnahme ohne große Nachfragen zusagte. Wegen dieser Sachverhalte hat die Staatsanwaltschaft keine Anklage erhoben. Auch dem den „Hells Angels“ nahestehenden Zeugen war der frühere Mitangeklagte D bei der Unterbringung der Prostituierten behilflich (vgl. unten II. B. 9.).

Vor diesem Hintergrund prostituierten sich wie im Folgenden dargestellt zumindest die genannten 15 Frauen im Club „Paradise“ in die Zeuginnen F 9 und F 10 zudem im Club in für Mitglieder der Türstehervereinigung „United Tribuns“ oder der Rockervereinigung „Hells Angels“ bzw. diesen Vereinigungen nahestehende Personen. Die Angeklagten A und B hielten es in hohem Maß für wahrscheinlich, dass diese Frauen teils unter 21 Jahren alt waren oder sich in einer Notlage befanden, bei der Prostitutionsausübung – unter Ausnutzung ihrer Zwangslage – finanziell ausgebeutet wurden und/oder bestimmender Einfluss auf ihre Tätigkeit genommen wurde und sie in einzelnen Fällen auch mit Gewalt oder Drohungen in der Prostitution gehalten wurden. In Ausführung ihrer getroffenen Bandenabrede förderten die Angeklagten A und B sowie der frühere Mitangeklagte D dies in arbeitsteiligem Zusammenwirken durch das Überlassen von Übernachtungsplätzen bzw. durch die weiteren dargestellten Unterstützungshandlungen. Bei den Taten II. B. 5. bis 12. und 16. handelten die beiden Angeklagten in der Absicht, sich eine Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen.

3. bis 7.

R 5, R 6 und weitere Funktionsträger und Mitglieder hatten sich nach Gründung der Türstehervereinigung „United Tribuns“ im Jahr

2004 unter der Führung des Weltpräsidenten und Präsidenten des Chapters
... R4 , genannt „I...“, zusammengeschlossen,
um durch arbeitsteiliges Zusammenwirken Frauen, auch solche, die das
21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, der Prostitution zuzuführen, unter
systematischer Anwendung von Gewalt und Drohungen damit sowie
psychischem Druck den Willen der jungen Frauen zu brechen und sie gefügig
zu machen, um sie vollständig finanziell auszubeuten und erforderlichenfalls zur
Fortführung der Prostitution zwingen zu können. Zugleich banden sie die
Frauen emotional an sich und führten mit ihnen Beziehungen. Zu diesen Frauen
gehörten auch die unter II. B. 3. bis 7. genannten Frauen. Da die Männer häufig
neben ihren sogenannten „Hauptfrauen“ – besonders hervorgehobenen, lange
Zeit für sie arbeitenden und somit ihren Männern treu ergebenden Frauen –
gleichzeitig eine größere Anzahl von Frauen als Prostituierte führten, kam es zu
Eifersucht und Konkurrenzkampf, die die Männer dazu nutzten, die Frauen zu
noch größerem Einsatz anzutreiben und so ihre Einnahmen weiter zu steigern.
Zudem wurden die „Hauptfrauen“ neben ihrer Arbeit als Prostituierte dazu
eingesetzt, neu angeworbene junge Frauen in Bordelle zu begleiten und
anzulernen, aber auch deren Arbeit zu überwachen und die Frauen nötigenfalls
anzutreiben. So sollte sichergestellt werden, dass die neu als Prostituierte
tätigen Frauen sich nicht alsbald wieder aus der Prostitution lösten, großen
Einsatz zeigten und durch die Bedienung möglichst vieler Freier hohe
Einnahmen erzielten. Als Mittel der Belohnung und zugleich zur Steigerung der
Einnahmen setzten die Männer plastische Operationen wie
Brustvergrößerungen oder Nasen- bzw. Gesäßkorrekturen ein. Die nachfolgend
unter II. B. 3. bis 7. genannten Frauen mussten ihren gesamten Verdienst von
mindestens 400.- Euro am Tag an ihren jeweiligen Zuhälter abgeben und
verloren so jede wirtschaftliche Bewegungsfreiheit. Mussten sie kleinere
Einkäufe tätigen oder waren Friseur- oder Maniküretermine notwendig, hatten
die Frauen jeweils um Erlaubnis zu fragen und das Geld hierfür zu erbitten.
Ihnen wurden ihre Einsatzorte und in aller Regel langen Arbeitszeiten während
der gesamten Öffnungszeiten der jeweiligen Bordelle von den Männern
vorgegeben. Freie Tage hatten sie nur selten, diese wurden zudem nur
willkürlich genehmigt. Bei Erkrankungen mussten sie in aller Regel
weiterarbeiten. Die näheren Umstände der Prostitutionsausübung, etwa die

anzubietenden Sexualpraktiken und die Verwendung von Kondomen, wurden den Frauen vorgegeben. Um sie unter Kontrolle zu halten, schränkten die Männer die Kontakte zu Familie und Freunden ein und verboten Kontakte zu Männern, die nicht als zahlende Kunden auftraten. Das Bordell durften sie nicht ohne Erlaubnis der Männer verlassen. Den Frauen wurde von den Männern deutlich gemacht, dass sie sich nicht ohne weiteres von ihnen lösen konnten und sich nur durch Zahlung hoher Abstandssummen von ihrem jeweiligen Zuhälter und dem Milieu überhaupt lösen konnten. Um eine Abwerbung durch andere Zuhälter möglichst von vornherein zu verhindern, sorgten die Männer dafür, dass die für sie tätigen Prostituierten früh einen sogenannten „Nuttensstempel“ erhielten, sich also großflächig und an exponierten Körperstellen wie Rücken, Beinen, Rippen oder Brustkorb mit dem Vor- oder Spitznamen des Mannes tätowieren ließen.

Dass EM (Tat II. B. 4.) eine Prostituierte von R5 war, war dem Angeklagten A und dem früheren Mitangeklagten D bekannt. Der Angeklagte A wusste darüber hinaus, dass F12 (Tat II. B. 5.) für R5 und F12 (Tat II. B. 3.) für Ha anschafften.

3. (Anklage Nr. B. 4.)

Die : 1990 geborene F12 war zumindest zu Beginn des Jahres 2009 von einem vermutlich den „United Tribuns“ angehörenden Mann aus Pforzheim zugehalten worden. Dem „United-Tribuns“-Mitglied R6 einem Cousin von R4 und D durch R5 persönlich bekannt, war es etwa Ende Januar 2009 gelungen, die junge Frau in sich verliebt zu machen, abzuwerben und sie zur Prostitutionsausübung für sich zu bringen. Am 25. März 2009 sollte die Zeugin F12 sich auf Weisung von R6 im Club „Paradise“ Echterdingen prostituieren. Wegen der Abwerbung der Zeugin, die am 30. Januar 2009 im Club „Paradise“ zu einer Auseinandersetzung geführt hatte, bat R6 den Zeugen Z1 am 25. März 2009 gegen 15.49 Uhr, beim Angeklagten A dafür zu sorgen, dass die junge Frau zur Prostitutionsausübung kommen konnte. Der Zeuge Z2 sah jedoch keinen

Anlass für eine Absicherung beim Angeklagten A oder D, worauf R6 die Zeugin in den Club nach brachte. Die Zeugin wurde dort tatsächlich ohne Probleme aufgenommen. R6 erreichte, dass F12 zunächst mit drei im Club anwesenden Frauen der „United Tribuns“-Angehörigen

in einem Mehrbettzimmer übernachten konnte, um so deren umfassende Überwachung sicherstellen zu können. Unter den oben genannten Bedingungen schaffte F12 die mit dem Spitznamen „...“ von R6 tätowiert und als seine Prostituierte kenntlich war, sodann im Zeitraum 25. März bis 1. Mai 2009 an 29 Tagen im Club „Paradise“

unter dem Arbeitsnamen für R6 an. Sie nächtigte jeweils in einem der vom Club vorgehaltenen Zimmer und wurde bei der Prostitutionsausübung von R6 und in dessen Auftrag von anderen für „United Tribuns“-Angehörige arbeitende Prostituierte wie etwa F4 (vgl. unten II. B. 5.) überwacht.

F12 litt unter der Prostitutionsausübung mit langen Arbeitszeiten in geschlossenen Räumen und ihrer Behandlung mit Demütigungen und Ohrfeigen durch R6. Sie betäubte sich mit hartem Alkohol und nahm zur Leistungssteigerung hin und wieder Kokain. Die Zeugin erkannte bald, dass sie von R6 ausgenutzt wurde und es ihm nur darauf ankam, ihren gesamten Verdienst zu vereinnahmen. Sie wollte sich deshalb nicht mehr für ihn prostituieren, verletzte sich, um nicht arbeiten zu müssen, selbst, lief im April und Mai 2009 mehrere Male von ihm weg und suchte bei ihren Eltern Zuflucht. Da sie aber weiterhin in ihn verliebt war, gelang es R6 mit Zureden und Liebesbeteuerungen, aber auch Drohungen, die Zeugin zurückzuholen und sie dazu zu veranlassen, unter den genannten Bedingungen weiter für ihn anzuschaffen. Ihre Unzufriedenheit mit ihrer Situation hielt aber an und sie trug sich weiter mit dem Gedanken, die Prostitution völlig aufzugeben und das Milieu zu verlassen. Als R6 im Juni 2009 mit R4 nach Bosnien-Herzegowina gefahren war, floh sie mit Hilfe einer Freundin endgültig vor diesem. Bis zu ihrer Flucht hatte sie ihre gesamten Einkünfte in Höhe von etwa 40.000.- Euro an R6 ausgehändigt.

4. (Anklage Nr. B. 5.)

Die am 1. Januar 1985 geborene FM war zu einem nicht sicher feststellbaren Zeitpunkt vor dem 17. Januar 2009 an RS geraten und arbeitete unter den genannten Bedingungen in verschiedenen, von ihm festgelegten Bordellen in Deutschland für diesen als Prostituierte. Im Zeitraum 17. Januar 2009 bis 30. März 2010 arbeitete sie unter dem Arbeitsnamen an 252 Tagen im Club „Paradise“. Da sie in eine Wohnung hatte, musste sie nicht im Club übernachten. Sie hatte RS täglich Rechenschaft über ihre Einnahmen und Arbeitszeiten zu erteilen und ihn bei sonstigen Dingen wie etwa einer Fotoaufnahme mit dem Angeklagten A für einen Zeitungsartikel im April 2009 um Erlaubnis zu fragen. Die Zeugin musste nahezu ihren ganzen Verdienst an ihn abgeben. Als RS am 22. Juni 2009 verhaftet wurde, übernahmen andere von ihm beauftragte Mitglieder der „United Tribuns“, diesen nahestehende Personen oder sogenannte „Hauptfrauen“ die Kontrolle der Zeugin, vereinnahmten deren Einnahmen nahezu vollständig und leiteten sie an RS weiter.

5. (Anklage Nr. B. 6.)

Die 1988 geborene F4 die sich seit Sommer 2008 prostituiert hatte, lernte RS einige Zeit später über eine Freundin kennen und verliebte sich in ihn. Spätestens kurz vor dem 26. März 2009 brachte er die Zeugin dazu, sich für ihn zu prostituieren und sich am 25. März 2009 seinen Vornamen großflächig auf den Rücken tätowieren zu lassen. Am Nachmittag des 26. März 2009 brachte RS die junge Frau, da sie nun dort für ihn anschaffen sollte, zum Club „Paradise“.

Die diensttuende Hausdame lehnte die Aufnahme der Zeugin F4 jedoch ab. Erbost hierüber rief RS beim Angeklagten A an, worauf dieser die Hausdame anwies, F4, wie von RS gewünscht, im Club arbeiten zu lassen. Die Zeugin arbeitete sodann unter den oben genannten Bedingungen im Zeitraum 26. März 2009 bis 23. Februar 2012 an 428 Tagen unter den Arbeitsnamen „L“ und „S“ im Club „Paradise“ als Prostituierte für RS. Während der Zeit ihrer jeweiligen Arbeitseinsätze übernachtete sie in einem vom Club vorgehaltenen Mehrbettzimmer. Auch F4, die insgesamt vier Mal mit dem Vornamen

“ und einmal mit den Initialen vor **RS** tätowiert ist, musste **RS** regelmäßig Auskunft über ihre Prostitutionserlöse und ihre Arbeitszeiten erteilen und ihren Verdienst in nahezu voller Höhe an ihn abgeben. Nach der Verhaftung von **RS** wurde sie von von diesem beauftragten Mitgliedern der „United Tribuns“, diesen nahestehenden Personen bzw. sogenannten „Hauptfrauen“ kontrolliert und hatte an diese für **RS** auch weiterhin nahezu ihre gesamten Einnahmen abzugeben.

RS ist wegen seines Tuns mit Urteil des Landgerichts Konstanz vom 26. Juli 2010 rechtskräftig zu einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe verurteilt worden.

6. (Anklage Nr. B. 7.)

Die 1989 geborene **F13**, genannt „“, arbeitete unter diesen Bedingungen im Zeitraum 30. Juni bis 20. Juli 2009 an acht Tagen als Prostituierte für **R4** im Club „Paradise“ unter dem Arbeitsnamen „“. Sie hatte nahezu ihren gesamten Verdienst an **R4** abzugeben und wurde von diesem bei der Prostitutionsausübung überwacht, wodurch sie ihre Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit fast vollständig verlor. Nachdem **R4** um seiner Verhaftung zu entgehen, im Juni 2009 nach Bosnien-Herzegowina geflüchtet war, übernahm **F3** **R4's** - langjährig für ihn tätige „Hauptfrau“, die Überwachung, ließ sich deren Prostitutionsverdienst in nahezu voller Höhe übergeben und leitete diesen an **R4** weiter.

7. (Anklage Nr. B. 8.)

Die am 7. Juni 1985 geborene **F14** war spätestens Anfang des Jahres 2009 an **R4** geraten und prostituierte sich unter diesen Bedingungen in verschiedenen Bordellen in Deutschland. Als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zu **R4** erhielt sie an der rechten Leiste eine Lilie mit dem Schriftzug „B“ dem Spitznamen **R4's** eintätowiert. Im Zeitraum 22. Juli bis 9. November 2009 schaffte sie an 44 Tagen unter dem

Arbeitsnamen „...“ für R4 im Club „Paradise“ in ... an. Sie übernachtete bei ihren jeweiligen Aufenthalten im Beherbergungsbereich des Clubs. Ihre Überwachung vor Ort und das fast vollständige Abkassieren ihres Verdienstes übernahmen im Auftrag von ...

R4, der sich nach seiner Flucht im Juni 2009 außerhalb Deutschlands aufhielt, andere Mitglieder der „United Tribuns“ oder seine „Hauptfrau“

F3

8. (Anklage Nr. B. 9.)

Die 1989 geborene F15 lernte Ende September 2009 Z2, der Mitglied der „United Tribuns“ war, im Club „Paradise“ in ... kennen und verliebte sich in ihn. Sie prostituierte sich erst kurze Zeit und war am 26. September 2009 in den Club gekommen, wo sie unter dem Arbeitsnamen ... anschaffte und auch nächtigte.

Z2 war seit 10. Juli 2009 mit der Prostituierten F15 verheiratet. Der Zeuge Z2: ging seine Zuneigung vortäuschend eine intime Beziehung zu F15 in, um die junge Frau an sich zu binden und sie dazu zu bringen, für ihn anzuschaffen. F15 und F16 arbeiteten ab etwa Oktober 2009 gemeinsam als Prostituierte im Club „Paradise“ für den Zeugen Z2. Nach einigen Monaten trennte sich seine Ehefrau vom Zeugen Z2 die Ehe wurde am 20. September 2011 geschieden. F15 hatte zunächst weiter im Club genächtigt und zog etwa im August 2010 in die Wohnung des Zeugen Z2 in der ... ein. Zu Beginn ihrer Beziehung zum Zeugen Z2 hatte die Zeugin F15 diesem auf dessen Weisung ihre Einnahmen zur angeblich sicheren Aufbewahrung und zum Aufbau einer gemeinsamen Zukunft übergeben. Nach ihrem Einzug in Z2s Wohnung vereinnahmte dieser sodann bis Anfang Mai 2011 unter bewusster Ausnutzung ihrer emotionalen Abhängigkeit nahezu ihre gesamten Dirnenlöhne und nahm ihr so jede wirtschaftliche Bewegungsfreiheit. Er gab ihr einen täglichen Mindestverdienst von 500.- Euro vor, wozu sie, wenn nicht besonders zu vergütende Sonderleistungen verlangt wurden, zehn Freier bedienen musste, und reagierte mit Ärger, teils mit offener Gewalt, wenn sie das Tageslimit nicht erreichte. Nachdem der Zeuge Z2 F15 an einem

nicht sicher feststellbaren Tag im Juni 2010 in Berlin, als sie im Bordell „...s“ für ihn angeschafft hatte, das erste Mal zusammengeschlagen hatte, weil er mit der Höhe ihrer Einnahmen unzufrieden war, nahm die Zeugin sich nach dem Einzug in Z₂ Wohnung im August 2010 aus Angst vor weiteren Gewalttätigkeiten vor, künftig stets das zu tun, was dieser von ihr verlangte. Ab zumindest Anfang August 2010 gab der Zeuge Z₂ F₁₅ vor, wo und zu welchen Zeiten sie als Prostituierte zu arbeiten hatte. Um möglichst hohen Profit zu erzielen, verlangte er, dass die junge Frau grundsätzlich während der gesamten Öffnungszeiten des Clubs „Paradise“ zu arbeiten hatte, also von Montag bis Donnerstag und sonntags von 11.00 Uhr bis 3.00 Uhr und an Freitagen und Samstagen bis 4.00 Uhr. Auch bei Erkrankungen oder Schmerzen (etwa nach einer im September 2010 durchgeführten Brustvergrößerung oder der etwa zur gleichen Zeit durchgeführten großformatigen Tätowierung der Flanke mit dem Namen ... oder während der Menstruation), an Feiertagen und ihrem 20. und 21. Geburtstag musste sie auf Anweisung von Z₂ arbeiten. Schließlich war der Zeuge Z₂ der weiterhin auf der Suche nach neuen Frauen war, häufig im Club „Paradise“ anwesend, um die Zeugin F₁₅ zu überwachen. Hierbei erkundigte er sich bei Prostituierten aus dem Umfeld der „Hells Angels“, zu denen er weiter Kontakte unterhielt, und der „United Tribuns“ nach ihrem Arbeitseinsatz und ließ sie durch diese beobachten. Die Zeugin F₁₅ arbeitete für Z₂ von Oktober 2009 bis Mai 2010 an 174 Tagen im Club „Paradise“ und übernachtete in dieser Zeit auch dort. Nach einer mehrmonatigen Pause kehrte sie am 20. Oktober 2010 auf Anweisung des Zeugen Z₂ in den Club „Paradise“ zurück und prostituierte sich dort bis 1. Dezember 2010 an weiteren 39 Tagen, nächtigte aber nicht mehr im Club. Der Angeklagte A₁ und der frühere Mitangeklagte D kannten die Zeugin F₁₅, zumindest der Angeklagte A wusste von deren Verbindung zum Zeugen Z₂.

Anfang Mai 2011 ärgerte sich der Z₂ sehr darüber, dass F₁₅ den Verdienst einer anderen Prostituierten, den er vereinnahmen wollte, nicht von einem Arbeitseinsatz in einem Bordell ... mitgebracht hatte. Um seinem Ärger Luft zu machen und sich bei F₁₅ die sich nach einem

kräftigen Schlag des Zeugen Z2 bereits auf der Heimfahrt nach _____ aus Angst hatte übergeben müssen, noch mehr Respekt zu verschaffen, verprügelte er sie in seiner Wohnung in _____, stieß sie in die Badewanne und schlug mit dem Duschkopf so lange und kräftig auf ihren Kopf ein, dass sie eine blutende Verletzung erlitt. Darauf fasste die junge Frau den Entschluss, sich von Z2 abzusetzen. Sie täuschte ihm vor, dass sie in einem Club in _____ arbeiten wolle, packte einige Sachen zusammen und fuhr zu ihrem Vater nach _____

Der Zeuge Z2 ist wegen seines Tuns mit Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 13. Dezember 2016 rechtskräftig verurteilt worden.

9. und 10.

Der in dieser Sache mit Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 22. August 2012 rechtskräftig verurteilte RA dessen Bruder _____ Führungsmittglied des „Hells Angels“-Charters _____ war, stand der Rockergruppierung in den Jahren 2010 und 2011 jedenfalls nahe. Mitte des Jahres 2010 trennte sich seine damalige Lebensgefährtin _____ die für ihn der Prostitution nachgegangen war und von deren Einnahmen er gelebt hatte, von ihm. Er wollte auch weiterhin von den Einkünften von Frauen leben, die der Prostitution nachgingen, um seinen aufwändigen Lebensstil mit Glücksspiel und Kokainkonsum ohne eigene Arbeit finanzieren zu können. Damit er hohe Geldbeträge erhalten konnte, strebte er an, dass sich die von ihm anzuwerbenden Frauen in dem von ihm vorgegebenen Umfang und an den von ihm bestimmten Orten prostituierten und ihre gesamten Einnahmen an ihn aushändigten. Um einen hohen Anreiz dafür zu schaffen, dass die angeworbenen, meist zunächst heftig in ihn verliebten Frauen großen Einsatz bei der Prostitutionsausübung zeigten und einen entsprechend hohen Verdienst hatten, kündigte er ihnen an, dass er sich später mit der „Besten“ von ihnen zur Ruhe setzen werde. Es gelang ihm, wie unten II. B. 9. und 10. dargestellt, neben anderen Frauen F17 und F13 dazu zu bringen, sich für ihn zu prostituieren. Von ihrem Dirnenlohn durften die zwei Frauen nur so viel Geld behalten, wie sie für die Bezahlung des Eintritts in das Bordell bzw.

das Zimmer in einem Laufhaus und die Steuer benötigen. Bei weiteren Ausgaben für persönliche Bedürfnisse sowie für Arbeitsmittel wie Kondome und Gleitgel mussten sie den Zeugen **Rg** um die Überlassung von Geld bitten. Befolgte eine der Frauen seine Anweisungen nicht oder gewann er nur den – unzutreffenden – Eindruck, dass sich die Frauen ihm widersetzt hatten, trat er, besonders wenn er Kokain genommen hatte, bedrohlich auf und wandte auch rohe Gewalt an. Der Zeuge **Rg** ließ die Frauen in Bordellen arbeiten, die unter der Kontrolle der „Hells Angels“ standen, da es ihm so leichter möglich war, die Frauen in attraktiven Etablissements mit guten Verdienstmöglichkeiten unterzubringen und deren Überwachung vor Ort durchzuführen. Als er aus Sorge, wegen der schweren Misshandlung von **F17** am 3. Juli 2011 in Haft genommen zu werden, geflüchtet war, beauftragte er mit der Überwachung und dem Abkassieren Vertraute oder ließ die Frauen zur Übergabe der Prostitutionserlöse zu ihm reisen.

Der frühere Mitangeklagte **D** wusste, dass **Rg** sich im Umfeld der „Hells Angels“ bewegte. Er hatte ihn bei der Eröffnungsfeier im Club „Paradise“ kennengelernt und von ihm die Visitenkarte erhalten. Bei diesem Treffen oder bei einem späteren Besuch von **Rg** im Club „Paradise“ in Leinfelden-Echterdingen erhielt dieser auch die Telefonnummer von **D**, die der Zeuge **Rg** seinem Handy abspeicherte.

9. (Anklage Nr. B. 10.)

Die am 19. März 1990 geborene **F13**, die bereits als Prostituierte arbeitete und aus **...** kommend in **...** anschaffen wollte, kam Ende November 2010 mit dem Zeugen **Rg** überein, dass sie sich künftig unter seinen Schutz als bekanntem Zuhälter mit Verbindungen stelle und ihm ihre Prostitutionseinnahmen zur Aufbewahrung übergebe, sie aber bei Bedarf auf ihr Geld zugreifen könne. Die Zeugin **F13** arbeitete sodann von Ende November 2010 bis 20. Mai 2011 auf Anweisung des Zeugen **Rg** verschiedenen Bordellen in Deutschland und in der Schweiz, in der Zeit vom 9. Februar bis 24. April 2011 an 23 Tagen im Club

„Paradise“ in _____ unter dem Arbeitsnamen _____.
Am Tag der Arbeitsaufnahme im Club „Paradise“ setzte sich der Zeuge **R₉** mit dem früheren Mitangeklagten **D** _____ unter dessen ihm bekannter Telefonnummer in Verbindung und sorgte für eine problemlose Aufnahme der Zeugin, die während ihres gesamten Aufenthalts im Club nächtigte. Der Zeuge **R₉** machte der Zeugin **F₁₃** umfassende Vorgaben für die Prostitutionsausübung, die während der gesamten Öffnungszeit des Clubs zu erfolgen hatte, und verlangte von ihr ständiges Akquirieren von Freiern sowie einen Tagesverdienst von mindestens 500.- Euro nach Abzug des Eintritts und der Steuern. Wegen von ihr wahrgenommener Gewalttätigkeiten gegenüber **F₁₇** _____ und der häufigen lautstarken Ausfälle mit Beschimpfungen bei Überwachungsanrufen setzte die Zeugin die Prostitution für den Zeugen **R₆** _____ in den sie sich überdies verliebt hatte, zunehmend mit Widerwillen und Angst fort. Am 20. März 2011 schlug der Zeuge **R₄** _____ die Zeugin **F₁₃** _____ und **F₁₄** _____ in seiner Wohnung _____, weil er meinte, **F₁₃** _____ habe ohne seine Erlaubnis den Club „Sharks“ _____ in den er sie zur Arbeit geschickt hatte, verlassen und einen Freier bedient. Hierbei erlitt die Zeugin **F₁₃** _____ eine aufgeplatzte Lippe und Hämatome im Gesicht. Nach weiteren Drohungen mit massiven Gewalttätigkeiten am 20. Mai 2011 tauchte die Zeugin **F₁₃** _____, die auf **R₆** _____ Anweisung im FKK-Club _____ gearbeitet hatte, unter _____.

Der Angeklagte **B** _____ lernte die Zeugin **F₁₃** _____ bei der Jubiläumsfeier des Clubs _____ im Jahr 2011 kennen, stellte sich ihr als „Chef“ und Betriebsleiter des Clubs vor und freundete sich, als sie sich vom Zeugen **R₉** _____ löst hatte und im Jahr 2012 wieder der Prostitution im Club „Paradise“ nachging, mit ihr an. Er blieb in den folgenden Jahren mit ihr in Kontakt und half der Zeugin bei ihren persönlichen Problemen. Zudem bot er der jungen Frau an, ihr beim Ausstieg aus der Prostitution zu helfen und dazu eine Anstellung als Bardame in den neuen Clubs – im Jahr 2012 in Graz, im Jahr 2014 _____ – zu verschaffen. Über den Zeugen **R₉** _____ und die mit ihm im Zusammenhang stehenden Vorfälle sprach sie weder im Jahr 2011 noch zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Angeklagten **B** _____.

10. (Anklage Nr. B. 11.)

Die 1988 geborene **F17** hatte bereits in früheren Jahren für den Zeugen **R9** mit dem sie in einer Beziehung gelebt hatte, als Prostituierte gearbeitet, sich dann aber von ihm getrennt. Im Jahr 2010 nahm sie die Beziehung wieder auf, zog etwa im Herbst 2010 in dessen Wohnung in _____ und arbeitete auch wieder als Prostituierte. Bis zum Frühjahr 2011 ging sie nur sehr eingeschränkt, vor allem mit einem Stammkunden, der sie äußerst großzügig entlohnte, der Prostitution nach. Der Zeuge **R9** brachte die Zeugin, da er höhere Einkünfte haben wollte, alsbald dazu, ihre Prostitutionstätigkeit deutlich auszuweiten. In der Zeit vom 1. April bis 27. Juni 2011 schaffte sie auf Anweisung des Zeugen **R9** an 35 Tagen unter dem Arbeitsnamen _____ im Club „Paradise“ in _____, wo sie auch übernachtete, sowie an einer Vielzahl weiterer Tage in einem Bordell in _____ an. Der frühere Mitangeklagte **D** wusste, dass **F17** eine Frau des Zeugen **R9** war. Der Zeuge _____ bestimmte die Einsatzorte und die Arbeitszeiten und überwachte **F17** umfassend durch Kontrollanrufe und die Anweisung, Videos über ihren Aufenthaltsort anzufertigen und an ihn zu übersenden. Sie musste ihre sämtlichen Einnahmen, die sich auf 10.000.- bis 20.000.- Euro im Monat beliefen, an ihn aushändigen und verlor so jede wirtschaftliche Bewegungsfreiheit. Wenn der Zeuge **R9** - insbesondere unter Kokaineinfluss - glaubte, sie befolge seine Anweisungen nicht, reagierte er mit Gewalttätigkeiten. So fügte er ihr am 20. März 2011 schmerzhafte Hämatome im Gesicht zu und brach ihr vor dem 20. Mai 2011 das Nasenbein. Die Zeugin **F17** wollte sich unter diesen Bedingungen im Juni 2011 nicht länger für den Zeugen _____ prostituieren. Als sie ihm dies mitteilte, reagierte der Zeuge _____ der ihren Verdienst wie gewohnt weiter für sich verwenden wollte, mit Drohungen und misshandelte die Zeugin schließlich am 3. Juli 2011 in seiner Wohnung _____ mit Schlägen und einem Teppichmesser brutal, sodass sie wegen der erheblichen Verletzungen, unter anderem Schnittwunden im Gesicht, an den Händen und Armen, im Krankenhaus behandelt werden musste. Weder durch diese Gewalttätigkeiten noch durch weitere heftige Misshandlungen am 1. Oktober 2011 gelang es dem Zeugen _____ aber letztlich,

die Zeugin **F17** zur Fortsetzung der Prostitution in der bisherigen Weise zu bringen.

11. (Anklage Nr. B. 14.)

Die 1993 geborene **F18** war im Sommer 2011 etwa einen Monat lang auf Initiative und unter Kontrolle von Personen, welche der rockerähnlichen Gruppierung, nahestanden oder angehörten, in einer Wohnung in der Prostitution nachgegangen. Sie hatte diese Tätigkeit aber beendet. Da sie deshalb Repressalien dieser Personen befürchtete und Schutz suchte, machte sie ein Freund, an den sie sich gewandt hatte, im September 2011 mit **R6** bekannt. Der in dieser Sache rechtskräftig verurteilte Zeuge **R6** bewegte sich im Umfeld der „United Tribuns“ und sah sich deshalb ohne weiteres in der Lage, die junge Frau vor Nachstellungen von Mitgliedern oder Sympathisanten der „Black Jackets“ zu beschützen. Er brachte die noch 17 Jahre alte Zeugin **F18** in einer Wohnung seines Vaters unter. Da sie Geldsorgen hatte, entschloss sie sich dazu, erneut der Prostitution nachzugehen, bot dazu sexuelle Dienste im Internet an und bediente ein oder zwei Freier in Pkws oder an deren Arbeitsplatz, wodurch sie etwa 300.- Euro im Monat verdiente. Um dem Zeugen **R6** wegen seiner Schulden für die ihr zur Verfügung gestellte Wohnung zu helfen, überließ sie ihm zuletzt ihre gesamten Einkünfte aus der Prostitution. Nachdem die Zeugin **F18** im Dezember 2011 18 Jahre alt geworden war, verlangte der Zeuge **R6** von ihr, dass sie nunmehr für ihn in FKK-Clubs anschaffen und ihren Verdienst an ihn abgeben müsse. Auf Weisung des Zeugen prostituierte sie sich zunächst in einem Club in und wechselte anschließend in der Zeit vom 20. Dezember bis 30. Dezember 2011 in den Club „Paradise“ in, wo sie an jedenfalls acht Tagen unter dem Arbeitsnamen „“ arbeitete und auch übernachtete. Sie hatte sich während der gesamten Öffnungszeit des Clubs zu prostituieren und musste dem Zeugen **R6** auch weiterhin den gesamten Dirnenlohn von 150.- und 300.- Euro am Tag jeweils nach Arbeitsende überlassen, sodass sie ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit vollständig verlor. Außerdem kam **R6** jeden zweiten Tag in den Club „Paradise“, um sie dort während der

Arbeit zu überwachen und im Falle einer Abwerbung einschreiten zu können. An einem nicht sicher feststellbaren Tag wandte sich die Zeugin an den früheren Mitangeklagter D und beschwerte sich darüber, dass in den Club ein Angehöriger der „United Tribuns“, der Zeuge R6, komme, worauf D ihr erklärte, dass er deswegen nichts unternehmen wolle. Ende Dezember 2011 fühlte sich die Zeugin F18, die vom Zeugen R6 wegen des unzutreffenden Vorwurfs, sie habe sich von einem anderen Mann abwerben lassen, mit einer Reitgerte verprügelt worden war, der Tätigkeit und dem von R6 erzeugten Druck nicht mehr gewachsen und floh vor diesem.

12. bis 15.

R5, Vizepräsident der „United Tribuns“, war nach teilweiser Verbüßung der unter anderem wegen der Taten II. B. 4. und 5. verhängten Freiheitsstrafe und nachdem gemäß § 456a StPO von der weiteren Strafvollstreckung abgesehen worden war, im Jahr 2011 aus der Haft heraus nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben worden. Er lebte in der Folgezeit bei seinem Bruder R4 sowie bei seinem Vetter R6, die sich nach ihrer Flucht weiterhin dort aufhielten. Im Jahr 2012 stieß R7, der ebenfalls Mitglied der „United Tribuns“ war, zu ihnen. R7 hatte Deutschland verlassen, weil er sich wegen des gegen ihn erhobenen Vorwurfs, ein versuchtes Tötungsdelikt begangen zu haben, der Strafverfolgung entziehen wollte. Für R7; prostituierten sich seit längerem seine langjährige „Hauptfrau“ F4, genannt „“, sowie Auch vom Ausland aus setzten R5 und R7, dieser im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem in Deutschland lebenden, weiteren den „United Tribuns“ nahestehenden Personen sowie den Prostituierten F4 und, ihr bisheriges Tun fort und warben neue Frauen an, die sie der Prostitution zuführen und in dieser halten wollten, um diese vollständig finanziell auszubeuten. Während den Männern der Vereinigung die Aufgabe zufiel, junge, auch unter 21 Jahre alte Frauen anzuwerben und sie mit der „Loverboy“-Methode, aber auch mit Drohungen und Gewalt, an sich zu binden, hatten die Prostituierten F4 und sowie die weiter für R4 anschaffende „Hauptfrau“

F3 ..., genannt ... die angeworbenen Frauen in die Bordelle zu begleiten, zu betreuen und zu überwachen. Teils nahm F4 die neu angeworbenen, noch unerfahrenen Frauen bei Beginn der Prostitutionstätigkeit in ihre Wohnung ... auf, um die Gefahr der vorzeitigen Aufgabe der Prostitutionstätigkeit noch zusätzlich zu verringern. Die angeworbenen Frauen setzten die Männer in den Bordellen der „Paradise“-Gruppe in ... ein.

Der Club in : ... war Anfang Juli 2014 eröffnet worden und wurde vom Angeklagten B ... als wirtschaftlichem und technischem Betriebsleiter neben seiner bisherigen Tätigkeit als Pressesprecher und Marketingleiter für den Club in ... geführt. Der Angeklagte B ... wusste, dass die Prostituierte F9 + F10 sowie F3 r und F4 für RS ... bzw. R7 arbeitende Prostituierte waren und von diesen zur Arbeit in die Clubs der „Paradise“-Gruppe geschickt wurden. Er hielt die Frauen der „United Tribuns“ für die „besten“ der im Club arbeitenden Frauen, da sie während der gesamten Öffnungszeiten zuverlässig für die Freier anwesend waren, und damit für besonders wichtig für den Erfolg der Clubs der „Paradise“-Gruppe.

12. (Anklage Nr. B. 16.)

Die ... 1993 geborene, aus Z ... stammende F9 ... lernte etwa Anfang 2014 RS ... über eine Internet-Kontakt-Börse kennen und verliebte sich in ihn. Auf Einladung von RS ... , der für die Unkosten aufkam, reiste sie am 16. Februar 2014 zu diesem nach Bosnien-Herzegowina. Dort gelang es! ... RS ... die junge Frau, die noch nicht als Prostituierte gearbeitet hatte, unter Vortäuschung eines Liebesverhältnisses dazu zu bringen, sich künftig für ihn zu prostituieren. Um ihre Zugehörigkeit als Prostituierte zu ihm deutlich erkennbar zu machen, musste sie sich bei diesem Besuch RS, ... Vornamen im Brustbereich eintätowieren lassen. Am 18. Februar 2014 fuhr F9 auf Anweisung von RS ... nach Deutschland, um mit der Prostitutionstätigkeit zu beginnen. In ... wurde

sie von F4 die von R5 unterrichtet worden war, in Empfang genommen und in ihrer Wohnung in untergebracht. Am folgenden Tag begab sich F4 mit der Zeugin nach in den FKK-Club „ , wo sich F9 erstmals unter ihrer Aufsicht und Leitung prostituierte. In dem Club arbeitete F9, die weiter bei der F4 wohnte und von dieser betreut und kontrolliert wurde, bis Ende Februar 2014. Auf Anweisung von R5 : sollte sie am 28. Februar 2014 in den Club „Paradise“ in wechseln und wurde von F4 gegen 15.15 Uhr in den Club gebracht. Die zuständige Hausdame wollte sie, weil F9: als Schweizer Staatsangehörige für die Arbeit als Prostituierte eine polizeiliche Bescheinigung brauchte, aber nicht vorlegen konnte, nicht aufnehmen. Da ... F4 dies nicht hinnehmen wollte und auf der Aufnahme ins Bordell bestand, wandte sich die Zeugin Tr an den früheren Mitangeklagten D . Nach Telefonaten mit F4 κ und R5 der aus Bosnien-Herzegowina intervenierte, erklärte sich der Geschäftsführer D bereit, sich an den für das Bordell zuständigen Polizeibeamten PHM zu wenden. R5 hatte D mitgeteilt, dass F9 erst seit kurzem für ihn arbeite und deshalb nicht von der erfahrenen Prostituierten F4 jetrennt werden dürfe. Als auf umgehende Nachfrage von D ... von dem Polizeibeamten keine Einwände erhoben wurden, konnte die Zeugin F9 noch am Nachmittag des 28. Februar 2014 unter dem Arbeitsnamen „ mit der Arbeit beginnen. R5 bedankte sich mit einer um 16.10 Uhr übersandten SMS bei D für seine Mithilfe und versicherte ihm im Gegenzug seiner Unterstützung, wenn diese einmal von D benötigt werden sollte. In der Zeit vom 1. März bis Anfang Oktober 2014 prostituierte sich die Zeugin F9 an mindestens zehn weiteren Tagen im Club „Paradise“ und im November sowie Dezember 2014 an mindestens acht weiteren Tagen. In der Zeit vom 16. März bis 24. März 2014 besuchte die Zeugin F9 R5 in Bosnien-Herzegowina und wurde dort, weil sie dessen Aufforderungen, sich selbst mit Schlägen zu bestrafen sowie in einem Lokal auf einem Tisch zu strippen, nicht befolgt hatte, geschlagen, einmal mit einem Gürtel. Durch dieses gewalttätige Verhalten, – telefonisch übermittelte – Drohungen und ihre gleichwohl bestehende emotionale Bindung löste sich . F9 icht von

RS und setzte die Prostitution mit großem Einsatz fort. Sie überließ ihm ihre gesamten Einnahmen und befolgte seine Anweisungen künftig widerspruchslos.

Da für die Eröffnung des neuen Clubs „Paradise“ in . . . , attraktive, leistungsbereite Prostituierte benötigt wurden, warb der frühere Mitangeklagte D Ende Juni 2014 mit Wissen und Wollen der Angeklagten A und B und mit Unterstützung von Hausdamen bei den im Club in . . . arbeitenden Prostituierten dafür, dass sie in der Eröffnungswoche in das neue Bordell wechselten, und wandte sich auch an die für ihre große Arbeitsmoral bekannten, für Mitglieder der „United Tribuns“ arbeitenden Prostituierten. F3 sagte für sich und die von ihr beaufsichtigten F9 und F10 (vgl. unten II. B. 15.), von der D wusste, dass sie eine Prostituierte des den „United Tribuns“ nahestehenden Zeugen / . . . war, zu. Als die Zeugin F9 unter der Aufsicht von F3 mit F10 Anfang Juli 2014 zur Eröffnung des Clubs nach Saarbrücken gekommen war und dort während des gesamten Aufenthalts übernachtete, forderte RS von ihr, dass sie wöchentlich 10.000.- Euro zu verdienen habe. Auch diese Forderung versuchte sie nach Kräften zu erfüllen. Sie prostituierte sich in dem Club zumindest für eine Woche.

Als um den 20. Juli 2014 das Gerücht aufgekommen war, dass die Zeugin F9, die an einem nicht sicher feststellbaren Tag vor dem 20. Juli 2014 auf Anweisung von RS erneut zur Prostitutionsausübung in den Club „Paradise“ nach . . . gekommen war, sich mit dem Masseur . . . des Clubs auf eine – sexuelle – Beziehung eingelassen habe, holte F3 die Zeugin sofort aus dem Bordell in . . . Am Nachmittag des 21. Juli 2014 wandte sich R4 der sich als Weltpräsident der „United Tribuns“ für die Prostituierte seines Bruders verantwortlich sah, aus Bosnien-Herzegowina telefonisch an den in Graz weilenden Angeklagten A und teilte diesem mit, dass sein Bruder RS deswegen zur Klärung auf dem Weg nach S sei. Aus Sorge wegen

der damit verbundenen Weiterungen für den Club und da er wegen des aufbrausenden Naturells von R5 mit Gewalttätigkeiten rechnete, informierte der Angeklagte A gleich anschließend den Angeklagten B und wies ihn an, den Masseur sofort zu kündigen und aus dem Club zu entfernen. Dem Angeklagten B war bereits zuvor aufgefallen, dass Hammam-Mitarbeiter viel Zeit mit in S anwesenden Prostituierten der „United Tribuns“ verbracht hatten, und hatte diese angewiesen, diese Kontakte zu unterlassen. Er wusste nämlich, dass ein derartiges Verhalten ein Einschreiten der gewaltbereiten Männer der Frauen provozierte und zum Verlust dieser leistungsbereiten, für den neu eröffneten Club besonders wertvollen Prostituierten führen konnte. Deshalb kündigte der Angeklagte B dem Hammam-Masseur I innerhalb weniger Minuten nach dem Anruf des Angeklagten A. forderte ihn auf, den Club sofort zu verlassen und die Angelegenheit selbst mit R4 der mittlerweile bei ihm angerufen hatte, zu regeln. Der Angeklagte B informierte kurz darauf den früheren Mitangeklagten D über den Vorfall, der Angeklagte A den Geschäftsführer Die Angeklagten B und A sowie Mü. waren sich, da sie die weitere Zusammenarbeit mit den „United Tribuns“ nicht gefährden und jeden geschäftsschädigenden Ärger von den Clubs der „Paradise“-Gruppe fernhalten wollten, einig, dass das Arbeitsverhältnis zu dem Masseur endgültig beendet werden müsse, insbesondere eine Beschäftigung im Club in nicht in Betracht komme.

13. (Anklage Nr. B. 17. a))

R11 spielte Mitte März 2014 der an 1996 geborenen F10, die er in einer Diskothek in angesprochen hatte, eine Liebesbeziehung vor und brachte sie hierdurch und durch Versprechungen für eine gemeinsame Zukunft sowie teure Geschenke im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit F4, die die Arbeit als Prostituierte und die damit verbundenen hohen Einnahmen anpries, schließlich dazu, sich für ihn zu prostituieren. Die Zeugin, die sich zuvor noch nicht prostituiert hatte, tat dies aus Liebe zu R12, und ließ sich als Zeichen ihrer großen Zuneigung Ende März 2014 die Kurzform des Vornamens von R12 auf den

Bauch tätowieren. Zwei Tage später nahm die Zeugin im Club „Paradise“ unter dem Arbeitsnamen ... die Prostitution auf und wurde von R12 mit einem Luxusfahrzeug zum Bordell in L... gefahren. In Absprache mit R7 übernahm die mit Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 28. August 2015 rechtskräftig verurteilte P., da E4 verhindert war, die Einweisung und Überwachung der Zeugin F10. Zusammen mit P. erledigte F10 die Anmeldeformalitäten und bediente ihren ersten Freier. P. stellte ihr zudem die an diesem Tag im Club anwesenden F3 und F9 vor. Auch in der Folgezeit übernahmen es F4 und P. aufgrund der mit R12 und R7 getroffenen Absprache, die Zeugin F10 bei der Prostitutionsausübung zu überwachen und nötigenfalls zu motivieren. In den folgenden Monaten arbeitete die Zeugin ..., die bei ihren Eltern wohnte und einer Ausbildung nachging, jeweils an den Wochenenden im Club „Paradise“ in ... Große Teile ihrer Einnahmen händigte sie R12 aus, da sie glaubte, er spare das Geld für eine gemeinsame Zukunft an. Dieser und R7 bestimmten zudem ihre Arbeitszeit. Etwa Ende Mai 2014 gab die Zeugin F10 dem Drängen von R12 ... nach und erklärte sich bereit, ihre Ausbildung abzubrechen, sich in Vollzeit zu prostituieren und zu ... in deren Wohnung in ... zu ziehen. Auf Anweisung von R12 und R7 ... schaffte F10 in der Zeit von etwa Ende Mai 2014 bis spätestens Anfang Juni 2014 in Begleitung von P. in verschiedenen Bordellen im Bundesgebiet an. Bei auftretenden Problemen hatte sie sich telefonisch an R7 zu wenden, der ihr Anweisungen gab, wie sie sich zu verhalten hatte und in welchen Bordellen sie arbeiten sollte. Kurz vor dem 25. Juni 2014 war sie zurück in Stuttgart und wohnte mit R12 in der Wohnung von P. in ... Sie schaffte zumindest am 25. und 27. Juni 2014 wieder im Club „Paradise“ in L... an. Ende Juni 2014 fand die Zeugin F10 heraus, dass R12 sie belogen und neben ihr weitere Frauen hatte, die für ihn der Prostitution nachgingen. Sie fühlte sich ausgenutzt und entschloss sich dazu, die nur von ihr ernstgemeinte Liebesbeziehung und die Prostitutionsausübung überhaupt zu beenden.

14. (Anklage Nr. B. 17. b))

Noch in der selben Nacht rief die Zeugin F10 bei R7 an und teilte ihm mit, dass sie sich nicht länger prostituieren wolle. R7 erklärte ihr, dass das nicht so einfach sei, wie sie glaube, und wies sie an weiterzuarbeiten. Er bot ihr allerdings an, dass sie künftig für ihn als Prostituierte arbeiten könne. Weil die junge Frau es nicht wagte, sich dem zu widersetzen und sich zudem versprach, eine bessere Position unter den Frauen der „United Tribuns“ zu bekommen und womöglich zur „Hauptfrau“ von R7 aufzusteigen, erklärte sie sich bereit, sich künftig für R7 zu prostituieren. Auf Anweisung von R7 wechselte F10 mit F3 und F9 Anfang Juli 2014 in den neu eröffneten Club „Paradise“ in und prostituierte sich dort unter Aufsicht von F3 für mehrere Tage. In dieser Zeit übernachtete sie in einem vom Club hierfür bereitgehaltenen Zimmer gegen Entgelt. Anschließend kam sie wieder in den Club „Paradise“ in L arbeitete jetzt als Prostituierte von R7 und schlief auch dort. Sie musste sich, um den Wechsel zu ihrem neuen „Mann“ kenntlich zu machen, den Vornamen von R7 auf den Oberschenkel tätowieren und den Namen von R12 übertätowieren lassen. Wenn R7 bei Kontrollanrufen mit ihrem Tonfall oder ihrem Verhalten nicht einverstanden war, drohte er ihr, einmal auch damit, „ihr die Knochen zu brechen“. Unter dem Eindruck dieser Drohungen und weil er zudem erklärt hatte, dass sie beim Ausstieg aus dem Milieu eine hohe Ablösesumme an ihn bezahlen müsse, setzte die Zeugin F10 die Prostitution fort. Ihr gelang es aber, den Personen, die im Auftrag des R7 ihren Verdienst abholen sollten, mit Erfolg vorzuspielen, dass sie keine Einnahmen gehabt habe, und diese zu behalten.

Anfang August 2014 offenbarte die Zeugin F10 sich anlässlich eines von ihr am 31. Juli 2014 im Club „Paradise“ in verübten Diebstahls der Einnahmen der polnischen Prostituierten P in Höhe von etwa 14.500.- Euro der Polizei. Unter Mitwirkung des früheren Mitangeklagten ID wurde der Diebstahl von R7 und F4 sowie weiteren den „United Tribuns“ nahestehenden Personen bereinigt und das entwendete Geld weitgehend an die bestohlene Prostituierte zurückgegeben.

Der Angeklagte A war vom früheren Mitangeklagten D und der Prostituierten F4 über den Vorfall informiert worden und sehr erfreut darüber, dass R7 die Angelegenheit rasch geregelt hatte. Auch der Angeklagte B war von D oder dem Angeklagten A in Kenntnis gesetzt worden.

15. (Anklage Nr. B. 18.)

Die 1995 geborene, aus schwierigen Familien- und Lebensverhältnissen stammende F19 kam um den Jahreswechsel 2013/2014 über „facebook“ mit R7 in Kontakt. Bei ihrem Austausch ging R7 scheinbar verständnisvoll auf ihre persönlichen Probleme ein und gewann so ihr Vertrauen. Tatsächlich kam es R7; aber darauf an, die junge Frau als weitere Prostituierte, deren Einnahmen er nahezu vollständig erhalten wollte, für sich zu gewinnen. Dazu lud er die Zeugin im Frühjahr 2014 ein, ihn im Ausland – in der Türkei oder Bosnien-Herzegowina – zu besuchen, um dort zu feiern. Er gab vor, dass er bereits einen Flug ab dem Flughafen Zürich für sie gebucht habe, und kündigte an, dass zwei seiner Neffen sie in Konstanz, wo sie als Kellnerin arbeitete, abholen würden. Die Zeugin sagte gerne zu, worauf am 12. April 2014 R12 und T mit einem teuren Fahrzeug bei ihr erschienen. F19 verstand sich sogleich gut mit den beiden jungen Männern und es entspann sich eine Unterhaltung, während der ihr einer der jungen Männer nach einiger Zeit eröffnete, dass es zu spät geworden sei, um den Flug noch zu erreichen. Auf deren Einladung fuhr die Zeugin mit R12 und T nach in die Wohnung von und von dort nach in eine Diskothek, um stattdessen dort zu feiern. Die Zeugin und R12; übernachteten in einem Hotel in wo sie miteinander intim wurden, und R12 ihr entsprechend seines mit R7; vereinbarten Tatplans eröffnete, dass sie sich prostituieren müsse, wenn sie eine Beziehung mit ihm wolle. Am darauffolgenden Tag arrangierte R12; ein Treffen mit F4 die mit einem teuren Pkw Mercedes von R7 und in Begleitung von F3 unterwegs war. F4 beschrieb der Zeugin F19; sogleich die äußerst guten Verdienstmöglichkeiten, die sie als

Deutsche in der Prostitution habe, und bot ihr an, einmal mit ihr zur Arbeit in ein Bordell zu kommen. Hierdurch und durch eine Fahrt mit dem teuren Pkw beeindruckt, bekundete die Zeugin F19 ihr Interesse. Nachdem die Zeugin auf Veranlassung von R12 eine Nacht in der Wohnung von F4 n verbracht hatte und ihr R12, der sie weiter zur Prostitutionsaufnahme drängte, zudem versprochen hatte, eine gemeinsame Wohnung zu besorgen, fuhr F19 mit F4 am 16. April 2014 nunmehr in einem teuren Geländewagen der Marke „Hummer“ zum Club „Paradise“ in .. Die Zeugin F19 hatte sich beim zweimaligen Besuch eines Solariums starke, schmerzhaft Verbrennungen der Haut zugezogen. R7, und R12 denen F4 hiervon Mitteilung gemacht hatte, sahen hierin jedoch kein Hindernis für den Arbeitsbeginn. Im Club angekommen, half F4 F19 bei der Anmeldung und bezahlte den Eintritt mit von R12 stammendem Geld. Sodann zog sich die Zeugin F19 einen Netzanzug, den ihr F4 gegeben hatte, an, und begab sich in den Barbereich. Als ein Freier Interesse an den beiden Frauen zeigte, erklärte F4, dass die Zeugin erstmals als Prostituierte arbeite, und bot sie dem Freier an. Die völlig überrumpelte Zeugin F19 musste ihm sodann für eine Stunde sexuell zu Diensten sein. In den folgenden beiden Wochen arbeitete F19 trotz ihrer Schmerzen wegen der erlittenen Hautverbrennungen unter dem Arbeitsnamen an jedenfalls sieben weiteren Tagen nach Weisung von F4 und R12 im Club „Paradise“ in und verdiente mehrere Tausend Euro, die sie F4 zur Verwahrung überließ. Sie selbst erhielt neben der kostenlosen Unterbringung in der Wohnung von F4 und Einladungen zum Essen und zu Freizeitvergnügungen ein Taschengeld für ihre persönlichen Bedürfnisse. F4 betreute die Zeugin während der Arbeit und ermahnte sie gemeinsam mit R12 zu größerem Einsatz, wenn sie sich aus deren Sicht nicht ausreichend um Freier bemühte. Nachdem die Zeugin F19 durch eine Prostituierte und eine Mitarbeiterin des Clubs „Paradise“ vor den „United Tribuns“ gewarnt worden war, setzte sie sich unter einem Vorwand nach b. Sie ging nach kurzer Zeit auf eigene Rechnung der Prostitution nach, bis sie an R13 (vgl. unten II. B. 16. und 17.) geriet.

Sie prostituierte sich für einige Monate für diesen und flüchtete im September 2014 schließlich auch vor diesem. Insoweit hat die Staatsanwaltschaft Stuttgart keine Anklage erhoben.

F4 wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 28. August 2015 wegen der Taten II. B. 14. bis 16. zu einer zu vollstreckenden Freiheitsstrafe verurteilt, **R12** zu einer Jugendstrafe, wobei die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung einer nachträglichen Entscheidung vorbehalten wurde.

16. (Anklage Nr. B. 19.)

Die 1994 geborene **F20** war Anfang des Jahres 2014 auf Veranlassung ihres damaligen Partners von ihrem Heimatland Bulgarien nach Bayern gekommen, um sich zu prostituieren. Nach der Trennung von ihrem Partner prostituierte sie sich auf eigene Rechnung in verschiedenen Etablissements in **1** und kam schließlich durch Vermittlung zweier bulgarischer Bekannter im Februar 2014 mit ihrer bulgarischen Freundin in den FKK-Club „**2**“ in **3**, in dem der in dieser Sache rechtskräftig verurteilte **R13** i Wirtschaftler war. **R13** hatte in früheren Jahren herausgehobene Positionen in der Rockervereinigung „Hells Angels“ eingenommen, unter anderem im Charter **4** und war weiterhin deren Mitglied. Im Club „**5**“ lernte **F2** **R13** i kennen. Dieser bot ihr an, künftig unter seinem Schutz anzuschaffen und ihm als Gegenleistung an Tagen mit guten Einnahmen 200.- bis 300.- Euro zu bezahlen. **F20** i, die sich in **1**, **R13** i verliebt hatte, ließ sich darauf ein und prostituierte sich in der Folgezeit bis Ende August 2014 zunächst im Club „**6**“ für **R13**. Dieser bestimmte ihre Arbeitszeiten und gab ihr vor, welche Kunden sie mit welchen sexuellen Praktiken zu bedienen hatte. Er vereinnahmte deutlich mehr als die Hälfte ihrer Einkünfte, die täglich 200.- bis 500.- Euro betragen. Als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zu **R13** i mit dem sie auch sexuelle Beziehungen unterhielt, ließ sich die Zeugin **F20** i den ersten Buchstaben seines Vornamens am rechten Handgelenk tätowieren. Etwa im September 2014 geriet **R13** i in Streit mit dem Betreiber des Clubs

, worauf er den Club mit **F20** und drei weiteren Prostituierten, die für ihn dort noch anschafften, unter anderem **F21** und **F22** (vgl. unten II. B. 17.), verlassen musste. Mit den vier Frauen kam er in der Wohnung von **F22** in **.....** t unter. **F19** und **F23**, die sich ebenfalls für **R13** prostituieren mussten, hatte **R13** kurz zuvor zur Arbeit in einen Club in **.....** gebracht. Da **R13** gute Kontakte zu den als Security im Club „Paradise“ in **.....** arbeitenden Mitgliedern des Charters **.....** der „Hells Angels“, insbesondere zu **R14** hatte, wies er **F20** an, sich dort zusammen mit **R22**, die bereits im Club arbeitete, zu prostituieren. Auf Vermittlung von vermutlich **R14** und nach einer Anfrage der Zeugin **F22** bei einer Hausdame konnte **F20** etwa Mitte Oktober 2014 mit der Prostitution im Club „Paradise“ beginnen. **R13** brachte **F20** zu ihrem ersten Arbeitseinsatz mit **F22** nach **.....** und hatte dabei auch eine Unterredung mit **R14** der sie am Eingang begrüßt hatte. **F20** erledigte die Aufnahmeformalitäten bei der Hausdame **F6**. Sie prostituierte sich, wie ihr **R13** vorgegeben hatte, während der Dauer ihrer jeweiligen Arbeitseinsätze, bei denen sie jeweils im Club übernachtete, unter dem Arbeitsnamen **.....** täglich von 15.00 Uhr bis 3.00 Uhr, freitags und samstags bis 4.00 Uhr, und hatte täglich mindestens 500.- Euro als Einnahmen zu erzielen. Ihre Überwachung übernahmen für **R13** Angehörige der Security im Club. Ihren Verdienst, den er vollständig vereinnahmte, musste **F20** **R13** entweder in der Nähe des Clubs oder in der Wohnung in **.....** wenn sie an freien Tagen dorthin zurückkehren durfte, übergeben. **F20** verlor hierdurch jede wirtschaftliche Bewegungsfreiheit. Bei einer Rückkehr etwa Ende Oktober 2014 nach **.....** t geriet **R13** der unter Kokaineinfluss in hohem Maß gewalttätig reagierte, wegen der zu geringen Einnahmen von **.....** Pe **.....** n Wut und misshandelte diese sowie die ebenfalls anwesende Prostituierte **F24** bedrohte und beschimpfte sie und forderte sie auf, künftig mehr zu verdienen. Auf Anordnung von **R13** kam sie am 2. November 2014 wieder in den Club „Paradise“ in **.....** 1. Trotz ihrer Anstrengungen konnte sie den von ihm geforderten Verdienst bis 8. November 2014 nicht erzielen. Aus

Angst vor neuen gewalttätigen Reaktionen offenbarte sich F20
deshalb am 8. November 2014 der Polizei.

17. (Anklage Nr. B. 20.)

Die 1992 geborene F22 lernte R13 im April 2014 über eine Kontakt-Börse im Internet kennen und traf ihn erstmals im FKK-Club „...“ in ... persönlich. R13 gelang es in der Folgezeit, die junge Frau emotional an sich zu binden und sie dazu zu bringen, im Club „...“ der Prostitution nachzugehen. Die in dem Bordell für R13 der Prostitution nachgehende F24 überwachte die Zeugin F22 in dessen Auftrag, zählte ihre Freier und ließ sich ihre Einnahmen aushändigen. In dieser Zeit wurde F22 von R13 vor allem wenn er Kokain konsumiert hatte, erheblich körperlich misshandelt und musste ihm, oft gegen ihren Willen, sexuell zu Diensten sein. Nachdem R13 mit seinen Frauen Ende August 2014 den Club hatte verlassen müssen, ordnete er an, dass die Zeugin F22 künftig im Club „Paradise“ in ... anzuschaftern habe, und nutzte dazu seine Kontakte zu dem im Sicherheitsbereich arbeitenden „Hells Angels“-Angehörigen R14. R13 brachte die Zeugin F22 am 14. September 2014 nach L... in den Club, wo sie auch während der Prostitutionsausübung nächtigte. Nach Anmeldung bei der Hausdame ... nahm sie ihre Arbeit auf und prostituierte sich dort im Zeitraum 14. September bis 23. Dezember 2014 an 70 Tagen unter dem Arbeitsnamen F22 arbeitete, wie ihr R13 aufgegeben hatte, an allen 70 Tagen unter der Aufsicht der als Security-Mitarbeiter anwesenden „Hells-Angels“-Mitglieder und überließ ihm aus Furcht vor neuerlichen Gewaltausbrüchen im Kokainrausch nahezu ihre gesamten Einnahmen von wöchentlich ca. 1.350.- bis 1.500.- Euro. Dadurch verlor die Zeugin ihre wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und wurde von R13 in Abhängigkeit gehalten. Am 18. Dezember 2014 erschien R13, der an einem „German Officers Meeting“ der „Hells Angels“ in ... in Sachsen-Anhalt teilnehmen wollte, vor dem Club in ... weil er für die Fahrt deren Einnahmen benötigte. Als er beim Abkassieren bemerkte, dass sie Alkohol getrunken hatte

und davon betrunken war, geriet er in Zorn und verlangte von ihr, dass sie, obwohl sie nur Schlafkleidung anhatte, mit ihm im Pkw mitfuhr. Auf der Fahrt schlug er sie zudem heftig. Als das Fahrzeug mit R13 durch die Polizei im Bereich _____ kontrolliert wurde, flüsterte F22, die keinen Ausweis hatte, „Holen Sie mich hier raus!“ ins Ohr des die Kontrolle durchführenden Polizeibeamten, worauf sie mit auf die Dienststelle genommen wurde. Nach der Kontrolle fuhr sie allein mit dem Zug nach _____ zurück. Die Zeugin, die dem Druck und ihrer demütigenden und gewalttätigen Behandlung nicht mehr länger Stand halten konnte, hatte sich, wie R13 erkannt hatte, dazu entschlossen, sich von diesem zu lösen und ihre Prostitutionstätigkeit zu beenden. Am 20. Dezember 2014 nahm R13 Kontakt zu F22 auf und drohte ihr, er werde ihrer Mutter etwas antun, falls sie nicht zu ihm zurückkehre und sich weiter für ihn prostituieren. Hierdurch eingeschüchtert, setzte die Zeugin in der Zeit vom 21. Dezember bis 23. Dezember 2014 die Prostitution im Club „Paradise“ _____ noch einmal fort. An Weihnachten 2014 gelang ihr mit Hilfe ihrer Mutter endgültig die Flucht.

18. (Anklage Nr. B. 21.)

Die _____ i 1996 geborene F25 _____ stammt aus belasteten familiären Verhältnissen und hatte zuletzt in verschiedenen Pflegefamilien gelebt. Nachdem sie etwa Ende August 2014 eine notwendig gewordene Kurbehandlung vorzeitig abgebrochen hatte, überlegte die Zeugin, die keinen Beruf erlernt hat, mit welcher Arbeit sie künftig ihren Lebensunterhalt verdienen könne. Sie besprach sich deshalb mit ihrem Partner R6 _____, den sie während ihrer Kur kennengelernt hatte. Der in dieser Sache rechtskräftig verurteilte R6 _____ war mit dem ebenfalls rechtskräftig verurteilten R11 _____ der damals Mitglied der Türstehervereinigung „United Tribuns“ war, befreundet und kam mit diesem und dessen der Prostitution nachgehenden Partnerin F26 _____ überein, die erst 18 Jahre alte F25 _____ zur Aufnahme der Prostitution zu bringen, um von deren künftigen Prostitutionseinnahmen durch engmaschige Überwachung in großem Umfang zu profitieren. Dabei sollte F26 _____ die bereits seit längerem

unter dem Arbeitsnamen „...“ im Club „Paradise“
anschaffte, die Zeugin F25 bei der Prostitutionsausübung
anleiten, überwachen und deren Einnahmen kontrollieren, während R11
die beiden Frauen zum Club fahren und dort abholen, die Prostitutionserlöse
einkassieren sowie bei Bedarf zusammen mit R6
Überwachungsaufgaben übernehmen sollte. Bei einem Treffen etwa Anfang
September 2014 in ... schlugen R11 und die gleichfalls in
dieser Sache rechtskräftig verurteilte F26 entsprechend
dem gemeinsamen Tatplan ... in Anwesenheit von
vor, mit der Prostitution im Club „Paradise“ zu beginnen, und erklärten dazu –
unterstützt von ... –, dass die Zeugin so in kurzer Zeit viel Geld
verdienen könne. F25, die sich noch nicht prostituiert hatte, schenkte
diesen Angaben Glauben und stimmte dem Vorschlag schließlich zu, da sie
erwartete, wegen der guten Verdienstmöglichkeiten künftig keine Geldsorgen
mehr zu haben. Zur Vorbereitung der Arbeitsaufnahme durch die Zeugin F25
kaufte F26 kurz vor dem 24. September 2014 gemeinsam
mit dieser mit von R6 zur Verfügung gestelltem Geld Arbeitskleidung
ein und meldete F25 im Club „Paradise“ telefonisch an. Am
24. September 2014 brachte der Zeuge R11 die beiden Frauen in seinem
Fahrzeug nach ... F26 erledigte für
F25 die Anmeldeformalitäten und konnte die Bedenken der
Hausdame, weil F25 erst 18 Jahre alt war und sich erstmals
prostituieren sollte, ausräumen. Den Eintritt und die Steuer in Höhe von 25.-
Euro bezahlte die Zeugin F26 für F25 mit Geld, das ihr
R6 gegeben hatte. Anschließend erklärte die Zeugin F26
F25 die zu erbringenden sexuellen Dienstleistungen und deren
Preise und leitete sie beim Finden von Freiern an. Obwohl es F25
unangenehm war, begann sie mit der Arbeit und prostituierte sich im Zeitraum
24. September 2014 bis 5. Oktober 2014 unter dem Arbeitsnamen
„...“ an zumindest neun Tagen. Während des ersten Aufenthalts der
Zeugin F25 im Club erklärte sie sich auf Anfrage einer Hausdame bereit, im
Dirndl und passenden „Wasen-Dessous“ in einem Festzelt auf dem Volksfest
„Stuttgarter Wasen“ Werbung für den Club „Paradise“ zu machen. Auf
Anweisung von R11 und F26 musste die Zeugin

jeweils von Mittwoch bis Sonntag im Club „Paradise“ der Prostitution nachgehen, wobei der Zeuge *RM* die Frauen jeweils mit seinem Pkw von *sch* fuhr und sie dort in der Nacht zum Montag wieder abholte. Die freien Tage verbrachte sie in der Wohnung von *RM* und *F26* in *l* wo sie sich auch mit *R6* traf. Während ihres Aufenthalts im Club übernachtete die Zeugin *F25* jeweils gegen Bezahlung in einem Mehrbettzimmer im Clubgebäude. Aufgrund des gemeinsamen Tatplans beobachtete *F26* die Zeugin im Club bei der Arbeit, verbot ihr Alkohol zu trinken und forderte sie auf, umherzugehen und Freier zu suchen, wenn ihr Arbeitseifer nachließ. Bei Verstößen gegen die Anweisungen stellten sie und *RM* den *informierte*, die Zeugin *R25* mit Nachdruck zur Rede. Während die Zeugin *F25* bei ihrem ersten Aufenthalt etwa 200.- Euro als Entgelt für die Fahrdienste an *RM* bezahlen musste, forderten dieser und *F26* sodann von *F25* dass sie ihnen und *R6* künftig die Hälfte ihrer Einnahmen von etwa 1.000.- Euro zu geben habe. *F25*, die ohne jede Erfahrung im Prostitutionsgewerbe war, widersetzte sich der Forderung, die sie in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit deutlich einschränkte, nicht. Vermutlich am 5. Oktober 2014 glaubte *F26* aufgrund des Hinweises einer mit ihr befreundeten Prostituierten, dass die Zeugin *F25* einen Kunden bedient habe, der sie erfolgreich als Prostituierte abgeworben habe. Um wie beabsichtigt gemeinsam mit *RM* und *R6* auch weiterhin von den Einnahmen von *F25* profitieren zu können, wollte sie dies verhindern. Sie machte der Zeugin deshalb Vorhaltungen und versetzte ihr eine kräftige Ohrfeige. Zudem ließ sie sich die Einnahmen von *F25* insbesondere die von dem Freier erhaltene Zahlung vorzeigen. Die Zeugin *F25* war jetzt nicht mehr bereit, sich in der bisherigen Weise weiter zu prostituieren, und verließ noch am gleichen Tag von *F26* unbemerkt den Club „Paradise“ und flüchtete in ein Hotel in *In der Folgezeit versuchten *RM* und *F26* ohne Erfolg die Zeugin zur Rückkehr zu bewegen.*

C.

Tatkomplex „Betrug“

Der Angeklagte **A** war für die Finanzierung seiner FKK- und Sauna-Clubs auf die Gewinnung privater Investoren angewiesen, da Kreditinstitute von der Finanzierung solcher Vorhaben in aller Regel Abstand nehmen. Im Tatzeitraum 2012 bis 2014 gelang es dem Angeklagten **A** in vier Fällen – in einem davon unter bewusster Mithilfe der Angeklagter **B** und **C** – in betrügerischer Weise Investoren zu gewinnen. Die hierdurch vereinnahmten Investorengelder verwendete der Angeklagte **A** teilweise für die neu zu errichtenden FKK- und Sauna-Clubs, in ganz erheblichem Umfang jedoch zur Finanzierung seines überaus großzügigen Lebensstils und zur Begleichung drängender älterer Verbindlichkeiten. Überwiegend handelte es sich um die Gewährung von Darlehen, in einem Fall um eine Beteiligung an einer der „Paradise“-Gesellschaften. Bei sämtlichen Betrugstaten handelte der Angeklagte **A** in der Absicht, sich eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen, die schließlich in eine Unternehmensbeteiligung mündeten, täuschte der Angeklagte **A** bewusst über die Höhe der von Anfang an aus der Beteiligung zu erwartenden Rendite. Bei Abschluss der Darlehensverträge erklärte er konkludent und bewusst wahrheitswidrig gegenüber seinen Geldgebern, das ihm zufließende Kapital vertragsgemäß zu verzinsen und pünktlich zurückzuführen, und führte so seine Vertragspartner, die an seine Rückzahlungswilligkeit glaubten, bewusst hinters Licht. Tatsächlich war der Angeklagte **A** bereits bei Abschluss der jeweiligen Darlehensverträge zu einer vollständigen und korrekten Vertragserfüllung nicht bereit.

Die Geschädigten stellten ihm im guten Glauben an seine Vertragstreue oder die zu erwartende Rendite erhebliche Summen ohne ausreichende Sicherheiten zur Verfügung, die infolge seines von vornherein geplanten vertragswidrigen Verhaltens ganz oder zum großen Teil verloren gingen.

Dem Angeklagter **A** war klar, dass die Investoren aufgrund seines Verhaltens auf seine Redlichkeit oder die in Aussicht gestellte Rendite vertrauten und nur deshalb

zur Hingabe der entsprechenden Beträge bereit waren. Der von ihm erstrebte Vermögensvorteil lag in dem teilweisen oder totalen Ausfall der Forderungen bzw. Anteile der Investoren, den der Angeklagte A jeweils zumindest billigend in Kauf nahm.

Insgesamt wurden im Tatzeitraum vier Darlehensverträge und ein Geschäftsanteilsübertragungsvertrag abgeschlossen. Es entstand bei den Investoren bezüglich des eingesetzten Kapitals ein Gesamtschaden von mindestens 2.483.682,23 Euro.

19. (Anklage Nr. C. 23.)

Anfang Januar 2012 kam der Angeklagte A über den Unternehmer U der sich Ende 2011 mit einer Million Euro an der Errichtung des FKK- und Sauna-Clubs in Österreich finanziell beteiligt und seine Investition komplett verloren hatte, mit dem Unternehmer U in Kontakt.

Der Angeklagte A war zu dieser Zeit dringend auf einen Geldgeber angewiesen, der ihm die Bezahlung des Kaufpreises für das Grundstück in Österreich ermöglichte, auf dem ein weiterer FKK- und Sauna-Club unter dem Namen „Paradise“ entstehen sollte.

Die Besitzgesellschaft U hatte das Grundstück, die im Grundbuch des Bezirksgerichts eingetragene Liegenschaft am 11 für 750.000.- Euro ersteigert. Ebenfalls am 11 2011 hinterlegte die Betriebsgesellschaft U als Sicherheit ein Sparbuch über 108.000.- Euro, welches bei der Sparkasse geführt wurde. Nachdem in der Folgezeit keine weiteren Zahlungen auf den Kaufpreis geleistet wurden, beschloss das für das Versteigerungsverfahren zuständige Bezirksgericht am 11 2012 unter Fristsetzung bis zum 11 2012 die Wiederversteigerung des Grundstücks.

Vor diesem Hintergrund trat der Angeklagte A in Verhandlungen mit U über ein von diesem zu gewährendes Darlehen zur Finanzierung des Grundstückskaufpreises ein. Mitte Januar 2012 – ungefähr

14 Tage vor Vertragsschluss – kam es zu einem ersten Treffen im Club „Paradise“ in . Anwesend waren hierbei der Angeklagte A und U1. Im Rahmen des Gesprächs erläuterte der Angeklagte A sein Geschäftsmodell und berichtete, wie profitabel die bereits bestehenden Bordelle betrieben würden.

Ferner erklärte der Angeklagte A – bewusst wahrheitswidrig, er benötige dringend die volle Gebotssumme in Höhe von 750.000.- Euro zur Abwendung der Wiederversteigerung und er werde sich an die zu vereinbarenden Konditionen hinsichtlich Zins, Tilgung und weiterer Modalitäten halten. Die bereits hinterlegten 108.000.- Euro erwähnte der Angeklagte A hingegen nicht.

Im irrigen Glauben an die Angaben des Angeklagten A und seine Rückzahlungswilligkeit schloss U1 am 2012 in mit dem Angeklagten A einen schriftlichen Darlehensvertrag und überwies sogleich den Betrag in Höhe von 750.000.- Euro auf das Konto des Angeklagten A.

Der Darlehensvertrag sah vor, dass U1 die Darlehensvaluta auf das erwähnte Konto des Angeklagten A überweisen, das Darlehen für die Dauer von 24 Monaten an den Angeklagten A privat gewähren und damit am 31. Januar 2014 zur Rückzahlung fällig werden sollte. Zudem war das Darlehen jährlich mit fünf Prozent zu verzinsen. Der Angeklagte A sollte das Darlehen der Betriebsgesellschaft ... welche nicht als Ersteigerin aufgetreten war, zur Finanzierung des Grundstücks in ... zur Verfügung stellen. Außerdem sollte innerhalb der nachfolgenden zwei Monate der geschlossene Darlehensvertrag durch einen notariellen Darlehensvertrag ersetzt werden.

Mündlich hatte der Angeklagte A darüber hinaus U1 versprochen, quartalsweise Zinszahlungen in Höhe von 9.375.- Euro (750.000.- Euro x 0,05 x 0,25) zu leisten. Sicherheiten für das Darlehen erhielt U1 nicht.

Am 31. Januar 2012 überwies der Angeklagte A einen Betrag in Höhe von 641.998,50 Euro an das Bezirksgericht zur vollständigen Bezahlung des ersteigerten Grundstücks und konnte somit eine Wiederversteigerung abwenden. Daneben beglich er mit dem von U1 gewährten Darlehen eigene Steuerschulden in Höhe von 25.239,54 Euro, überwies 5.950.- Euro Miete für ein Objekt in S: welches bereits für die Errichtung des neuen FKK- und Sauna-Clubs „Paradise“ ins Auge gefasst war, hob 24.800.- Euro bar ab und überwies schließlich weitere 31.000.- Euro auf sein Konto Nr. das zur Begleichung privater Rechnungen diente.

Im Hinblick auf die eingegangenen Verpflichtungen hielt sich der Angeklagte A lediglich an die vereinbarten Zinszahlungen. Diese erfolgten entweder quartalsweise in Höhe von 9.375.- Euro oder in Höhe von 18.750.- Euro, was der Summe von zwei Quartalszinszahlungen entsprach. Die Zahlungen erfolgten allesamt in bar und flossen während der zweijährigen Vertragslaufzeit und bis April 2014, so dass der Angeklagte A neun Quartalszahlungen Zinsen in Höhe von insgesamt 84.375.- Euro leistete. Die Zahlungen erfolgten jedoch nicht pünktlich und unaufgefordert, sondern lediglich auf Drängen des U1 oder des U2, der ebenfalls versuchte, für seinen Bekannten U1 die Zahlungen zu gelangen.

Die darüber hinaus mit dem Darlehensvertrag vom 30. Januar 2012 eingegangenen Verpflichtungen hielt der Angeklagte A wie von ihm von vornherein geplant, trotz mündlicher und per SMS gesendeter Mahnungen des U1 nicht ein. Insbesondere eine Darlehensrückführung fand zum 31. Januar 2014 nicht statt. Stattdessen tätigte der Angeklagte A in der Zeit vor Ablauf der Vertragslaufzeit eine Vielzahl privater Ausgaben. Am 26. August 2013 stellte die Firma „F GmbH“ für die Ausbildung zum Erwerb des Motorradführerscheines der älteren Tochter des Angeklagten A einen Betrag in Höhe von 1.657.- Euro in Rechnung, welcher am 30. September 2013 vom „Privatausgabenkonto“ Nr. des Angeklagten A bei der überwiesen wurde. Am 30. August 2013 kaufte der Angeklagte A bei der Firma „in S“ einen Motorroller „im Preis von

3.699.- Euro. Der Betrag wurde am 27. September 2013 bar beglichen. Am 6. September 2013 kaufte er bei der Firma , einen weiteren Motorroller " zum Preis von 4.749.- Euro. Ein Betrag in Höhe von 749.- Euro wurde ebenfalls am 27. September 2013 durch eine Barzahlung beglichen. Der Restkaufpreis in Höhe von 4.000.- Euro wurde am 9. Oktober 2013 vom „Privatausgabenkonto“ Nr. des Angeklagten A überwiesen. Nachdem der Angeklagte A am 10. Dezember 2013 einen Darlehensantrag zur Finanzierung eines Pkw , unterschrieben hatte, teilte ihm die Bank mit Schreiben vom 27. Dezember 2013 den vorgesehenen Zahlungsplan mit. Der Darlehensbetrag belief sich auf insgesamt 21.410,80 Euro. Ab 10. Januar 2014 waren monatliche Raten in Höhe von jeweils 230,77 Euro zu bezahlen. Ausweislich des Darlehensantrags vom 10. Dezember 2013 wurde vor Abschluss des Darlehensvertrages mit der Bank bereits eine Anzahlung in Höhe von 3.400.- Euro geleistet. Ferner übernahm der Angeklagte A im Dezember 2013 die Bezahlung einer Urlaubsreise des Angeklagten B und dessen Familie vom 23. Dezember bis zum 30. Dezember 2013 nach , zum Preis von 3.625.- Euro. Schließlich gewährte der Angeklagte A am 17. Januar 2014 der Firma , ein zinsfreies Darlehen über 60.000.- Euro, ohne hierfür Sicherheiten zu verlangen. Das Darlehen wurde für eine Laufzeit von 12 Monaten gewährt.

Bereits mit Abschluss des Darlehensvertrags am 30. Januar 2012 ist

U₁ – wie vom Angeklagten A zumindest billigend in Kauf genommen – ein Schaden in Höhe von 750.000.- Euro entstanden. Dabei handelte der Angeklagte A in der Absicht, sich einen entsprechenden rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

In der Zeit nach Erhalt der Darlehensvaluta und insbesondere nach Ablauf der Vertragslaufzeit ab Ende Januar 2014 war der Angeklagte A für ,

U₁ immer schwerer zu erreichen. Am 28. April 2014 kam es jedoch in S. t zu einem Treffen mit dem Angeklagten A . Im Rahmen dieses Treffens schlossen der Angeklagte A und U₁ eine schriftliche Zahlungsvereinbarung. Hierin wurde ein Forderungsstand in Höhe von 750.000.- Euro festgehalten und der Angeklagte A verpflichtete sich

zu einer monatlichen Ratenzahlung in Höhe von 7.500.- Euro, beginnend ab dem 1. Dezember 2014, und zu einer quartalsweise fälligen Zinszahlung in Höhe von 9.375.- Euro. Zudem gab der Angeklagte A am 16. Mai 2014 ein notarielles Schuldanerkenntnis zugunsten von U1 über 750.000.- Euro zuzüglich fünf Prozent Zinsen pro Jahr ab dem 1. Mai 2014 ab.

Das Bordellprojekt in \ /Österreich wurde nicht realisiert. Mit Vertrag vom 13. Oktober 2014 verkaufte die Besitzgesellschaft L das Grundstück in \ an die „ GmbH“. Der Kaufpreis betrug 650.000.- Euro.

Am 28. November 2014 gingen 649.880.- Euro auf dem Konto Nr. des Angeklagten A bei der I ein. Eine Darlehensrückzahlung an U1 erfolgte auch zu diesem Zeitpunkt nicht, wozu der Angeklagte A aufgrund der geschlossenen Zahlungsvereinbarung vom 28. April 2014 aber auch nicht verpflichtet gewesen wäre. Anstatt jedoch die erhaltene Wiederverkaufssumme für die mit U1 vereinbarten Raten- und Zinszahlungen ab 1. Dezember 2014 zu verwenden, wurden am 28. November und 1. Dezember 2014 vom Konto des Angeklagten A eine Vielzahl an Überweisungen getätigt. Zudem erfolgte eine Barabhebung in Höhe von 5.000.- Euro.

Zu den Überweisungen im Einzelnen:

In der Folgezeit leistete der Angeklagte A auf der Grundlage der Zahlungsvereinbarung vom 28. April 2014 lediglich am 8. Januar 2015 eine Zahlung in Höhe von 15.000.- Euro und am 9. Februar 2015, 22. April 2015 und 26. Mai 2015 Zahlungen in Höhe von jeweils 7.500.- Euro, also insgesamt Zahlungen in Höhe von 37.500.- Euro. Weitere Zahlungen sind nicht erfolgt, so dass von dem Darlehensbetrag noch immer 712.500.- Euro zur Zahlung offenstehen.

20. (Anklage Nr. C. 24.)

Der Kaufmann U3 war Anfang 2012 auf der Suche nach einer lohnenden Geldanlage und verfolgte zunächst die Idee, selbst einen FKK- und Sauna-Club zu eröffnen. Durch Fernsehsendungen war er auf den Angeklagten B aufmerksam geworden und nahm am 13. Februar 2012 zu diesem per E-Mail Kontakt auf.

Der Angeklagte A plante zur damaligen Zeit die Errichtung des neuen FKK- und Sauna-Clubs „Paradise“ in nach dem Muster des Bordellbetriebes in und war auf der Suche nach Geldgebern.

Am 2. März 2012 kam es zu einem ersten Besprechungstermin in der Kanzlei
in . Der Angeklagte A stellte U3
sein Geschäftsmodell und die Planung des in in beabsichtigten
Bordells dar. Geplant war, in wie in eine
Betriebsgesellschaft und eine Besitzgesellschaft zu gründen und zu betreiben.
Der Angeklagte A sollte als Geschäftsführer der Besitzgesellschaft in
fungieren. Nach Aussage des Angeklagten A gegenüber
U3 war die Eröffnung des FKK- und Sauna-Clubs in im
Oktober 2012 geplant. Ferner pries der Angeklagte A die mögliche
Investition des U3 als ein sich lohnendes Geschäft an, da in
Frankreich die Prostitution verboten und von dort daher eine große Anzahl an
Freiern zu erwarten sei. Er betonte in diesem Zusammenhang auch, dass seine
bisher betriebenen Clubs in und
ertragreich geführt würden. Aufgrund der weiteren Behauptung des
Angeklagten A, dass er das Objekt des Clubs „Paradise“ in
lamals gekauft habe, ging U3 irrig davon aus, der
Club „Paradise“ in , welchen er zuvor mit dem
Angeklagten B besichtigt hatte, stehe im Eigentum des Angeklagten
A und dessen – U3 genannten – Partner und Investor
Z1. Tatsächlich mietete die Besitzgesellschaft
an der der Angeklagte A wirtschaftlich mit 50 Prozent
beteiligt war, das Bordellgrundstück lediglich von der GmbH – einer
weiteren GmbH des Investors – an. Das Bordell stand daher
nicht im Eigentum des Angeklagten A.

Diese Behauptungen und zusätzlich die Versicherung, das Bordellprojekt in
sei „durchfinanziert“, stellte der Angeklagte A
U3 gegenüber auf, um ihn als Geldgeber für das Projekt in
zu gewinnen. Dabei war sich der Angeklagte A darüber im Klaren, dass
U3, der selbstverständlich von der Seriosität seines Geschäftspartners
ausging, nach Möglichkeit übervorteilt werden sollte und er sich an die
Modalitäten abzuschließender Darlehensverträge, insbesondere hinsichtlich
Zins und Tilgung, nicht halten werde. Einen Vermögensschaden des U3
nahm der Angeklagte A zumindest billigend in Kauf.

Nachdem der Angeklagte A im Rahmen des ersten Besprechungstermins am 2. März 2012 U3 das Geschäftsmodell vorgestellt und sich als vertrauenswürdigen Geschäftspartner dargestellt hatte, fand am 15. März 2012 ein zweiter Besprechungstermin in der Kanzlei in n statt. Im Laufe dieses Gesprächs fasste U3 weiterhin überzeugt von der Seriosität des Angeklagten A den endgültigen Entschluss, bei diesem zu investieren.

U3 schloss in der Folge im irrigen Glauben an die vom Angeklagten A vorgegebene angebliche Finanzierung des Bordellprojekts und seine schlüssig erklärte Rückzahlungswilligkeit am 27. März 2012 in der Kanzlei in zwei Darlehensverträge mit dem Angeklagten A ab. Bei Abschluss der Verträge trat der Angeklagte A in einem Fall privat als Vertragspartner und im anderen als Geschäftsführer der in Gründung befindlichen Besitzgesellschaft auf.

Das private Darlehen belief sich auf 500.000.- Euro. Die vereinbarten Konditionen sahen vor, dass das Darlehen mit jährlich drei Prozent verzinst werden sollte, Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 10.000.- Euro pro Monat erstmals drei Monate nach Eröffnung des „Saunabetriebes“ in erfolgen und – so das zusätzliche mündliche Versprechen des Angeklagten A – das Darlehen später in eine 10-prozentige Beteiligung an der Betriebsgesellschaft umgewandelt werden sollte. Noch am 27. März 2012 überwies U3 den Darlehensbetrag in Höhe von 500.000.- Euro auf das Konto Nr. des Angeklagten A bei der

Das Darlehen zu Gunsten der in Gründung befindlichen Besitzgesellschaft belief sich ebenfalls auf 500.000.- Euro. Die vereinbarten Konditionen sahen vor, dass das Darlehen mit jährlich zehn Prozent verzinst werden sollte und Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 7.300.- Euro pro Monat erstmals drei Monate nach Eröffnung des „Saunabetriebes“ in erfolgen sollten. Zudem – so das zusätzliche mündliche Versprechen des Angeklagten A – sollte U3 n zehn Prozent Anteile an der Besitzgesellschaft erhalten. Noch am 27. März 2012 überwies U3 weitere 500.000.- Euro auf das Konto

Nr _____ des Angeklagten A bei der
Sicherheiten für die beiden Darlehen wurden U3 nicht
eingeräumt.

Ebenfalls am 27. März 2012 kam es bei dem Notar
zu der Errichtung der Besitzgesellschaft _____ und zur Begründung
eines Treuhandverhältnisses zwischen U3 _____ und dem
Angeklagten A. Letzterer sollte als Treunehmer für den Treugeber
U3 zehn Prozent der Anteile an der Besitzgesellschaft
erwerben. In diesem Treuhandvertrag verpflichtete der Angeklagte A sich
darüber hinaus, als Treunehmer U3 _____ mindestens einmal je
Vierteljahr über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und
Entwicklungen Bericht zu erstatten und alle auf den 10-prozentigen
Geschäftsanteil entfallenden Zahlungen, insbesondere Gewinnaus-
schüttungen, unverzüglich an U3 _____ abzuführen.

Der Angeklagte A hielt bis auf die für U3 _____ wertlose, da nicht gelebte
treuhänderische Beteiligung an der Besitzgesellschaft _____ trotz
mehrfachen Nachfragens und Drängens durch U3 _____ keine seiner
genannten vertraglichen Pflichten aus den beiden Darlehensverträgen vom
27. März 2012 und die in diesem Zusammenhang getroffene mündliche
Vereinbarung über die Umwandlung des Darlehens an den Angeklagten A
in eine 10-prozentige Beteiligung an der Betriebsgesellschaft _____ ein.
Zins- und Tilgungsleistungen drei Monate nach Eröffnung des Clubs „Paradise“
in _____ am 3. Juli 2014 erfolgten nicht. Der Angeklagte A _____ war nicht
willens, die fälligen Beträge zu bezahlen.

U3 _____ ist mit Abschluss der Darlehensverträge am 27. März 2012
ein Vermögensschaden in Höhe von 1.000.000.- Euro entstanden, was der
Angeklagte A _____ zumindest billigend in Kauf genommen hat. Dabei handelte
er in der Absicht, sich einen entsprechenden rechtswidrigen Vermögensvorteil
zu verschaffen.

21. (Anklage Nr. C. 25.)

Am 3. August 2012 kaufte der Angeklagte A privat für 650.000.- Euro netto das Grundstück in , auf dem sich das als FKK- und Sauna-Club umzubauende Gebäude befand. Er nahm erneut Kontakt zu U3 auf und bat diesen um eine weitere Investition. U3 lehnte dies aufgrund seiner bereits getätigten hohen Investitionen zunächst ab, sah diese dann jedoch als gefährdet an und stimmte schlussendlich einem Treffen am 4. September 2012 in der Kanzlei I zu. Im Rahmen dieses Gesprächs trat der Angeklagte A zum Zwecke der Finanzierung des Grundstückskaufpreises in Höhe von angeblich 900.000.- Euro an U3 heran und bat um Gewährung eines weiteren persönlichen Darlehens.

I U3 h war zunächst über den weiteren Finanzbedarf überrascht, da er davon ausgegangen war, dass der Club in bereits im Oktober 2012 eröffnet werden sollte und das Projekt „durchfinanziert“ sei. Der Angeklagte A gab daraufhin an, es solle noch ein weiterer Teil des Grundstücks gekauft werden. Zudem bezeichnete er den Grundstückskauf als eminent wichtig für das Gelingen des Gesamtvorhabens und spiegelte anknüpfend an die Behauptungen im März 2012 U3 h erneut bewusst wahrheitswidrig vor, einen zu schließenden Darlehensvertrag insbesondere hinsichtlich Zins und Tilgung einzuhalten. Außerdem versprach er, U3 alsbald nach Erwerb des Grundstücks zur Umwandlung des Darlehens einen entsprechenden Grundstücksanteil zu übertragen und diesen Ende 2017 von U3 für mindestens 500.000.- Euro zurück zu erwerben, was der Angeklagte A indes tatsächlich nicht vorhatte.

U3 , der um seine bisher getätigten Investitionen fürchtete, gewährte, um seine bisher ausgereichten Darlehen nicht zu gefährden, dem Angeklagten A mit Darlehensvertrag vom 4. September 2012 im irrigen Glauben an dessen Rückzahlungswilligkeit und sonstige Versprechungen ein weiteres persönliches Darlehen in Höhe von 300.000.- Euro, nachdem er zuvor eine vom Angeklagten A erbetene Darlehensgewährung in Höhe von 500.000.- Euro abgelehnt hatte. Die vereinbarten Konditionen sahen vor, dass das Darlehen ab Auszahlung mit jährlich drei Prozent verzinst werden sollte und

die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 5.000.- Euro pro Monat ab 30. Juni 2013 erfolgen sollten. Auch für dieses Darlehen erhielt

U3 keine Sicherheiten.

Ebenfalls am 4. September 2012 schlossen der Angeklagte A und U3 zusätzlich einen Autoüberlassungsvertrag. Zum Ausgleich der im Darlehensvertrag festgehaltenen niedrigen Zinsen in Höhe von jährlich drei Prozent wollte der Angeklagte A U3 für die Dauer von zehn Jahren ein Fahrzeug zur unentgeltlichen Nutzung überlassen.

Bereits einen Tag später am 5. September 2012 überwies U3 den Darlehensbetrag in Höhe von 300.000.- Euro auf das Konto Nr. des Angeklagter A bei der

Anfang des Jahres 2013 wurde U3 ein geleastes hochpreisiges Fahrzeug der Marke M unentgeltlichen Nutzung überlassen, welches er noch immer nutzt. Obwohl sich der Angeklagte A privat zur Überlassung des Fahrzeugs verpflichtet hatte, wurden die Leasingraten von der Betriebsgesellschaft bezahlt.

Zur Umwandlung des Darlehens und zu der Übertragung eines entsprechenden Grundstücksanteils kam es in der Folgezeit trotz mehrfachen Nachfragens und Drängens durch U3 nicht. Die vollständige Bezahlung des Kaufpreises für das vom Angeklagten A privat mit später aufgehobenem Vertrag vom 3. August 2012 und sodann neu geschlossenen Verträgen vom 10. Juni und 28. Juni 2013 erworbene Grundstück in ist nicht erfolgt.

Zins- und Tilgungszahlungen erfolgten zum Fälligkeitszeitpunkt am 30. Juni 2013 ebenfalls nicht. Der Angeklagte A war nicht willens, die fälligen Beträge zu bezahlen, sodass das Vermögen des U3 mit Vertragsschluss in Höhe von 300.000.- Euro geschädigt wurde, was der Angeklagte A zumindest billigend in Kauf genommen hat. Dabei handelte er in der Absicht, sich einen entsprechenden rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Der Angeklagte A verwendete lediglich einen Teilbetrag in Höhe von circa 400.000.- Euro der von U3 insgesamt zur Verfügung gestellten Mittel in

Anfang des Jahres 2015 fand ein Treffen zwischen U3, seinem Rechtsanwalt und dem Angeklagten C statt. Hieraus resultierte eine schriftliche Vereinbarung zwischen U3, dem Angeklagten A sowie der Besitzgesellschaft welche am 6. März 2015 unterzeichnet wurde. Diese sah für die Laufzeit von zwei Jahren eine monatliche Tilgungsrate in Höhe von 7.000.- Euro anstelle der ursprünglich fälligen 22.300.- Euro vor, beginnend ab dem 1. April 2015. Weiter beinhaltete die Vereinbarung die Regelung, dass die eingehenden Zahlungen zunächst der Tilgung der Darlehensforderung aus dem Darlehensvertrag mit dem Angeklagten A vom 27. März 2012 über 500.000.- Euro, sodann der Tilgung der Darlehensforderung aus dem Darlehensvertrag mit dem Angeklagten A vom 4. September 2012 über 300.000.- Euro und schließlich der Tilgung der Darlehensforderung aus dem Darlehensvertrag mit der Besitzgesellschaft vom 27. März 2012 über 500.000.- Euro dienen sollten. Die Zinsen sollten erst nach vollständiger Tilgung der Darlehensschulden fällig werden. Zusätzlich erhielt U3 am 6. März 2015 bei dem Notar in F ein Schuldanerkenntnis des Angeklagten A über einen Gesamtbetrag in Höhe von 800.000.- Euro und ein Schuldanerkenntnis der Besitzgesellschaft über einen Betrag in Höhe von 500.000.- Euro sowie eine Grundschuld in Höhe von 500.000.- Euro zu Lasten des privaten Grundstücks des Angeklagten A in Die in Aussicht gestellte Grundschuld zu Lasten des Bordellgrundstücks in in Höhe von 500.000.- Euro wurde hingegen nicht eingetragen.

Im Januar und Februar 2015 erfolgten Zahlungen in Höhe von jeweils 7.300.- Euro. Von März bis einschließlich Juni 2015 erhielt U3 monatliche Zahlungen in Höhe von jeweils 7.000.- Euro. Die Beträge wurden allesamt auf ein eigens hierfür eröffnetes Konto von U3 bei der durch V, den Generalbevollmächtigten des Angeklagten A in bar einbezahlt. Die Einzahlungen erfolgten jedoch nicht pünktlich zum jeweils vereinbarten Zeitpunkt, sondern nur aufgrund Nachfassens und Drängens durch U3. Ab Juli 2015 blieben die Zahlungen aus. In der Folgezeit beauftragte U3 seinen Rechtsanwalt mit der Pfändung von Vermögenswerten des Angeklagten A, da sich dieser im Rahmen des abgegebenen Schuldanerkenntnisses

am 6. März 2015 auch der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterworfen hatte.

Im November 2015 erhielt / U3 nach längerem Drängen 2.000.- Euro von U3, einem finanziell Begünstigten der Besitz- und Betriebsgesellschaft U3 sowie 5.000.- Schweizer Franken vom Angeklagten A

Im Dezember 2015 kam es im U3 Hotel in U3 zu einem Treffen zwischen U3 und H, der angab, beim Angeklagten FA investieren zu wollen, und als dessen Generalbevollmächtigter auftrat. Mündlich und am 22./25. Januar 2016 auch schriftlich verpflichtete sich H unter anderem die noch fünf offenen Ratenzahlungen für das Jahr 2015 in Höhe von insgesamt 35.000.- Euro zu leisten. Ferner sollte er bis zum 28. Februar 2016 eine Summe in Höhe von 1.050.000.- Euro an U3 bezahlen. Im Gegenzug sollte U3 nach Erhalt dieser Zahlungen sämtliche eingeleitete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zurücknehmen und auf weitere Maßnahmen verzichten. In der Folge erhielt U3 von H die erwähnten 35.000.- Euro für das Jahr 2015 und Zahlungen für die Monate Januar bis März 2016 jeweils in Höhe von 7.000.- Euro. Die vereinbarte Zahlung über 1.050.000.- Euro blieb hingegen aus.

Im Frühjahr 2016 war / U3 zur Abholung von Ratenzahlungen einige Male im Club „Paradise“ in U3, teilweise kamen die Zahlungen auch per Überweisung. Im Einzelnen kam es zu folgenden Zahlungen: Im April 2016 erhielt U3 insgesamt 22.600.- Euro, im Mai 2016 2.300.- Euro und im Juni 2016 insgesamt 25.000.- Euro an Tilgungsleistungen.

Ebenfalls im Juni 2016 wurde U3 · U1 vorgestellt. Am 12. August 2016 kam es zwischen A U3, U1 sowie dem Angeklagten A und der Besitzgesellschaft U3 die beiden letzteren vertreten durch den Generalbevollmächtigten U3 - zu einer schriftlichen Vereinbarung. Darin verpflichteten sich A U1, der Angeklagte A und die Besitzgesellschaft

als Gesamtschuldner zu einer Zahlung bis zum 17. August 2016 in Höhe von 525.000.- Euro an U3. h. Weitere 525.000.- Euro sollten der Angeklagte A und die Besitzgesellschaft S als Gesamtschuldner bis zum 31. Dezember 2016 bezahlen. Die erste Zahlung über 525.000.- Euro war bereits im Juli 2016 durch U1 erfolgt. Die weitere versprochene Zahlung über 525.000.- Euro leisteten weder der Angeklagten A [noch die Besitzgesellschaft S.

Von Januar 2017 bis März 2017 erhielt U3 Zahlungen bar oder per Überweisung in Höhe von insgesamt 37.000.- Euro. Um jedoch nicht ständig zur Abholung der Tilgungsleistungen nach S t fahren zu müssen, kam es zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt im Frühjahr 2017 zu einem Treffen zwischen U3 und dem Angeklagten A. Hierbei wurde erneut eine Rückzahlungsvereinbarung getroffen. Diese sah folgende Zahlungen vor: Am 29. April 2017 sollte U3 n 8.000.- Euro erhalten, am 22. Mai 2017 7.000.- Euro, am 29. Mai 2017 8.000.- Euro, am 22. Juni 2017 7.000.- Euro, am 29. Juni 2017 8.000.- Euro, am 22. Juli 2017 7.000.- Euro, am 29. Juli 2017 8.000.- Euro, am 27. September 2017 25.000.- Euro und am 27. Oktober 2017 8.000.- Euro. Tatsächlich erhielt in der Zeit von April 2017 bis Oktober 2017 anstelle der vereinbarten 103.000.- Euro lediglich Zahlungen in Höhe von insgesamt 59.000.- Euro. Zudem erfolgten diese nur nach vorherigen Aufforderungen des U3 verbunden mit dem Hinweis, erneut Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einleiten zu können. Im November und Dezember 2017 erhielt U3 insgesamt weitere 20.000.- Euro.

Seit 2018 fungiert B -- mittlerweile Geschäftsführerin der Betriebsgesellschaft -- als Ansprechpartnerin für die Ratenzahlungen an U3. Von Januar 2018 bis Juni 2018 sind monatlich jeweils 7.000.- Euro, also insgesamt 42.000.- Euro an U3 bezahlt worden.

Für die Darlehen von insgesamt 1.300.000.- Euro erhielt U3 aufgrund seiner nachdrücklichen Bemühungen bisher Tilgungsleistungen in Höhe von 838.500.- Euro. Ein Betrag von 461.500.- Euro ist nach wie vor unbeglichen.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2018 kündigte der Rechtsanwalt von U3 auch den Treuhandvertrag vom 27. März 2012 aufgrund einer Vielzahl von Pflichtverletzungen des Angeklagten A

22. (Anklage Nr. C. 26.)

Die U4 I sowie deren Tochter C U5 sind Gesellschafter der „V Management GmbH“ mit Sitz in U5 ist Geschäftsführerin der Gesellschaft.

Der Angeklagte U4, der mit U4 schon seit über 20 Jahren bekannt war, fragte diesen Anfang des Jahres 2014, ob er sich an dem im Bau befindlichen Club „Paradise“ in U, dessen Fertigstellung wegen Geldmangels damals stockte, beteiligen wolle.

Nachdem sich U4 interessiert gezeigt hatte, kam es am 17. März 2014 zu einem persönlichen Treffen zwischen dem Angeklagten A und U4 in Rahmen dieses Treffens stellte der Angeklagte A bewusst der Wahrheit zuwider für eine 15-prozentige Beteiligung an der Betriebsgesellschaft U4 eine angeblich von Anfang an mögliche, von ihm selbst indes nicht für realistisch gehaltene monatliche Rendite in Höhe von 20.000.- Euro in Aussicht.

In Abstimmung damit erhielt U5 am 18. und 19. März 2014 zwei E-Mails vom Angeklagten C in denen dieser bewusst wahrheitswidrig mitteilte, auf die für 500.000.- Euro plus 100.000.- Euro zu erwerbenden Gesellschaftsanteile an der Betriebsgesellschaft U4 von insgesamt 15 Prozent könnten bei realistischer Betrachtung monatlich rund 20.000.- Euro Bruttogewinn entfallen; binnen sechs Monaten nach Vertragsschluss könnte diese Vereinbarung allerdings auch rückgängig gemacht und in einen Vertrag über ein Darlehen in Höhe von 500.000.- Euro umgewandelt werden, welches mit zehn Prozent jährlich zu verzinsen und binnen fünf Jahren zu tilgen sei.

Am 6. April 2014 trafen sich U5, U4 und der Angeklagte A nochmals zu einem persönlichen Gespräch bei U4 zu Hause. Sie schlossen hinsichtlich des ins Auge gefassten Erwerbs von 15 Prozent der Geschäftsanteile des Angeklagten A an der Betriebsgesellschaft ... zum Preis von 600.000.- Euro durch die „... Management GmbH“ eine handschriftliche Vereinbarung, in welcher der Angeklagte A bewusst der Wahrheit zuwider vorspiegelte, er rechne für den Betrieb in ... mit einem jährlichen Umsatz von 4,5 Millionen Euro, er werde den Kaufpreis mit einer Grundschuld in Höhe von 300.000.- Euro zu Lasten seines privaten Grundstücks in der ... absichern und der „... Management GmbH“ monatlich eine Abrechnung der Erträge zukommen lassen. Tatsächlich glaubte der Angeklagte A nicht an den genannten Ertrag, auch hatte er nicht vor, eine entsprechende Sicherheit zu leisten und monatlich Rechnung zu legen. Mit seinen falschen Versprechungen wollte der Angeklagte A : U5 + U4 als Geldgeber für das Bordellprojekt gewinnen.

Die handschriftliche Vereinbarung ließ U5 n sodann dem eingeweihten Angeklagten C zukommen, der in der Folgezeit in Kenntnis der vom Angeklagter A bewusst wahrheitswidrig vorgespiegelten Renditeaussichten und in der Erwartung, dass diese die vertragliche Grundlage für die Investition der „... Management GmbH“ werden würden, Verträge entwarf für die GmbH-Geschäftsanteilsübertragung, für eine notarielle Zusatzvereinbarung und für die Bestellung einer Grundschuld zu Lasten des privaten Grundstücks des Angeklagten in der f

Ein erster Entwurf der Verträge wurde bei einem weiteren Treffen ungefähr zwei Wochen nach dem Treffen am 6. April 2014 von U5 + U4 mit den Angeklagten C und A n Hotel ! erörtert.

Am 30. April 2014 teilte der Angeklagte C dem Angeklagten A telefonisch mit, dass C U5 n nach einem „Businessplan“ für das Bordellprojekt in : erfragt hatte. Mit E-Mail vom 6. Mai 2014 übersandte der Angeklagte C U5 eine von ihm selbst „Businessplan“ genannte Aufstellung. Die dort aufgeführten betriebswirtschaftlichen Zahlen waren von dem Angeklagten B in

Abstimmung mit den Angeklagten C und A bewusst wahrheitswidrig „hingedoktert“ worden, um US ein geschöntes Bild des Betriebes zu vermitteln und zu der ins Auge gefassten Investition zu veranlassen, wovon sich alle drei Angeklagten eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang versprochen. Durch das vom Angeklagter B so bezeichnete „Hindoktern“ der Zahlen gelang es den Angeklagten, die wirtschaftlichen Parameter so anzupassen, dass diese der von dem Angeklagten A zugesagten und von der „Management GmbH“ von Anfang an erwarteten Renditeerwartung entsprachen. Mit der Erstellung des „Businessplans“ wollte der Angeklagte B dazu beitragen, US + U4 zu der dringend benötigten Investition zu bewegen.

Trotz einiger Ungereimtheiten in dem vom Angeklagter B in Kenntnis der vom Angeklagten A in Aussicht gestellten unrealistischen Renditeerwartung angefertigten und durch den Angeklagten C in entsprechender Kenntnis überprüften „Businessplan“ gelang es dem Angeklagten C US glauben zu lassen, in der Tendenz seien die aufgeführten Zahlen in dem „Businessplan“ in Ordnung.

Der Plan sah ein zu erwartendes monatliches Betriebsergebnis in Höhe von zunächst 111.750.- Euro, ab September 2014 von 217.405.- Euro und ab November 2014 von 277.080.- Euro vor und entsprach damit, wie beabsichtigt, bei einer angenommenen 15-prozentigen Beteiligung der „Management GmbH“ im Mittel genau den früher schon bewusst wahrheitswidrigen Angaben der Angeklagten A und C, die vorgegeben hatten, ab Eröffnung des Bordells einen Bruttogewinn für die „Management GmbH“ in Höhe von 20.000.- monatlich zu erwarten.

Zudem schickte der Angeklagte C US am 8. Mai 2014 per E-Mail Aufstellungen für die Betriebsgesellschaft Management GmbH und für die Gesellschaft des FKK- und Sauna-Clubs „The Palace“ die mit „Kurzfristige Erfolgsrechnung März 2014“ überschrieben waren. Da diese Pläne von den in Aussicht gestellten Erträgen abwichen, bagatellierte der Angeklagte C bewusst der Wahrheit

zuwider die teilweise schlechten Ergebnisse mit Ausreden, um den Vertragsschluss nicht zu gefährden.

Im Anschluss hieran folgte ein kurzer Schriftwechsel zwischen dem Rechtsanwalt der „Management GmbH“ und dem Angeklagten C, in dessen Rahmen der Angeklagte C den Anschein erzeugte, selbst Rechtsanwalt zu sein, und mit dem Rechtsanwalt der „Management GmbH“ die letzten Vertragsdetails abstimmt. In einer E-Mail vom 14. Mai 2014 hob der Rechtsanwalt der „Management GmbH“ noch einmal die Bedeutung einer Sicherheit für die von Seiten der „Management GmbH“ zu leistende Zahlung hervor.

Im irrigen Glauben an die Seriosität der dargestellten Renditeaussichten ab Eröffnung des Bordells und die daraus resultierende Werthaltigkeit der Gesellschaftsanteile, die bevorstehende zumindest teilweise Besicherung der Investition und die zukünftige pünktliche Rechnungslegung waren sich U5 + U4 einig, die Investition zu tätigen. U5 schloss für die „Management GmbH“ als Käuferin mit dem Angeklagten A als Verkäufer am 16. Mai 2014 in einen GmbH-Geschäftsanteilsübertragungsvertrag. Die „Management GmbH“ erwarb vom Angeklagten A 15 Prozent der Geschäftsanteile der Betriebsgesellschaft zum Preis von 600.000.- Euro, wovon ein Betrag in Höhe von 500.000.- Euro sofort und weitere 100.000.- Euro zum 31. Dezember 2014 fällig waren. Außerdem schlossen U5 für die „Management GmbH“ und der Angeklagte A am selben Tag eine Zusatzvereinbarung. Diese Vereinbarung nahm Bezug auf den geschlossenen Übertragungsvertrag und sah vor, dass der Angeklagte A als Hauptgesellschafter der Betriebsgesellschaft die jeweils amtierenden Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft anzuweisen hatte, monatlich der „Management GmbH“ Rechnung zu legen. Die ausgewiesenen Gewinne sollten dann im übernächsten Monat zur Auszahlung gelangen. Ferner wurde festgelegt, dass der Angeklagte A zur „Sicherung der von der Vertretenen zu 2. (der „Management GmbH“) erwarteten Gewinnausschüttungen“ – nicht etwa zur Sicherung der Investition selbst – eine Grundschuld über 300.000.- Euro zu Lasten seines Grundstücks

in der (zu bestellen hatte, was noch am 16. Mai 2014 geschah.

(U5) veranlasste daraufhin auf Rechnung der „ Management GmbH“ am 20. Mai 2014 die Überweisung von 500.000.- Euro auf das Konto Nr. des Angeklagten A bei der L

Der Club in wurde am 3. Juli 2014 eröffnet. Die von den Angeklagten A, B u. C nach Eröffnung des Bordells in Aussicht gestellten Erträge wurden, wie sie selbst vorhergesehen hatten, nicht erwirtschaftet. Abrechnungen gegenüber der „ Management GmbH“ erfolgten ebenso wenig wie Ausschüttungen. Folglich lief deren grundpfandrechtliche Sicherung ins Leere. Lediglich am 29. September 2014 erhielt die „ Management GmbH“ von der Betriebsgesellschaft eine einmalige Zahlung in Höhe von 6.000.- Euro.

Von den ihm zugeflossenen Mitteln der „ Management GmbH“ in Höhe von 500.000.- Euro hatte der Angeklagte A lediglich circa 286.000.- Euro in das Bordellprojekt in eingebracht. Weitere Überweisungen in Höhe von insgesamt 129.000.- Euro dienten der Begleichung von Altverbindlichkeiten in Höhe von 99.000.- Euro gegenüber der GmbH des U1 und in Höhe von 30.000.- Euro gegenüber der Bank zur Begleichung offener Darlehensraten. Das Darlehen bei der Bank hatte der Angeklagte A zur Finanzierung des privaten Grundstückskaufs in aufgenommen. Ein Betrag in Höhe von insgesamt 78.000.- Euro floss auf das „Privatausgabenkonto“ des Angeklagten A 18.000.- Euro wurden in bar abgehoben. Weitere 15.500.- Euro erhielt die Lebensgefährtin des Angeklagten A, als Unterhaltszahlung. Schließlich beglich der Angeklagte A mit einem Betrag in Höhe von 5.900.- Euro private Steuerschulden.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses war die 15-prozentige Beteiligung der „ Management GmbH“ an der Betriebsgesellschaft indes nicht 500.000.- Euro oder gar 600.000.- Euro, sondern lediglich 66.317,77 Euro wert, sodass die „ Management GmbH“ zu diesem Zeitpunkt, wie von

sämtlichen Angeklagten zumindest billigend in Kauf genommen, einen Schaden in Höhe von mindestens 433.682,23 Euro erlitten hat. Der Angeklagte A agierte im Rahmen der Vertragsverhandlungen und bei Vertragsschluss in der Absicht, den Kaufpreis teilweise für sich und teilweise für die Besitzgesellschaft in zur Fertigstellung des FKK- und Sauna-Clubs zu erlangen und sich damit einen entsprechenden rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die bestellte Grundschuld bezog sich, wie erwähnt, allein auf die etwaigen Gewinnansprüche, nicht auf die Investition als solche.

Da die Erwartungen von U5 + U4 sich in keiner Weise erfüllt hatten, wandte sich U5 am 22. Oktober 2014 per E-Mail an den Angeklagten C und verlangte eine konkrete Lösung. Mit Schreiben vom 4. November 2014 bat sie sodann den Angeklagten A unter Bezugnahme auf die E-Mail des Angeklagten C vom 18. März 2014 rechtzeitig um die Umwandlung der Beteiligung in ein Darlehen, welches wie vereinbart mit zehn Prozent jährlich zu verzinsen und binnen fünf Jahren zu tilgen ist. Der Angeklagte A stimmte der Umwandlung zu. Mit notariellem Vertrag vom 15. Dezember 2014 wurde der geschlossene Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag vom 16. Mai 2014 aufgehoben, das Darlehen förmlich vereinbart und die bestehende Grundschuld entsprechend umgewidmet.

Die Zins- und Tilgungsleistungen hinsichtlich des vereinbarten Darlehens wurden zumindest bis November 2018 monatlich durch Barzahlungen oder Überweisungen der Betriebsgesellschaft L in Höhe von 10.000.- Euro geleistet, sodass im November 2018 noch ein Betrag in Höhe von 130.000.- Euro zur Zahlung offenstand.

23. (Anklage Nr. C. 27.)

U6 lernte den Angeklagten B im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für eine Werbeagentur in , die für den Club „Paradise“ in warb, kennen. Im Frühsommer 2013 beabsichtigte sie, sich von ihrem Ersparten ein neues Fahrzeug zu kaufen. Ins Auge gefasst hatte sie einen Pkw in der Preisklasse eines Opel „Corsa“. Über einen Arbeitskollegen erfuhr U6 dass der Angeklagte B bei

Mercedes-Benz günstige Konditionen erhalte. In der Vorstellung, sich aufgrund eines guten Angebots ein Fahrzeug von Mercedes-Benz leisten zu können, kam sie mit dem Angeklagten B ins Gespräch. Unter Verweis auf von einem Journalistenrabatt herrührende, günstige Konditionen bei einem Leasingfahrzeug verwarf U ihren ursprünglichen Plan, ein Fahrzeug direkt erwerben zu wollen. Sie kam mit dem Angeklagten B überein, dass dieser ein Fahrzeug Mercedes-Benz „A-Klasse“ zunächst für die Dauer von einem Jahr für sie leasen und anschließend für sie kaufen sollte.

Am 21. Juni 2013 kam es sodann zu der Bestellung eines Pkw Modell „A-Klasse“ bei Mercedes-Benz. Der Leasingvertrag wurde am 24. Juni 2013 zwischen dem Angeklagten B und Mercedes-Benz mit einer Laufzeit von zwölf Monaten abgeschlossen. Die Leasingrate betrug monatlich 54,53 Euro. Vertragsbeginn war der 20. September 2013. Durch die günstigen Konditionen des Angeklagten B ersparte sich Meysel im Vergleich zu dem nicht rabattierten Kaufpreis etwa 7.000.- bis 8.000.- Euro.

Nachdem J U eine Anzahlung für das Fahrzeug in Höhe von 5.471,06 Euro und sämtliche Leasingraten für die Laufzeit von zwölf Monaten an den Angeklagten B geleistet hatte, kam sie im September 2013 nach L um das Fahrzeug in der Tiefgarage des Clubs „Paradise“ in L abzuholen. Sie erhielt im Rahmen dieses Treffens vom Angeklagten B den Fahrzeugschein und die Schlüssel des Pkw ausgehändigt. Das Fahrzeug wurde ihr zur Nutzung überlassen.

Als der Ablauf der Leasingzeit absehbar war, trat der in Geldnöten befindliche Angeklagte B Ende Mai/Anfang Juni 2014 per E-Mail an J U wegen des Kaufs des Fahrzeugs heran. Bewusst wahrheitswidrig gab er zunächst vor, das Fahrzeug von Mercedes-Benz für sie erwerben zu wollen und hierfür die Restkaufpreissumme in Höhe von 21.091,58 Euro zu benötigen. Kurze Zeit später am 4. Juni 2014 um 15.32 Uhr spiegelte er U ferner bewusst der Wahrheit zuwider vor, das Fahrzeug zwischenzeitlich erworben zu haben. Tatsächlich wollte er unter Fortsetzung des Leasingvertrages mit dem angeblichen Restkaufpreis sein überzogenes Konto ausgleichen, finanziellen Bewegungsspielraum erlangen und dann weitersehen.

Im irrigen Glauben daran, dass der Angeklagte **B**, wie von ihm vorgegeben, das Fahrzeug von Mercedes-Benz bereits erworben hatte und sie Eigentümerin des Fahrzeugs werden würde, überwies **U6** dem Angeklagten **B** dessen Konto Nr. **ide** am 10. Juni 2014 einen Betrag in Höhe von 21.091,58 Euro. Dieser Betrag machte nahezu ihre gesamten Ersparnisse aus.

Anstatt das Geld an Mercedes-Benz für den Erwerb des Fahrzeugs weiterzuleiten, verwendete der Angeklagte **B** diesen Betrag indes wie geplant für sich, um aus dieser Tat und ähnlichen Taten nachhaltige Einkünfte von einigem Gewicht zu generieren. Bei der Verwendung des Geldes für seine Zwecke handelte er zudem in der Absicht, sich einen entsprechenden rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Am 1. August 2014 unterschrieb der Angeklagte **B** eine Anpassung des Leasingvertrags und verlängerte diesen um zwölf Monate auf eine Vertragslaufzeit von insgesamt 24 Monaten. Die monatliche Leasingrate betrug nunmehr 127,07 Euro. **U6** nielt er in der Folgezeit hin, indem er vorgab, im November 2014 nach **U6** zu kommen und ihr dann den Fahrzeugbrief zu übergeben. Die Zeugin **U6** ist mit Ablauf der zwölf Monate des Leasingvertrages im September 2014 nicht Eigentümerin des Pkw geworden, weil sie den Fahrzeugbrief nicht erhielt. Sie hat deshalb zumindest unter billiger Inkaufnahme des Angeklagten **B** einen Vermögensschaden in Höhe von 21.091,58 Euro erlitten.

Am 1. September 2015 stellte der Angeklagte erneut einen Antrag auf Anpassung des Leasingvertrages und beantragte, diesen auf eine Laufzeit von insgesamt 36 Monaten zu verlängern. Mit Schreiben vom 16. September 2015 bestätigte Mercedes-Benz die Vertragsanpassung. Die monatliche Leasingrate erhöhte sich auf 255,39 Euro.

Am 20./22. Juli 2016 verlängerte der Angeklagte **B** zum dritten Mal den Leasingvertrag um weitere sechs Monate und damit auf eine Vertragslaufzeit von insgesamt 42 Monaten. Die Leasingrate stieg damit auf monatlich 275,53 Euro an. Am 6./9. Februar 2017 verlängerte der Angeklagte **B** den Leasingvertrag ein letztes Mal um weitere sechs Monate und damit auf eine

Vertragslaufzeit von insgesamt 48 Monaten, bevor er am 8. Mai 2017 den Kaufvertrag für das Fahrzeug bei Mercedes-Benz unterschrieb. Die monatliche Leasingrate für das letzte halbe Jahr belief sich auf 283,67 Euro. Der Restkaufpreis für das Fahrzeug betrug im September 2017 15.710,94 Euro.

Der Leasingvertrag wurde vom Angeklagter **B** damit insgesamt um drei Jahre verlängert. Von einem solchen Vorgehen hatte **U6** keine Kenntnis, weshalb sie um das Auto, das sie weiterhin uneingeschränkt nutzen konnte, und ihr Erspartes bangte. Der Angeklagte **B** kam in diesen drei Jahren für sämtliche Leasingraten auf und beglich im September 2017 den Restkaufpreis in Höhe von 15.710,94 Euro. Letztendlich bezahlte er auf diese Weise mehr als der ursprüngliche Kaufpreis betragen hatte. Für **U6** blieb es bei den günstigen Konditionen.

Am 25. Oktober 2017 schloss der Angeklagte **B** mit **U6** schließlich einen Kaufvertrag über den Pkw Mercedes-Benz „A-Klasse“ und übergab ihr den Fahrzeugbrief, sodass diese letztendlich doch noch, wenngleich drei Jahre zu spät Eigentümerin des Pkw geworden ist.

III.

Beweiswürdigung

1. Die unter Ziffern II. A. bis C. getroffenen Tatsachenfeststellungen beruhen hinsichtlich der Tatbeiträge der Angeklagten zu den ihnen jeweils zur Last gelegten Taten im Wesentlichen auf deren Einlassungen. Die Angeklagten haben im Rahmen einer mit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft gefundenen Verständigung ihre Beteiligung an den abgeurteilten Taten jeweils umfassend und glaubhaft eingeräumt. Die Angeklagten **A** und **B** haben dabei hinsichtlich der Tat II. B. eingeräumt, dass sie das ernsthaft für möglich gehaltene, hohe Risiko, dass die in den Clubs

arbeitenden und zum Teil übernachtenden Zeuginnen Opfer von Menschenhandel und/oder Zuhälterei durch Gruppierungsangehörige und den Gruppierungen nahestehende Personen waren, in ihr Vorstellungsbild aufgenommen haben, nicht jedoch, dass sie bei den Taten II. B. 5. bis 12. und 16. als Mitglied einer Bande gehandelt haben.

Hinsichtlich der Taten II. C. 19. bis 22. hat der Angeklagte **A** eingeräumt, die Darlehensgeber **U2** und **U3** über seine Rückzahlungswilligkeit und die Verantwortlichen der "Management GmbH", die Zeugen **U4** **U5** mit Hilfe geschönter Planzahlen über unrealistische Renditeerwartungen getäuscht und die jeweils festgestellten Vermögensschäden billigend in Kauf genommen zu haben.

Der Angeklagte **B** hat im Hinblick auf die Tat II. C. 22. eingestanden, den „Businessplan“ unter billigender Inkaufnahme eines Vermögensschadens anhand der vom Angeklagten **A** zuvor in Aussicht gestellten Renditeerwartungen in dem Bewusstsein, dass diese die tatsächlichen Gewinnerwartungen übertrafen, erstellt zu haben, um die Verantwortlichen der "Management GmbH" zu der ins Auge gefassten Investition zu veranlassen. Hinsichtlich der Tat II. C. 23. hat der Angeklagte **C** eingeräumt, den von der Zeugin **U6** vereinnahmten Geldbetrag vertrags- und absprachewidrig für eigene Zwecke verwendet und die Zeugin hierüber unter billigender Inkaufnahme eines Vermögensschadens getäuscht zu haben.

Der Angeklagte **C** hat im Hinblick auf seine Beteiligung an der Tat II. C. 22. eingestanden, am Vertragsabschluss und der diesbezüglichen Vertragsanbahnung in dem Bewusstsein, dass die vom Angeklagten **A** zugesagte Rendite für die Unternehmensbeteiligung die tatsächlichen Gewinnerwartungen übertraf, mitgewirkt und einen Schaden der "Management GmbH" billigend in Kauf genommen zu haben. Ferner habe er in diesem Bewusstsein das für die Investition benötigte Vertragswerk entworfen und durch die Übermittlung des „Businessplans“ die Tat des Angeklagten **A** unterstützt.

2. Die Kammer hat die vom Angeklagten **B** im Rahmen genehmigter Verteidigererklärungen und durch eigene ergänzende Ausführungen gemachten weitgehend geständigen Einlassungen, die weitgehend geständigen Angaben des Angeklagten **A f** und das Geständnis des Angeklagten **C 1** überprüft und hält sie für glaubhaft. Denn sie werden bestätigt und ergänzt durch die ausführlichen Angaben der ermittlungsführenden Beamten KHK (Tatkomplex „Rotlicht“, Ziffer II. B.), KHK (Tatkomplex „Betrug“, Ziffer II. C.) und KHK (beide Tatkomplexe) sowie die eingeführten Erkenntnisse aus der Auswertung der Telekommunikationsüberwachungen im vorliegenden Verfahren, im Ermittlungsverfahren der Kriminalinspektion und im Verfahren des Landgerichts Konstanz 2 KLS 62 Js 1605/09 gegen **R 5** und vier andere sowie die glaubhaften Angaben insbesondere der Zeugen **U 2, U 3** und **U 5**.

3. Die Feststellungen zu den von den Angeklagten **A** und **B** geförderten bzw. unterstützten, ernsthaft in hohem Maß für wahrscheinlich gehaltenen und gebilligten Taten des Menschenhandels bzw. der Zuhälterei beruhen auf folgenden Umständen und Beweismitteln:

a. hinsichtlich der Tat II. B. 1. zum Nachteil der Zeugin **F 1** r auf den glaubhaften Angaben des Zeugen **Z 2** sowie der verlesenen Bescheinigung über die Anwesenheit der Zeugin im Club „Paradise“ in

b. hinsichtlich der Tat II. B. 2. zum Nachteil der Zeugin **F 2** auf den Angaben der Zeugin **F 2** die durch diejenigen des Zeugen ergänzt werden, den Angaben der Zeugin sowie den verlesenen, am Empfang des Clubs „Paradise“ geführten sogenannten „Mädchenlisten“ vom 20. Juni 2008, 21. Juni 2008, 22. Juni 2008, 23. Juni 2008, 26. Juni 2008, 27. Juni 2008, 28. Juni 2008, 29. Juni 2008, 4. Juli 2008, 5. Juli 2008, 6. Juli 2008, 12. Juli 2008 und 13. Juli 2008,

- c. hinsichtlich der Tat II. B. 3. zum Nachteil der Zeugin **F12** auf deren verlesenen Angaben gegenüber der Polizeibeamtin vom 22. Juni 2009, der verlesenen Anwesenheitsliste über die Aufenthalte der Zeugin im Club „Paradise“ in ... sowie den verlesenen Protokollen der am 30. Januar 2009 zwischen **R4** und **R6** bzw. **R5**, am 31. Januar 2009 zwischen **R4** und dem Zeugen **Z2**, am 25. März 2009 und am 28. März 2009 zwischen **R6** und dem Zeugen **Z2** bzw. **R4**, am 12. April 2009 zwischen **R6** und der Zeugin **F12**, am 16. April 2009 zwischen diesem und der Zeugin und am 25. April 2009 zwischen dem Angeklagten **A** und **R5** geführten Telefonate,
- d. hinsichtlich der Tat II. B. 4. zum Nachteil der Zeugin auf der Verteidigererklärung des Zeugen **R5** vom 19. Juli 2010, dem Bericht der Polizeibeamten und vom 4. Juni 2009 über die Wohnverhältnisse der Zeugin, der Anwesenheitsliste und den Protokollen der am 24. April 2009, 25. April 2009, 29. April 2009, 27. Mai 2009 und 11. Juni 2009 zwischen **R5** und geführten Telefonate sowie dem am 25. April 2009 zwischen **R5** und dem Angeklagten **A** geführten Telefonat, die jeweils verlesen wurden, des in Augenschein genommenen Lichtbildes der Tätowierung der Zeugin mit dem Namenszug **R5** sowie den Angaben der Zeuginnen und
- e. hinsichtlich der Tat II. B. 5. zum Nachteil der Zeugin **F4** auf der verlesenen Verteidigererklärung des Zeugen **R5** vom 19. Juli 2010, den Angaben der Zeuginnen (**F4** und KHK) in den verlesenen Protokollen der am 26. März 2009 zwischen **R4** + **R5** und ..., der am 16. April 2009 zwischen der Zeugin **F4** und **R6** sowie am 25. April 2009 zwischen **R5** und geführten Telefonate, der verlesenen Aufstellung über die Anwesenheitstage der Zeugin im Club „Paradise“ und der Inaugenscheinnahme eines Lichtbildes mit der Tätowierung des Namens **R5** auf dem Rücken der Zeugin,

- f. hinsichtlich der Tat II. B. 6. zum Nachteil der Zeugin _____ auf der verlesenen Aufstellung über die Anwesenheit der Zeugin im Club „Paradise“, der verlesenen „Freiwilligkeitserklärung für Prostituierte unter 21 Jahren“ vom 30. Juni 2009 und dem verlesenen Personalblatt vom selben Tag sowie ergänzend auf den verlesenen Angaben der Zeugin **F14** vom 10. Februar 2010,
- g. hinsichtlich der Tat II. B. 7. zum Nachteil der Zeugin **F14** auf der verlesenen Aufstellung über die Anwesenheitstage der Zeugin im Club „Paradise“ und deren verlesenen Angaben vom 10. Februar 2010 gegenüber der Polizeibeamtin _____,
- h. hinsichtlich der Tat II. B. 8. zum Nachteil der Zeugin **F15** auf den Angaben des Zeugen **Z2**, den verlesenen Aufstellungen über die Anwesenheitstage im Zeitraum Oktober 2009 bis Dezember 2010 im Club „Paradise“, dem verlesenen Anmeldeformular des Bordells „_____“ in _____ vom 11. Mai 2010 und der Inaugenscheinnahme eines Lichtbildes der Tätowierung des Namens „_____“ auf der linken Flanke der Zeugin **F15** sowie von Lichtbildern von Tätowierungen der früheren Ehefrau des Zeugen **Z2**
- i. hinsichtlich der Tat II. B. 9. zum Nachteil der Zeugin **I** auf deren Angaben in der Hauptverhandlung, die durch diejenigen des Zeugen _____ ergänzt werden, den verlesenen Angaben der Zeugin _____ bei ihrer polizeilichen Vernehmung vom 18. Oktober 2011, der verlesenen SMS des früheren Mitangeklagten **D** an den Zeugen **R9** vom 9. Februar 2011 sowie der verlesenen Aufstellung über die Anwesenheitstage der Zeugin im Club „Paradise“ im Jahr 2011,
- j. hinsichtlich der Tat II. B. 10. zum Nachteil der Zeugin **F17** auf den Angaben der Zeugen _____ und KHK'in _____ in der Hauptverhandlung, den verlesenen Angaben der Zeugin _____ bei ihrer polizeilichen Vernehmung vom 18. Oktober 2011, der verlesenen Aufstellung über die Anwesenheitstage der Zeugin _____ im Club _____

„Paradise“ im Jahr 2011 sowie der Inaugenscheinnahme von Lichtbildern der ihr am 3. Juli 2011 zugefügten Verletzungen,

- k. hinsichtlich der Tat II. B. 11. zum Nachteil der Zeugin F₁₈ auf den Angaben des Zeugen i sowie der verlesenen „Freiwilligkeitserklärung für Prostituierte unter 21 Jahren“ vom 20. Dezember 2011 und dem verlesenen Personalblatt vom selben Tag,
- l. hinsichtlich der Tat II. B. 12. zum Nachteil der Zeugin F₉ auf deren verlesenen Angaben vom 30. November 2014 gegenüber dem Polizeibeamten den verlesenen Angaben der Zeugin bei ihren polizeilichen Vernehmungen am 2., 5., 6. und 7. August 2014 sowie 24. September 2014, den Angaben des Polizeibeamten r zu den von der Zeugin ! ! anlässlich einer Kontrolle am 13. März 2014 gemachten Angaben, den verlesenen Protokollen der am 28. Februar 2014 wegen der Aufnahme der Zeugin ! ! in den Club „Paradise“ geführten Telefonate des früheren Mitangeklagten D mit ! ! undR₅..., der verlesenen SMS von R₅ vom 28. Februar 2014 an den früheren Mitangeklagten ! D, den verlesenen Protokollen der am 21. Juli 2014 zwischen dem Angeklagten B ! und dem früheren Mitangeklagten D dem Angeklagten A ! sowie dem Mitarbeiter am 22. Juli 2014 zwischen dem früheren Mitangeklagten D und dem Angeklagten A ! sowie am 23. Juli 2014 zwischen den Angeklagten A ! und ! B wegen der Ereignisse im Zusammenhang mit dem Masseur geführten Telefonate, der verlesenen Whatsapp-Kommunikation zwischen der Zeugin und R₅ sowie einer Freundin, die bei der Auswertung des Mobiltelefons der Zeugin ! ! im Mai 2015 sichergestellt wurde, den verlesenen Anwesenheitslisten im Zeitraum 1. März 2014 bis 16. Dezember 2014 sowie der Inaugenscheinnahme von Lichtbildern der Zeugin ! die sie mitR₅..... ! ! und F₃ zeigen,
- m. hinsichtlich der Taten II. B. 13. und 14. zum Nachteil der Zeugin F₁₀ auf deren verlesenen Angaben bei den polizeilichen Vernehmungen vom 2., 5., 6. und 7. August 2014 und 24. September 2014, den verlesenen

Anwesenheitslisten vom 23. Juni 2014, 10. Juli 2014 und 31. Juli 2014, den verlesenen Protokollen der am 31. Juli 2014 und 1. August 2014 im Zusammenhang mit dem von der Zeugin F10 begangenen Diebstahl zwischen dem früheren Mitangeklagten D und den Mitarbeitern sowie
geführten Telefonate sowie des am 2. August 2014 zwischen dem Angeklagten A und dem früheren Mitangeklagten D geführten Telefonat, den in Augenschein genommenen Lichtbildern, die mit ; sowie deren Tätowierung des Namens „R7“ auf dem Rücken zeigen, und den auf dem Handy der Zeugin F9 erhobenen Lichtbildern (vgl. oben III. 3. I.),

- n. hinsichtlich der Tat II. B. 15. zum Nachteil der Zeugin F15 auf deren verlesenen Angaben bei der polizeilichen Vernehmung vom 11. Dezember 2014 und den verlesenen Anwesenheitslisten vom 16. April 2014 und 18. April 2014,
- o. hinsichtlich der Tat II. B. 16. zum Nachteil der Zeugin F20 auf den Angaben der Polizeibeamtinnen und , den verlesenen Angaben der Zeugin . am 24. Mai 2016, den verlesenen Angaben der Zeugin bei ihrer polizeilichen Vernehmung am 13. Mai 2016, den verlesenen Anwesenheitslisten vom 2. November 2014 und 6. November 2014 und der Inaugenscheinnahme von Lichtbildern, die die Tätowierung des Buchstabens „R“ am rechten Handgelenk der Zeugin , die Zeuginnen sowie die Zeugin F19 mit der Tätowierung des Namens „“ auf dem Brustkorb zeigen,
- p. hinsichtlich der Tat II. B. 17. zum Nachteil der Zeugin F22 auf den Angaben des Zeugen KHK und der Zeugin KHK'in , den verlesenen Angaben der Zeugin F21 bei ihrer polizeilichen Vernehmung vom 13. Mai 2016, einem in Augenschein genommenen Lichtbild der Tätowierung des Namenszugs „r“ an der rechten Halsseite der Zeugin F22 sowie der verlesenen Aufstellung der Anwesenheitstage der Zeugin im Jahr 2014, und

- q. hinsichtlich der Tat II. B. 18. zum Nachteil der Zeugin F25, auf deren verlesenen Angaben bei ihren polizeilichen Vernehmungen am 12. und 13. März 2015, den geständigen Angaben des Zeugen R11 in der Hauptverhandlung vom 8. Februar 2019, den Angaben des Zeugen PHK zu den Angaben der Zeugin bei einer Kontrolle am 26. September 2014 sowie der verlesenen Aufstellung der Anwesenheitstage der Zeugin im Club „Paradise“ im Zeitraum 24. September bis 5. Oktober 2014.
4. Die Kammer ist über die Angaben der Angeklagten A f und B, zu den ihnen jeweils zur Last gelegten Taten der versuchten gewerbsmäßigen Förderung des Menschenhandels (Taten II. B. 5. bis 12. und 16.) hinaus überzeugt, dass diese Angeklagten mit D spätestens Mitte Januar 2009 eine Bandenabrede mit dem Inhalt getroffen haben, dass sie künftig die Prostituierten von Gruppierungsangehörigen bzw. Gruppierungen nahestehenden Personen zur Arbeitsaufnahme und Übernachtung in den Bordellbetrieb in bevorzugt aufnehmen wollen, obwohl sie die hohe Wahrscheinlichkeit erkannt hatten, dass diese Frauen Opfer von Menschenhandel sein konnten, und sie ihre getroffene Abrede im Juni 2014 auf den neuen Club in ausgedehnt haben. Dies ergibt sich aus folgenden Umständen:
- a. Die Äußerungen des Angeklagten A und des früheren Mitangeklagten D in Telefonaten mit dem Zeuger F2 und R5 im Jahr 2009, die Äußerungen des Angeklagten B bei einem überwachten Telefonat vom 9. August 2014 mit dem Mitarbeiter das Vorgehen bei der von R5 geforderten Arbeitssperre für seine Prostituierte im März 2009, das Vorgehen bei der zunächst abgelehnten Aufnahme der Prostituierten von R5 kurz danach am 26. März 2009, die Gewährung freien Eintritts für Führungspersonen der „United Tribuns“ im ersten Halbjahr 2009, die sofortigen Hilfestellungen des früheren Mitangeklagten D bei der Aufnahme der Prostituierten von R5 Ende Februar 2014, die Entfernung des Hamman-Masseurs aus dem Club in innerhalb weniger Minuten nach

dem Anruf von R4 im Juli 2014 sowie die jeweils schwierigen, die hohen Investitionen gefährdenden Anlaufphasen der Clubs in und rechtfertigen zusammen mit der Aufnahme von elf von Mitgliedern der „United Tribuns“ bzw. von den der Vereinigung nahestehenden Zeugen und bei der Prostitutionsausübung ausgebeuteten Frauen und von zwei Überwachungsfunktionen ausübenden „Hauptfrauen“ in einem Zeitraum von etwa vier Jahren und neun Monaten den Schluss, dass die Angeklagten A und B sowie D sich dauerhaft dazu verbunden haben, mögliche Taten des Menschenhandels durch Angehörige der „United Tribuns“ oder der Vereinigung nahestehende Personen zu fördern. Der Angeklagte B hat dabei als Betriebsleiter der Betriebsgesellschaft und Generalbevollmächtigter der Besitzgesellschaft die über mehrere Jahre im Club in praktizierte Zusammenarbeit, ohne diese in Frage zu stellen, im Club in aus Profitstreben fortgeführt und somit nachdrücklich gezeigt, dass er sich in den Zusammenschluss hat einbinden lassen, die gemeinsame Handhabung bei der Aufnahme der Frauen unter dem von allen gleich erkannten Risiko akzeptiert und durch wechselseitig bestärkende Beiträge zum Fortbestand des Zusammenschlusses beigetragen hat. Vor diesem Hintergrund kommen den missbilligenden Äußerungen des Angeklagten B über ein – von ihm behauptetes – zuhälterisches Tun von D und des Mitarbeiters S bei zwei Telefonaten am 28. Januar 2014 mit dem Investor kein entscheidendes Gewicht zu, denn sie erklären sich, wie der Angeklagte B selbst eingestanden hat, mit seinem großen Bestreben, in der „Paradise“-Gruppe aufzusteigen und endlich selbst einen hohen Verdienst zu erzielen.

- b. Die jeweiligen Kontakte der Angeklagten A und B sowie des früheren Mitangeklagten D zu Angehörigen der „Hells Angels“, die Etablierung von Angehörigen des „Hells Angels“-Charters als Security etwa Anfang des Jahres 2009, die unter Mitwirkung des Zeugen bereits im Juni und Juli 2008 erfolgte mehrmalige Aufnahme der Zeugin , die Vorkommnisse im Zusammenhang mit den vom „Hells

Angels"-Mitglied entsandten Prostituierten Anfang Juni 2014, die anfängliche Duldung der Prostitutionsausübung durch eine Prostituierte des Security- und „Hells Angels“-Mitglieds die Angaben der Zeuginnen zur Anwesenheit von „Hells Angels“-Angehörigen und für diese arbeitende Frauen im Club in , die Angaben der Zeuginnen und zur Auswahl von von „Hells Angels“-Mitgliedern beherrschten Bordellen sowie die Angaben der Zeuginnen und zur Überwachung der für ein abwesendes „Hells Angels“-Mitglied arbeitenden Prostituierten durch als Security arbeitende „Hells Angels“-Angehörige belegen zusammen mit der Aufnahme und Beherbergung der vier durch die Zeugen. und ausgebeuteten Prostituierten, dass auch mit der Rockervereinigung eine dauerhafte Zusammenarbeit zum Zweck der Erhöhung der Frauenzahlen von den Angeklagten A und B sowie D gewollt war und über den langen Zeitraum von mehr als drei Jahren und zehn Monaten umgesetzt wurde.

5. Die Feststellungen zum Tatkomplex „Betrug“ gründen sich ferner auf zahlreiche verlesene Urkunden, insbesondere
- a. hinsichtlich der Tat II. C. 19. den Beschluss des Bezirksgerichts \ Österreich vom 2012, den Darlehensvertrag vom 30. Januar 2012 zwischen dem Angeklagten A und U2 § , den Kontoauszug vom 30. Januar 2012 des Zeugen U2 ; die Rechnung der Firma , GmbH“ vom 26. August 2013, die Rechnung der Firma , GmbH“ vom 30. August 2013 über einen Motorroller ,“; die Rechnungen der Firma GmbH“ vom 6. September 2013 über einen Motorroller ,“ und Zubehör, den Darlehensantrag vom 10. Dezember 2013 des Angeklagten A zur Finanzierung eines Pkw den Darlehensvertrag vom 17. Januar 2014 zwischen dem Angeklagter A und der , GmbH“, den Grundstückskaufvertrag vom 13. Oktober 2014 zwischen der Besitzgesellschaft und der Firma „... GmbH“, die Umsatzübersicht vom 28. November

2014 und den Kontoauszug vom 1. Dezember 2014 vom Konto Nr. des Angeklagten A die Zahlungsvereinbarung vom 28. April 2014 zwischen dem Angeklagten A und U₂ sowie die notarielle Urkunde vom 16. Mai 2014 über das Schuldanerkenntnis des Angeklagten A

- b. hinsichtlich der Tat II. C. 20. die überschlägige Kostenermittlung vom 15. Januar 2011 des Architekten für das Bordellprojekt in die Darlehensverträge vom 27. März 2012 zwischen U₃ und dem Angeklagten A [bzw. der in Gründung befindlichen Besitzgesellschaft den notariellen Treuhandvertrag vom 27. März 2012 zwischen dem Angeklagten A und dem Zeugen U₃, die notarielle Urkunde über die Errichtung der Besitzgesellschaft Saarbrücken vom 27. März 2012, den Kontoauszug vom 30. März 2012 von U₃ den handschriftlichen Vermerk des Zeugen U₃ über die Darlehen und die geplanten Beteiligungsverhältnisse, den Brief des Angeklagten A an und betreffend die von Anfang an nicht ausreichend vorhandene Finanzierung des Bordellprojekts in , die Treuhandverträge vom 6. Mai 2008, 10. Juni 2008, 8. Oktober 2008, 22. Oktober 2008 und 26. November 2008 zwischen dem Angeklagten A und Z₁ ,
- c. hinsichtlich der Tat II. C. 21. den notariellen Grundstückskaufvertrag vom 3. August 2012 zwischen und dem Angeklagten A betreffend das Bordellgrundstück in : den Darlehensvertrag vom 4. September 2012 zwischen U₃ und dem Angeklagten A den Autoüberlassungsvertrag vom 4. September 2012 zwischen dem Angeklagten A und U₃ , den Kontoauszug vom 28. September 2012 von U₃ den notariellen Grundstückskaufvertrag vom 10. Juni 2013 sowie den notariellen Grundstückskauf- und Aufhebungsvertrag vom 28. Juni 2013 zwischen und dem Angeklagten A die Mahnschreiben vom 1. Dezember 2014 von Fahlbusch an den Angeklagten A und an diesen in seiner Funktion als Geschäftsführer der Besitzgesellschaft

..., die Vereinbarung vom 6. März 2015 zwischen
U3 und dem Angeklagten A sowie der Besitzgesellschaft
die notariellen Urkunden vom 6. März 2015 über die
Bestellung einer Grundschuld zu Lasten des privaten Grundstücks des
Angeklagten A in der in die
Schuldanerkenntnisse der Besitzgesellschaft und des
Angeklagten A sowie über die Bestellung einer Grundschuld zu
Lasten des Bordellgrundstücks in , die Vereinbarung vom
22./25. Januar 2016 zwischen dem Zeugen U3 und dem
Angeklagten A sowie der Besitzgesellschaft , die
Vereinbarung vom 12. August 2016 zwischen U3 und
sowie dem Angeklagten A und der
Besitzgesellschaf die Aufstellung des Zeugen U3 über
die einzelnen Tilgungsleistungen, die handschriftliche
Rückzahlungsvereinbarung zwischen U3 und dem
Angeklagten A aus dem Frühjahr 2017 betreffend den Zeitraum April
2017 bis Oktober 2017 und das Schreiben vom 20. Februar 2018 des
Rechtsanwalts des Zeugen U3 an den Angeklagten A
betreffend die Kündigung des Treuhandvertrages vom 27. März 2012,

- d. hinsichtlich der Tat II. C. 22. die E-Mails vom 18. und 19. März 2014 des
Angeklagten C an U5 die handschriftliche
Vereinbarung vom 6. April 2014 zwischen der „ Management GmbH“
und dem Angeklagten A die E-Mail samt Businessplan des
Angeklagten C an U5 6. Mai 2014, die
kurzfristigen Erfolgsrechnungen März 2014 betreffend die
Management GmbH“ und die
Betriebsgesellschaft , die E-Mail vom 8. Mai 2014
des Angeklagten C an U5 die E-Mails vom
14. und 16. Mai 2014 zwischen dem Rechtsanwalt der „ Management
GmbH“ und dem Angeklagten C , den notariellen GmbH-
Geschäftsanteilsübertragungsvertrag vom 16. Mai 2014 betreffend die
Betriebsgesellschaft , die notarielle Zusatzvereinbarung vom
16. Mai 2014 zwischen dem Angeklagten C und U5

als Geschäftsführerin der „Management GmbH“, die notarielle Urkunde vom 16. Mai 2014 über die Bestellung einer Grundschuld zulasten des privaten Grundstücks des Angeklagten A in der den Auszug vom 26. Mai 2014 des Kontos Nr. des Angeklagten A, den Kontoauszug der Betriebsgesellschaft vom 7. Oktober 2014, die E-Mail vom 22. Oktober 2014 und das Schreiben vom 4. November 2014 der Zeugin U5 an den Angeklagten C, den notariellen Aufhebungsvertrag vom 15. Dezember 2014 zwischen dem Angeklagten A und der „Management GmbH“ sowie die Umsatzanzeige des Kontos der „Management GmbH“ vom 6. Juni 2018,

e. hinsichtlich der Tat II. C. 23. die Bestellung eines Pkw Mercedes-Benz „A-Klasse“ vom 21. Juni 2013, den Leasingvertrag vom 24. Juni 2013 zwischen der „Mercedes-Benz Leasing GmbH“ und dem Angeklagten B, den Kaufvertrag vom 8. Mai 2014, die Kontoauszüge der Zeugin U4 und des Angeklagten B die Leasingvertragsanpassung vom 1. August 2014 sowie die Anträge auf Leasingvertragsanpassung des Angeklagten B vom 1. September 2015, 20. Juli 2016 und 6. Februar 2017 samt den Annahmen dieser Anträge durch die „Mercedes-Benz Leasing GmbH“, den Kaufvertrag vom 8. Mai 2017 zwischen dem Angeklagten und der „Mercedes-Benz Leasing GmbH“, die Rechnung der „Mercedes-Benz Leasing GmbH“ vom 11. September 2017 betreffend die Restkaufpreiszahlung für den Pkw Mercedes-Benz „A-Klasse“ sowie den Kaufvertrag vom 25. Oktober 2017 zwischen dem Angeklagten B und U6.

6. Die Feststellungen zur Höhe des Vermögensschadens der „Management GmbH“ (Tat II. C. 22.) beruhen auf den Ausführungen des Wirtschaftssachverständiger der mit Hilfe des Ertragswertverfahrens einen objektivierten Unternehmenswert der Betriebsgesellschaft zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ermittelt hat. Er kam zu dem Ergebnis, dass der Wert der Gesellschaft 442.118,43 Euro betrug. Der 15-prozentige Anteil der „Management GmbH“ daran hatte somit einen Wert von

66.317,77 Euro, sodass dieser zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Vermögensschaden in Höhe von 433.682,23 Euro entstanden ist. Zu seiner Vorgehensweise führte der Sachverständige aus, dass er die konkrete Bewertung aufgrund dessen, dass es sich bei der Betriebsgesellschaft zum Beurteilungszeitpunkt um ein noch junges Unternehmen handelte und verwertbare Planzahlen der Gesellschaft nicht vorlagen, mit Hilfe der Zahlen der bereits etablierten Clubs in ... und ... durchgeführt habe. Aufgrund des gleichen Geschäftsgegenstands und des gleichen Betreiberkonzepts liege eine hohe Vergleichbarkeit mit der zu begutachtenden Betriebsgesellschaft des Clubs in ... vor. Die Kammer hat sich diesen nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen aufgrund eigener Überzeugungsbildung angeschlossen.

IV.

Rechtliche Würdigung

1. Bei den Taten des Menschenhandels und dessen Förderung ist das zur Tatzeit geltende Recht zugrunde zu legen:
 - a. § 232 Abs. 1 und Abs. 4 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005 findet gemäß § 2 Abs. 3 StGB auf die Taten II. B. 2., 3., 13. bis 15., 17. und 18. weiterhin Anwendung, weil die Strafdrohung des § 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 4 StGB in Verbindung mit § 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StGB in der am 15. Oktober 2016 in Kraft getretenen Fassung durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016 nicht milder ist. An die Stelle der zu den Tatzeitpunkten geltenden Strafnormen zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind durch das Änderungsgesetz die

Regelungen von § 232a Abs. 1 Nr. 1, § 232a Abs. 3 sowie § 232a Abs. 4 in Verbindung mit § 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StGB getreten, ohne dass es durch die Neuregelung zu relevanten Änderungen im Regelungsgehalt der Straftatbestände gekommen ist (vgl. BGH, Beschluss vom 23. März 2017 – 1 StR 607/16, juris; BGH, Urteil vom 12. April 2018 – 4 StR 336/17, BeckRS 2018, 6553).

- b. Auch die neue Bestimmung von § 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StGB ist im konkreten Fall nicht milder, § 2 Abs. 3 StGB, als § 233a Abs. 2 Nr. 3 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005. Mit § 232 StGB wurden die bislang in § 233a Abs. 1 StGB alter Fassung unter Strafe gestellten Tathandlungen unter Strafe gestellt und in Anlehnung an die europäischen Vorgaben als „Menschenhandel“ bezeichnet (vgl. Bundestags-Drucksache 18/4613, S. 19ff). Der Unrechtskern hat sich nicht verändert: Der Tatbestand von § 233a Abs. 1 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005 ist in § 232 Abs. 1 StGB enthalten, derjenige von § 233a Abs. 2 Nr. 3 2. Alternative StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005 ist mit identischer Strafandrohung in § 232 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 StGB enthalten. Der Versuch der Tat ist jeweils unter Strafe gestellt (§ 233a Abs. 3 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, § 232 Abs. 4 StGB), eine Regelung für minder schwere Fälle ist jeweils nicht vorgesehen.

2. Der Angeklagte A hat sich damit wie folgt schuldig gemacht:

bei der Tat II. B. in rechtlich einer Handlung, § 52 StGB, wegen

versuchter gemeinschaftlicher gewerbsmäßiger Förderung des Menschenhandels gemäß §§ 233a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 3. Alternative, Abs. 3, 232 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, §§ 22, 23, 25 Abs. 2 StGB (Tat II. B. 1.),

gemeinschaftlicher Beihilfe zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, §§ 25 Abs. 2, 27 StGB in vier Fällen (Taten II. B. 2., 3., 13. und 15.),

gemeinschaftlicher Beihilfe zur Zuhälterei gemäß §§ 181a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 25 Abs. 2, 27 StGB (Tat II. B. 4.),

versuchter gemeinschaftlicher gewerbs- und bandenmäßiger Förderung des Menschenhandels in sieben Fällen gemäß §§ 233a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 3. und 4. Alternative, Abs. 3, 232 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, §§ 22, 23, 25 Abs. 2 StGB (Taten II. B. 5. bis 11.),

versuchter gemeinschaftlicher gewerbs- und bandenmäßiger Förderung des Menschenhandels in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Beihilfe zur Zuhälterei gemäß §§ 233a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 3. und 4. Alternative, Abs. 3, 232 Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, §§ 181a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 22, 23, 25 Abs. 2, 27, 52 StGB in zwei Fällen (Taten II. B. 12. und 16.),

gemeinschaftlicher Beihilfe zum schweren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, §§ 25 Abs. 2, 27 StGB (Tat II. B. 14.),

gemeinschaftlicher Beihilfe zum schweren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Beihilfe zur Zuhälterei gemäß § 232 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, §§ 181a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 25 Abs. 2, 27, 52 StGB (Tat II. B. 17.)

und

gemeinschaftlicher Beihilfe zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Beihilfe zur Zuhälterei gemäß § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, §§ 181a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 25 Abs. 2, 27, 52 StGB (Tat II. B. 18.)

sowie wegen

Betrugs in einem besonders schweren Fall gemäß § 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB in vier Fällen (Taten II. C. 19. bis 22.).

Die Taten stehen im Verhältnis der Tatmehrheit gemäß § 53 StGB.

3. Der Angeklagte B hat sich damit wie folgt schuldig gemacht:

bei der Tat II. B. in rechtlich einer Handlung, § 52 StGB, wegen

versuchter gemeinschaftlicher gewerbsmäßiger Förderung des Menschenhandels gemäß §§ 233a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 3. Alternative, Abs. 3, 232 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, §§ 22, 23, 25 Abs. 2 StGB (Tat II. B. 1.),

gemeinschaftlicher Beihilfe zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, §§ 25 Abs. 2, 27 StGB in vier Fällen (Taten II. B. 2., 3., 13. und 15.),

gemeinschaftlicher Beihilfe zur Zuhälterei gemäß §§ 181a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 25 Abs. 2, 27 StGB (Taten II. B. 4.),

versuchter gemeinschaftlicher gewerbs- und bandenmäßiger Förderung des Menschenhandels in sieben Fällen gemäß §§ 233a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 3. und 4. Alternative, Abs. 3, 232 Abs. 1 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, §§ 22, 23, 25 Abs. 2 StGB (Taten II. B. 5. bis 11.),

versuchter gemeinschaftlicher gewerbs- und bandenmäßiger Förderung des Menschenhandels in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Beihilfe zur Zuhälterei

gemäß §§ 233a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 3. und 4. Alternative, Abs. 3, 232 Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, §§ 181a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 22, 23, 25 Abs. 2, 27, 52 StGB in zwei Fällen (Taten II. B. 12. und 16.),

gemeinschaftlicher Beihilfe zum schweren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, §§ 25 Abs. 2, 27 StGB (Tat II. B. 14.),

gemeinschaftlicher Beihilfe zum schweren Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Beihilfe zur Zuhälterei gemäß § 232 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Nr. 1 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, §§ 181a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 25 Abs. 2, 27, 52 StGB (Tat II. B. 17.)

und

gemeinschaftlicher Beihilfe zum Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher Beihilfe zur Zuhälterei gemäß § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, §§ 181a Abs. 1 Nr. 1 und 2, 25 Abs. 2, 27, 52 StGB (Tat II. B. 18.)

sowie wegen

Beihilfe zum Betrug in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2, 27 StGB (Tat II. C. 22.)

und

Betrugs in einem besonders schweren Fall gemäß § 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB (Tat II. C. 23.).

Die Taten stehen im Verhältnis der Tatmehrheit gemäß § 53 StGB.

Die Angeklagte B hat bei allen Taten des Tatkomplexes II. B. mittäterschaftlich gehandelt:

Der Angeklagte B war aufgrund seiner Funktion als Marketingfachmann zwar nicht für die Aufnahme von Prostituierten und den eigentlichen Betrieb des Clubs in zuständig und war dort, anders als ab Juli 2014 im Club in selbst nicht an der Aufnahme von Prostituierten beteiligt. Allerdings hatte er seines finanziellen Vorteils willen ein großes Interesse am Erfolg beider Clubs und damit auch daran, durch die Anwesenheit ausreichend vieler Prostituiertes die Grundlage dafür zu schaffen. Er hat in der Gründungsphase und nach Aufnahme des Clubbetriebs in durch seine regelmäßigen Marketing- und sonstigen Tätigkeiten durch rein tatsächliche selbständige Handlungen Beiträge erbracht, durch die er den Betrieb des Clubs in aufrechterhielt und damit die vom Angeklagten A und dem früheren Mitangeklagten D verwirklichten Einzeldelikte jedenfalls allgemein förderte. Deshalb ist sein Tun auf der Grundlage seines starken Interesses am Taterfolg bezogen auf beide Clubs als mittäterschaftlich zu bewerten.

4. Der Angeklagte B hat sich damit

wegen Beihilfe zum Betrug in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 263 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2, 27 StGB (Tat II. C. 22.)

schuldig gemacht.

V.

Strafzumessung

1. Rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung

Das Strafverfahren ist gemessen an Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG nicht in rechtsstaatswidriger Weise verzögert worden:

Die Angemessenheit der Frist, innerhalb derer über eine Anklage gegen einen Angeklagten verhandelt werden muss und ein Urteil zu ergehen hat, beurteilt sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls, die in einer umfassenden Gesamtwürdigung gegeneinander abgewogen werden müssen. Zu berücksichtigen sind dabei namentlich der durch die Verzögerung der Justizbehörden verursachte Zeitraum der Verfahrensverlängerung, die Gesamtdauer des Verfahrens, der Umfang und die Schwierigkeit des Verfahrensgegenstandes, die Art und Weise der Ermittlungen sowie das Ausmaß der mit dem Andauern des schwebenden Verfahrens für den Betroffenen verbundenen besonderen Belastungen (BGH, Beschluss vom 5. Juli 2007 – 5 StR 139/07; BGH, Beschluss vom 17. Dezember 2003 – 1 StR 445/03, jeweils juris). Nicht eingerechnet werden solche Zeiträume, die bei zeitlich angemessener Verfahrensgestaltung beansprucht werden durften. Eine Verzögerung während eines einzelnen Verfahrensabschnitts begründet dabei für sich allein keinen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot, wenn das Verfahren insgesamt in angemessener Frist abgeschlossen wurde. Dabei beginnt die „angemessene Frist“ im Sinne der Konvention, wenn der Angeklagte von den Ermittlungen in Kenntnis gesetzt wurde, sie endet mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens (BGH, Beschluss vom 17. Dezember 2003 – 1 StR 445/03, juris). Gemessen an diesen Grundsätzen ist ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot nicht anzunehmen.

Bei dem gegen die Angeklagten, den früheren Mitangeklagten I ^D sowie zunächst neun weitere Beschuldigte gerichteten Verfahren handelt es sich um

eine umfangreiche, schwierige Strafsache, die gegen die Angeklagten zudem wegen mehrerer Betrugstaten geführt wurde. Das Verfahren gegen die Angeklagten A f und B und den früheren Mitangeklagten D wurde Ende Dezember 2013 eingeleitet und es wurden bis zum 29. November 2014 verdeckte Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt. Im Mai 2014 wurde sodann das Ermittlungsverfahren auf den Angeklagten C als Beschuldigtem ausgeweitet. Am 30. November 2014 fanden umfangreiche Durchsuchungen im Bundesgebiet und – in geringerem Umfang – in Österreich statt, bei denen in großem Umfang Beweismaterial sichergestellt wurde. In den folgenden Monaten wurde das Beweismaterial sowie die im Rahmen der Überwachung der Telekommunikation im vorliegenden Verfahren sowie im Verfahren Landgericht Konstanz 2 KLS 62 Js 1605/09 gegen R 5 und vier andere in großem Umfang angefallenen Daten von der Polizei gesichtet und weitere offene Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen, durchgeführt. Der polizeiliche Sachbearbeiter legte der Staatsanwaltschaft Stuttgart am 25. Juli 2016 den Abschlussbericht vor. Der überwiegende Teil der Verfahrensakten ging in der zweiten Hälfte des Monats August 2016 bei der Staatsanwaltschaft ein. Aufgrund ergänzender Ermittlungen zu weiteren Tatkomplexen angefallene Akten wurden bis April 2017 vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart erhob unter dem 7. August 2017 die 145 Seiten lange Anklage, die mit einem Haftantrag gegen den Angeklagten A verbunden war, zur Großen Strafkammer des Landgerichts Stuttgart. Die 171 Stehordner umfassenden Akten gingen am selben Tag beim Landgericht Stuttgart ein. Nach Eröffnung des Haftbefehls der Kammer vom 14. September 2017 gegen den Angeklagten A am 27. September 2017 wurde vom Vorsitzenden am selben Tag die Zustellung der Anklage mit einer Einlassungsfrist von fünf Wochen verfügt. Am 8. Dezember 2017 beauftragte die Strafkammer einen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens unter anderem zu Fragen eines möglichen Schadens bei den angeklagten Betrugsvorwürfen. Die Strafkammer beschloss am 11. Dezember 2017 die Eröffnung des Hauptverfahrens. Die Hauptverhandlung begann am 23. März 2018 und wurde bis zum Erlass des Urteils am 27. Februar 2019 an 56 Sitzungstagen durchgeführt.

In der Zeit vom 28. Juli 2018 bis 20. August 2018 war die Hauptverhandlung urlaubsbedingt und in der Zeit vom 7. Januar bis 14. Januar 2019 wegen zweier Befangenheitsanträge gegen die gesamte Kammer bzw. deren berufsrichterliche Mitglieder, die unter anderem beide von Angeklagten A und B angebracht wurden, unterbrochen. Im Zeitraum vom 29. August 2018 bis zum 5. Oktober 2018 war die Unterbrechungsfrist wegen der Erkrankung einer beisitzenden Richterin gehemmt.

Angesichts der Komplexität der Vorgänge des ursprünglich gegen 13 Beschuldigte gerichteten Verfahrens mit Vorwürfen in verschiedenen Deliktsbereichen war es gerechtfertigt, dass die Erstellung des polizeilichen Schlussberichtes, die Anklageerhebung, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie die Vorbereitung der Hauptverhandlung jeweils mehrmonatige Zeiträume in Anspruch genommen haben. Die wegen der Erkrankung einer Richterin notwendig gewordene Hemmung der Unterbrechungsfrist während der Hauptverhandlung für etwas mehr als fünf Wochen ist Ausfluss der gesetzgeberischen Entscheidung in § 229 Abs. 3 StPO. Auch die weitere Verzögerung der Hauptverhandlung infolge der als unbegründet zurückgewiesenen Befangenheitsanträge wurde durch die Fortsetzung der Hauptverhandlung im Rahmen von § 29 Abs. 2 Satz 1 StPO auf eine kurze Zeitspanne begrenzt und ist von den Angeklagten als Folge des von ihnen eingeleiteten Verfahrens hinzunehmen. Der Angeklagte B war, nachdem er am 30. November 2014 bei seiner Verhaftung Kenntnis von Teilen der gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe erlangt hat, knapp vier Jahre und drei Monate dem Verfahren ausgesetzt, er befand sich aber – bis 16. März 2015 – nur etwa dreieinhalb Monate in Untersuchungshaft. Das Verfahren gegen den Angeklagten C wurde im Mai 2014 eingeleitet, auch er erfuhr im Rahmen der am 30. November 2014 durchgeführten Durchsuchungen von den gegen ihn erhobenen Betrugsvorwürfen, Untersuchungshaft musste er nicht verbüßen. Demgegenüber befindet sich der Angeklagte A, der sich kurz nach den Durchsuchungsmaßnahmen vom 30. November 2014 für mehr als zwei Jahre in die Schweiz abgesetzt hatte, bis zur Urteilsverkündung 17 Monate in Untersuchungshaft. Die Dauer des gerichtlichen Verfahrens war aber maßgeblich durch das Schweigen zunächst aller Angeklagten und des früheren Mitangeklagten D ab 23. November 2018, nachdem der frühere

Mitangeklagte i. D sich erstmals zur Sache eingelassen hatte, der Angeklagten und der deshalb bestehenden Notwendigkeit eines erheblichen Aufklärungsbedarfs im Rahmen der Beweisaufnahme bedingt. Angesichts dieser Gesichtspunkte ist damit unter Berücksichtigung der Untersuchungshaft bei den Angeklagten: A und B die Verfahrensdauer von knapp vier Jahren und drei Monaten bis zum erstinstanzlichen Urteil weder als überlang noch auf konventions- und rechtsstaatswidriges Verhalten der Strafverfolgungsbehörden beruhend anzusehen.

2. Der Angeklagte A

a. Strafrahmenwahl

- (1) Die Kammer entnimmt die Strafe bei der Tat II. B. dem gemäß §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmen von § 232 Abs. 4 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, der Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu sieben Jahren und sechs Monaten vorsieht. Dieser droht von den anwendbaren Gesetzen die schwerste Strafe an, § 52 Abs. 2 Satz 1 und 2 StGB. Eine weitere Milderung gemäß §§ 46a Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1 StGB wegen der vom Angeklagten A an die Zeuginnen N₁ und N₂ geleisteten Schadenswiedergutmachungszahlung kann demgegenüber nicht erfolgen. Sind mehrere Delikte tateinheitlich begangen worden, müssen sich die Wiedergutmachungsleistungen und Ausgleichsbemühungen auf das Delikt beziehen, dessen Strafdrohung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 StGB maßgeblich ist (vgl. BGH, Urteil vom 4. Dezember 2014 – 4 StR 213/14, juris Rd-Nr. 16). Das ist hier nicht der Fall, da die Strafe der Strafdrohung für die zum Nachteil der Zeuginnen F₁₀ und F₂₂ begangenen tateinheitlich verwirklichten Taten II. B. 14. und 17. zu entnehmen ist.

- (2) Die Taten II. C. 19. bis 22. sind jeweils als besonders schwere Fälle des Betrugs gemäß § 263 Abs. 3 StGB zu werten.

Der Angeklagte A " handelte bei allen Taten, um sich durch die wiederholte betrügerische Erlangung von Darlehen und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen und damit gewerbsmäßig im Sinn von § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 1. Alternative StGB. Dass der Angeklagte die erlangten Zahlungen bei den Taten II. C. 19. bis 22. teilweise für den Geschäftsbetrieb eingesetzt hat, steht der Annahme der Gewerbsmäßigkeit nicht entgegen. Denn dem Angeklagten kamen die erlangten Gelder jedenfalls mittelbar zugute (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 66. Auflage, Vor § 52, Rd-Nr. 62; § 263, Rd-Nr. 210, jeweils m. w. N.). Bei diesen Taten verursachte er zudem jeweils einen über 50.000.- Euro liegenden tatsächlichen Schaden, sodass die Wertgrenze zu einem Vermögensverlust großen Ausmaßes, § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 1. Alternative StGB, überschritten ist (vgl. Fischer, a. a. O., § 263, Rd-Nr. 215a m. w. N.).

Die Kammer entnimmt die Strafen bei allen Betrugstaten (Taten II. C. 19. bis 22.) dem Strafraumen von § 263 Abs. 3 Satz 1 StGB, der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht. Die Regelwirkung ausschließende, mildernde Umstände, die die Anwendung des erhöhten Strafraumes unangemessen erscheinen lassen, konnte die Kammer, insbesondere angesichts der erheblichen Schadenssummen, die den Richtwert des Vermögensverlustes großen Ausmaßes bei jeder Tat um ein Vielfaches überschreiten, bei der Gesamtwürdigung nicht erkennen.

b. Strafzumessung im engeren Sinn

Bei der konkreten Straffindung berücksichtigt die Kammer bei allen Taten folgende Gesichtspunkte zu Gunsten des Angeklagten:

Der Angeklagte hat im Rahmen der getroffenen Verständigung die Taten in weit überwiegendem Umfang eingeräumt. Seine geständigen Angaben hat er zwar erst nach mehr als zehnmonatiger Hauptverhandlung gemacht,

sodass diesen in Bezug auf die abgeurteilten Betrugstaten wegen der insoweit weit vorangeschrittenen Beweisaufnahme nur geringes Gewicht zukommt. Hinsichtlich der Tat II. B. waren seine Angaben, die ihm zu diesem Deliktsbereich besonders schwerfielen, jedoch sehr wertvoll und haben zu einer erheblichen Verfahrensverkürzung beigetragen. Seine weitgehenden Einräumungen hat er gemacht, obwohl ihn dies insgesamt große Überwindung gekostet hat und seine Angaben zur Folge haben, dass der vom Angeklagten als sein „Lebenswerk“ angesehene Aufbau der Bordellkette und sein von ihm gepflegtes Ansehen als untadeliger Unternehmer im Sexgewerbe beschädigt, wenn nicht gar zerstört wird. In seinem letzten Wort hat er Ansätze von Reue gezeigt und sich bei den Opfern seiner Betrugstaten und den nicht als Nebenklägerinnen am Verfahren beteiligten Geschädigten aus dem Tatkomplex II. B. entschuldigt. Mildernd wirkt sich zudem aus, dass seit Begehung der abgeurteilten Taten zwischen elf und fünf Jahren vergangen sind. Zu Gunsten des Angeklagten hat die Kammer weiter die lange Verfahrensdauer von mehr als vier Jahren berücksichtigt. Die Kammer sieht zudem, dass der Angeklagte zwar in früheren Jahren Hafterfahrungen gemacht hat, aber gleichwohl wegen seines fortgeschrittenen Alters erhöht strafempfindlich ist.

Bei der Tat II. B. hat die Kammer zudem strafmildernd berücksichtigt, dass Mitglieder der Gruppierungen, mit denen der Angeklagte zusammengearbeitet hat, im Lauf der Zeit eine große Dominanz entwickelt und ihre Interessen mit Nachdruck, teils mit unterschwelligem Drohungen oder offener Aggressivität, durchgesetzt haben. Dabei ist allerdings zu sehen, dass der Angeklagte, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich war, nicht die Kraft aufgebracht hat, mit polizeilicher Hilfe die Zusammenarbeit mit den Gruppierungsmitgliedern zu beenden und sich deren Dominanz zu entziehen. Damit unterlief er zugleich die vom früheren Mitangeklagten **D** in die Wege geleiteten Distanzierungs- und Eindämmungsversuche. Zu seinen Gunsten geht die Kammer weiter davon aus, dass sich im Lauf der Jahre eine Eigendynamik entwickelt hat und dass in deren Folge die Hemmschwelle deutlich gesunken ist. Strafmildernd

wirkte sich ferner aus, dass der Angeklagte bei allen Einzeltaten des Tatkomplexes lediglich mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat. Die Geschädigten der Einzeltaten II. B. 1., 6., 11. und 15. wurden nur kurze Zeit im Bordell beherbergt, bei der Zeugin *FAK* (Tat II. B. 7.) war die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren im Sinn von § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005 nur wenig unterschritten. Zu Gunsten des Angeklagten wirken sich letztlich die am vorletzten Sitzungstag an die Geschädigten der Taten II. B. 11. und 18. geleisteten symbolischen Schadenswiedergutmachungszahlungen aus.

Bei den Taten II. C. 19. bis 22. ist zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er jeweils nur mit bedingtem Schädigungsvorsatz gehandelt hat, die Schädigung seiner Geschäftspartner hat er weder beabsichtigt noch gewollt. Diese Taten wurden dadurch begünstigt, dass die jeweiligen wohlhabenden, mit dem Wirtschaftsleben vertrauten Darlehensgeber und Investoren in dem Bestreben handelten, von der Öffentlichkeit möglichst unbemerkt mit hohen Renditen von den im Sexgewerbe zu erzielenden Gewinnen zu profitieren. Bei der Tat II. C. 19. leistete der Angeklagte in geringem Umfang Schadenswiedergutmachung und erleichterte dem Zeugen *U2* die Rechtsverfolgung durch die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses. Bei den Taten II. C. 20. bis 22. wurden teils durch den Angeklagten selbst, teils durch Dritte die verursachten Schäden in erheblichem Umfang reduziert. Die Schadenswiedergutmachung hat der Angeklagte bei diesen Taten durch die Bestellung von Sicherheiten (Taten II. C. 20. bis 22.) bzw. durch die Umwandlung des Anteilskaufs in ein Darlehen (Tat II. C. 22.) erleichtert. Der Angeklagte hat sich beim Angeklagter *C*, den er in die Begehung der Tat II. C. 22. verstrickt und darüber hinaus in die Gefahr der Strafverfolgung wegen der bei diesem Angeklagten gemäß § 154 StPO aus dem Verfahren ausgeschiedenen Betrugsvorwürfe betreffend die Investoren : und *U3* (Taten II. C. 20. und 21.) gebracht hat, entschuldigt. Die Entschuldigung war ernstgemeint.

Demgegenüber wiegen die straf erhöhenden Gesichtspunkte schwer. Der Angeklagte war sowohl bei den Einzeltaten des Tatkomplexes II. B. als auch bei den Betrugstaten der Initiator und die treibende Kraft. Er knüpfte und unterhielt die Kontakte zu den Mitgliedern der Gruppierungen, gewann die Investoren und führte die Verhandlungen mit allen als Investoren ins Auge gefassten Geschäftsleuten. Der Angeklagte ist wiederholt wegen Straftaten in verschiedenen Deliktsbereichen vorbestraft und musste langjährig Strafe verbüßen, wenn auch zu sehen ist, dass die Taten teils viele Jahre zurückliegen.

Bei der Tat II. B. wirkt sich zu Lasten des Angeklagten aus, dass er in dem sehr langen Tatzeitraum von etwa sechseinhalb Jahren die Ausbeutung von 17 der Prostitution nachgehenden Frauen unterstützt hat oder dies versucht hat. Seine Förderungshandlungen hinsichtlich der Zeuginnen und (Taten II. B. 4. und 5.) erstreckten sich dabei über einen vergleichsweise langen Zeitraum. Die Zusammenarbeit des Angeklagten bezog sich auf zwei in den Bereichen Zuhälterei und Menschenhandel tätige Gruppierungen, einzelne Gruppierungsmitglieder beuteten gleich mehrere Frauen aus. Bei den Taten II. B. 12. und 16. bis 18. hat er jeweils zwei Strafbestände verletzt, bei den Taten II. B. 5. bis 12. und 16. hat er zwei Erschwerungsgründe verwirklicht. Der Angeklagte betrieb bei Führungsmitgliedern der „United Tribuns“ eine besonders intensive, mitunter kameradschaftliche Kontaktpflege, war deren maßgeblicher Ansprechpartner und sorgte durch Anweisungen an den früheren Mitangeklagten ... D und den Angeklagten B sowie an Mitarbeiter der Bordelle für die Durchsetzung von deren Forderungen hinsichtlich einzelner Prostituerter.

Bei den Taten II. C. 19. bis 22. wirkt sich zum Nachteil des Angeklagten aus, dass er jeweils sehr hohe Vermögensschäden verursacht hat. Der von der Rechtsprechung als Richtwert des Vermögensverlustes großen Ausmaßes im Sinn von § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StGB angenommene Betrag von

50.000.- Euro war jeweils um ein Vielfaches überschritten. Der Angeklagte hat bei allen Betrugstaten zwei Regelbeispiele des Betrugs in einem besonders schweren Fall verwirklicht. Strafschärfend hat die Kammer zudem berücksichtigt, dass der Angeklagte die Angeklagten B und C bei der Tat II. C. 22. in die Tatbegehung verstrickt und diese – für ihn vorhersehbar und zurechenbar – in die Gefahr der Strafverfolgung gebracht hat. Bei der Tat II. C. 22. hat der Angeklagte zudem das Vertrauen, das ihm sein langjähriger Freund, der Zeuge W, entgegengebracht hat, in nicht nur geringem Maß missbraucht.

Nach umfassender Würdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte und unter Berücksichtigung des Unrechts- und Schuldgehalts der Taten, bei den Betrugstaten insbesondere des verursachten Schadens, hat die Kammer auf folgende Einzelstrafen erkannt:

Für die Tat II. B.:	drei Jahre Freiheitsstrafe,
für die Tat II C. 19.:	zwei Jahre und drei Monate Freiheitsstrafe,
für die Tat II. C. 20.:	zwei Jahre und sechs Monate Freiheitsstrafe,
für die Tat II. C. 21.:	ein Jahr und neun Monate Freiheitsstrafe und
für die Tat II. C. 22.:	ein Jahr und acht Monate Freiheitsstrafe.

Bei der gemäß §§ 53, 54 StGB zu bildenden Gesamtstrafe hat die Kammer erneut die für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte gewürdigt. Sie hat neben seinen weitreichenden geständigen Einlassungen berücksichtigt, dass der Angeklagte, der zwar über mehr als dreißig Jahre zurückliegende Hafterfahrungen verfügt, nun erneut zu einer langjährigen, zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, die ihn wegen seines Alters sehr trifft, verurteilt wird. Andererseits ist zu sehen, dass der Angeklagte in einem Zeitraum von etwa sechseinhalb Jahren eine sehr große Anzahl von Straftaten begangen hat, dabei die Ausbeutung von 17 Frauen unterstützt bzw. zu fördern versucht hat und einen besonders hohen Schaden

angerichtet hat. Angesichts des engen inneren sowie situativen Zusammenhangs der Taten erscheint ein straffer Zusammenzug gerechtfertigt, sodass die Kammer bei der Gesamtabwägung auf die tat- und schuldangemessene

Gesamtstrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe

erkennen kann.

3. Der Angeklagte B

a. Strafraumenwahl

(1) Die Tat des Komplexes „Rotlicht“

Die Kammer entnimmt die Strafe bei der Tat II. B. dem gemäß §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraumen von § 232 Abs. 4 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu sieben Jahren und sechs Monaten.

Ein minder schwerer Fall gemäß § 232 Abs. 5 2. Halbsatz StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005, dessen unterer Strafraumen mit sechs Monaten gegenüber dem gemilderten Strafraumen auch ungünstiger wäre, liegt nicht vor. Zwar hat der Angeklagte seine Beteiligung an den Taten II. B. 2. bis 4., 13. bis 15., 17. und 18. und seine Förderungs- bzw. Unterstützungshandlungen bei den Taten II. B. 1., 5. bis 12. und 16., wenn auch spät, in objektiver und subjektiver Hinsicht im Wesentlichen eingestanden. Seinem weitgehenden Geständnis kommt trotz des späten Zeitpunktes eine erhebliche verfahrensverkürzende Bedeutung zu. Seine Rolle war im Vergleich zu derjenigen des Angeklagten A und des früheren Mitangeklagten D von geringerem Gewicht.

Zu seinen Gunsten wirkt sich neben der langen Verfahrensdauer aus, dass die abgeurteilten Einzeltaten zwischen fünf und elf Jahren zurückliegen. Mildernd ist zudem zu berücksichtigen, dass die Prostituierten bei den Taten II. B. 1., 6., 11. und 15. nur kurze Zeit im Bordell beherbergt wurden und bei der Zeugin (Tat II. B. 7.) die Schutzaltersgrenze von 21 Jahren im Sinn von § 232 Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005 nur wenig unterschritten war. Der Angeklagte hat nur mit bedingtem Vorsatz gehandelt. Auch sind dem Angeklagten die vom früheren Mitangeklagten D unternommenen, wenn auch ohne nachhaltigen Erfolg gebliebenen Eindämmungsbemühungen hinsichtlich der im Bordell in

vertretenen Mitglieder der „United Tribuns“ und „Hells Angels“ zugute zubringen. Mildernd wirkt sich ferner aus, dass sich im Lauf der Zeit eine Eigendynamik entwickelt hat und Mitglieder der Gruppierung der „United Tribuns“ mit großer Dominanz aufgetreten sind. Motiv für die Tatbegehung war, dass er den erfolgreichen Betrieb der Bordellkette des Angeklagten A sicherstellen und in eine gut dotierte Position im Management aufsteigen wollte. Der wiederholt vorbestrafte Angeklagte hat aber die Taten II. B. 12., 13. und 15. unter Bruch der Bewährung der Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten aus dem Urteil vom 16. Mai 2012 begangen. Bei den Taten II. B. 12. und 14. hat der Angeklagte als Betriebsleiter des Clubs in trotz der Einflussnahme durch den Angeklagten A weitgehend selbständig agiert, sodass insoweit seinen Unterstützungshandlungen besonderes Gewicht zukommt. Seine Förderungshandlungen hinsichtlich der Zeuginnen und (Taten II. B. 4. und 5.) erstreckten sich dabei über einen vergleichsweise langen Zeitraum. Zudem hat er bei den Taten II. B. 12., 14. und 16. bis 18. zwei Tatbestände verwirklicht. Die tateinheitlich zusammentreffenden 18 Taten zum Nachteil von 17 Frauen hat der Angeklagte in dem sehr langen Zeitraum von etwa sechseinhalb Jahren begangen. Bei der Gesamtabwägung überwiegen die genannten gewichtigen strafscharfenden Strafzumessungsgesichtspunkte damit beträchtlich.

Der Anwendung des gemäß §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmens von § 233a Abs. 2 StGB in der Fassung vom 11. Februar 2005 mit der günstigeren Mindeststrafe von einem Monat steht demgegenüber § 52 Abs. 2 Satz 2 StGB entgegen (vgl. Fischer, a. a. O., § 52 Rd-Nr. 3 am Ende).

(2) Die Betrugstaten

(a) Die Taten II. C. 22. und 23. sind auch beim Angeklagten B jeweils als besonders schwere Fälle gemäß § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Alternative und Nr. 2 1. Alternative StGB bzw. § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 1. Alternative StGB zu werten.

Der Angeklagte handelte bei beiden Betrugstaten gewerbsmäßig. Gewerbsmäßig handelt, wer sich durch die wiederholte Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und von einiger Dauer verschaffen will (st. Rspr., statt vieler BGH, NSTZ 2008, 282). Gewerbsmäßigkeit setzt daher stets eigennütziges Handeln und damit tätereigene Einnahmen voraus (BGH a. a. O., 283). Das ist vorliegend ohne weiteres bei der Tat II. C. 23., bei der sich der Angeklagte den Geldbetrag der Zeugin U für eigene Zwecke verschafft hat, gegeben. Aber auch bei der Tat II. C. 22. ist Gewerbsmäßigkeit anzunehmen. Denn für die erforderliche Eigennützigkeit ist ausreichend, dass für den Arbeitgeber betrügerisch erlangte Einnahmen mittelbar dem Täter – etwa über das Gehalt oder eine Beteiligung an Betriebsgewinnen – zufließen sollen (BGH a. a. O., 283). Durch die von der geschädigten Firma investierten Gelder sollte unter anderem die Fertigstellung des Bordellbetriebs in _____ sichergestellt werden. Der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindliche Angeklagte war zur Tatzeit neben seiner Tätigkeit als Marketingleiter und Pressesprecher als Geschäftsführer der Besitzgesellschaft _____ in Gründung vorgesehen, wurde im April 2014 hinsichtlich dieser Gesellschaft Generalbevollmächtigter und sollte zudem die Geschäftsführung der Betriebsgesellschaft _____ übernehmen. Tatsächlich hat er –

bedingt durch seine Insolvenz – Anfang Juli 2014 die Leitung des Betriebs in : als technischer und wirtschaftlicher Betriebsleiter übernommen und ein monatliches Bruttogehalt von 6.100.- Euro bezogen. Dies belegt die Eigennützigkeitsabsicht des Angeklagten. Bei dieser Sachlage ist zudem bei beiden Taten die erforderliche Wiederholungsabsicht anzunehmen.

Bei der Tat II. C. 22. wurde darüber hinaus ein Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeigeführt, § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 1. Alternative StGB. Wird bereits bei Abschluss eines Austauschvertrages ein Vermögensschaden im Sinn einer schadensgleichen Vermögensgefährdung bewirkt, so ist ein Vermögensverlust großen Ausmaßes im Sinn von § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 1. Alternative StGB erst herbeigeführt, wenn der Geschädigte seine vertraglich geschuldete Leistung erbracht hat (vgl. BGH, Urteil vom 7. Oktober 2003 – 1 StR 212/03, juris Rd-Nrn. 9, 17). Dies ist vorliegend gegeben. Die Geschädigte der Tat II. C. 22, die „Management GmbH“, hat ihre vertraglich geschuldete Leistung erbracht, indem die Zeugin „U5“ als deren Geschäftsführerin den Kaufpreis in Höhe von 500.000.- Euro am 20. Mai 2014 auf das Konto des Angeklagten „A“ überwiesen hat. Zu diesem Zeitpunkt ist ein Vermögensschaden in Höhe von mindestens 433.682,23 Euro tatsächlich eingetreten. Zudem liegt der bei der „Management GmbH“ tatsächlich eingetretene Schaden um ein Mehrfaches über 50.000.- Euro, sodass die Wertgrenze zu einem Vermögensverlust großen Ausmaßes überschritten ist (vgl. Fischer, a. a. O., § 263, Rd-Nr. 215a m. w. N.).

- (b) Bei der Tat II. C. 22. legt die Kammer den gemäß §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraum von § 263 Abs. 3 Satz 1 StGB zugrunde, der Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sieben Jahren und sechs Monaten vorsieht. Weder die sonstigen mildernden Umstände noch diese zusammen mit dem vertypen Milderungsgrund der Beihilfe rechtfertigen die Anwendung des Normalstrafrahmens

von § 263 Abs. 1 StGB. Für den Angeklagten spricht auch bei dieser Tat, dass er seine Tatbeteiligung eingestanden hat. Seinem Geständnis kommt aber, da die Beweisaufnahme schon weit fortgeschritten war, nur noch geringeres Gewicht zu, es zeigt aber gleichwohl, dass der Angeklagte bereit ist, Verantwortung für sein Tun zu übernehmen. Strafmildernd wirkt sich ferner der mehr als vier Jahre und zehn Monate zurückliegende Tatzeitpunkt aus. Hinzukommt die lange Verfahrensdauer von etwa vier Jahren und drei Monaten, in der der Angeklagte sich mit der Ungewissheit konfrontiert sah, dass möglicherweise eine sehr hohe Strafe gegen ihn verhängt werden würde. Der bei der geschädigten Firma zunächst eingetretene besonders hohe Schaden wurde mit Mitteln des Angeklagten A in großen Teil wiedergutmacht, dieser Angeklagte hat die Schadenswiedergutmachung durch die gewährte Sicherheit in gewissem Umfang erleichtert. Mildernd wirkt sich zudem aus, dass der Angeklagte nur mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat. Seiner Unterstützungshandlung kommt im Vergleich zu derjenigen des Angeklagten C geringeres Gewicht zu, allerdings hat er den für die Täuschung wichtigen falschen Businessplan ohne zu zögern erstellt. Die Kammer hat auch bedacht, dass der Vertreter der geschädigten Firma, der im Wirtschaftsleben besonders erfahrene Zeuge Uy die Investition, wie er selbst angegeben hat, aus Gier nach hohem Profit getätigt hat. Gegen den Angeklagten spricht aber auch bei dieser Tat, dass er sie unter Bruch der Bewährung aus dem Urteil vom 16. Mai 2012 begangen hat. Der Angeklagte ist wiederholt und wegen Betrugsdelikten vorbestraft und musste Strafe verbüßen. Bei der von ihm unterstützten Betrugstat hat der Angeklagte A zwei Erschwerungsgründe im Sinn von § 263 Abs. 3 Satz 2 StGB erfüllt. Die genannten für den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte erlangen bei der Gesamtabwägung damit nicht ein solches Gewicht, dass sie die gewichtigen Erschwerungsgründe zurücktreten lassen.

(c) Bei der Tat II. C. 23. entnimmt die Kammer die Strafe dem erhöhten Strafraumen von § 263 Abs. 3 Satz 1 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Die Tat weicht in der Gesamtbewertung nicht so weit von den Durchschnittsfällen des gewerbsmäßigen Betrugs ab, dass die Regelwirkung von § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 StGB entfällt und die Strafe dem Normalstrafrahmen von § 263 Abs. 1 StGB zu entnehmen ist. Für den Angeklagten spricht zwar, dass er bereits am neunten Hauptverhandlungstag vor der Vernehmung der Zeugin *U6* weitgehende Einräumungen zum äußeren Tathergang gemacht und die Tat schließlich im Rahmen der gefundenen Verständigung am 50. Sitzungstag umfassend eingeräumt hat. Angesichts der zu dem Tatvorwurf abgeschlossenen Beweisaufnahme kam dem umfassenden Geständnis allerdings kein großes Gewicht mehr zu. Erheblich mildernd wirkt sich jedoch aus, dass der Angeklagte in vollem Umfang Schadenswiedergutmachung geleistet und dazu die Leasingverträge mit hohen Beträgen zur Tatverschleierung erfüllt hat, sodass die Zeugin *U6* doch noch das Eigentum an dem Fahrzeug, das der Angeklagte ihr zu besonders günstigen Konditionen verschafft hat, erwerben konnte. Auch bei dieser Tat wirkt sich die lange Verfahrensdauer und der mehrere Jahre zurückliegende Tatzeitpunkt mildernd aus. Demgegenüber wirkt sich jedoch erheblich zu Lasten des Angeklagten aus, dass er vielfach und wegen einschlägiger Taten vorbestraft ist und, wenn auch im jungen Erwachsenenalter, Strafe verbüßen musste. Die Tat zum Nachteil der Zeugin *U6* beging er nur kurz nach der Tat II. C. 22. und einen Tag vor dem Erlass der Strafe von zehn Monaten aus dem Urteil vom 16. Mai 2012 am 14. Juni 2014. Bei dem ihm von der Zeugin *U6* zur Erfüllung des Leasingvertrages überlassenen Geldbetrag handelte es sich nahezu um deren gesamte Ersparnisse. Der vollständige Verlust dieses im Vergleich zu ihrem Lebenszuschnitt mit einem durchschnittlichen Verdienst aus einer Tätigkeit in der Werbebranche hohen Betrages hätte die Zeugin schwer getroffen. Angesichts dieser erheblich erschwerenden Umstände kommt den

genannten mildernden Gesichtspunkten bei der Gesamtbewertung kein ausschlaggebendes Gewicht zu.

b. Strafzumessung im engeren Sinn

Bei der Bemessung der konkreten Einzelstrafen berücksichtigt die Kammer sämtliche der oben bei der Wahl der Strafraumen genannten Strafzumessungsgesichtspunkte.

Bei den Taten II. C. 22. und 23. hat die Kammer zudem bedacht, dass die durch die Insolvenz eingeschränkten finanziellen Verhältnisse des Angeklagten und sein Bestreben, innerhalb der Paradise-Gruppe eine hoch dotierte Stellung zu bekommen, die Tatbegehung begünstigt haben.

Ein Härteausgleich war dem Angeklagten wegen der Erledigung der Strafen aus dem Urteil des Amtsgerichts Nürtingen vom 23. März 2009 und dem Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 16. Mai 2012 nicht zu gewähren. Denn durch den Wegfall der Strafen ist die Zäsurwirkung der beiden Urteile entfallen, sodass dem Angeklagten durch die Nichtanwendung von § 55 StGB kein Nachteil entstanden ist (vgl. Fischer, a. a. O., § 55, Rd-Nr. 21a).

Nach umfassender Würdigung aller für und gegen den Angeklagten B sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte und unter Berücksichtigung des Unrechts- und Schuldgehalts der Taten, bei den Betrugstaten insbesondere des verursachten Schadens, hat die Kammer auf folgende Einzelstrafen erkannt:

Für die Tat II. B.:	zwei Jahre Freiheitsstrafe,
für die Tat II. C. 22.:	ein Jahr und drei Monate Freiheitsstrafe und
für die Tat II. C. 23.:	ein Jahr Freiheitsstrafe.

Gemäß § 55 StGB war mit der nicht erledigten Freiheitsstrafe von sechs Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 14. Februar 2017 und allen Einzelstrafen des vorliegenden Verfahrens eine nachträgliche Gesamtstrafe zu bilden.

Bei der gemäß §§ 53, 54 StGB zu bildenden Gesamtstrafe hat die Kammer die für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte, auch soweit sie der einzubeziehenden Strafe zugrunde liegen, erneut umfassend gewürdigt. Sie hat dabei berücksichtigt, dass der Angeklagte die abgeurteilten Taten im Rahmen der gefundenen Verständigung im Wesentlichen eingestanden hat und durch die Rücknahme seines Rechtsmittels gegen das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 14. Februar 2017 seine Verurteilung akzeptiert und dadurch Verantwortung für die Tat vom 11. Juli 2015 übernommen hat. Die Kammer hat bedacht, dass der Angeklagte die der einzubeziehenden Strafe zugrundeliegende Tat nur knapp vier Monate, nachdem er in vorliegender Sache aus der etwa dreieinhalb Monate vollzogenen Untersuchungshaft entlassen worden war, begangen hat. Die Einzeltaten II. B. 12. bis 18. der in der Tat II. B. tateinheitlich zusammengefassten Taten und die Taten II. C. 22. und 23., also neun Gesetzesverletzungen, beging er in schneller Abfolge im Jahr 2014. Hinzukommt, dass er die Einzeltaten II. B. 12., 13. und 15. der Tat II. B. und die Tat C. 22. unter Bruch der ihm mit dem Urteil vom 16. Mai 2012 gewährten Strafaussetzung zur Bewährung für die Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten und die Tat II. C. 23. kurz vor dem Erlass dieser Strafe begangen hat. Dies erhöht das Unrecht und die Schuld des wiederholt vorbestraften Angeklagten und erfordert trotz dessen untergeordneter Rolle bei den Taten II. B. und II. C. 22. zur Einwirkung auf den Angeklagten die Verhängung einer empfindlichen Strafe. Die der einzubeziehenden Strafe zugrundeliegende Aggressionstat liegt zudem in einem anderen Bereich, lediglich zwischen der Tat II. B. und der Tat II. C. 22. besteht ein enger innerer Zusammenhang.

Unter nochmaliger Abwägung der genannten Gesichtspunkte erkennt die Kammer deshalb auf die tat- und schuldangemessene

Gesamtstrafe von drei Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe.

Angesichts der Gesamtumstände kam eine noch niedrigere, am unteren Rand des vereinbarten Strafkorridors von drei Jahren bis drei Jahre und sechs Monaten liegende Gesamtstrafe nicht in Betracht.

4. Der Angeklagte 

a. Strafraumenwahl

Die Tat II. C 22. ist als ein besonders schwerer Fall des Betrugs gemäß § 263 Abs. 3 StGB zu werten. Der Angeklagte handelte bei der Tat, um sich durch die wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen, und damit gewerbsmäßig im Sinne von § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1. Alternative StGB. Die für die Gewerbsmäßigkeit erforderliche Eigennützigkeit liegt vor, da dem Angeklagten das erlangte Geld durch die Zahlungen des Angeklagten A jedenfalls mittelbar zugute kam.

Bei der Tat II. C. 22. wurde zudem ein über 50.000 Euro liegender tatsächlicher Schaden verursacht, sodass die Wertgrenze zu einem Vermögensverlust großen Ausmaßes, § 263 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 1. Alternative StGB, überschritten ist (vgl. Fischer, a. a. O., § 263, Rd-Nr. 215a m. w. N.).

Die Kammer legt bei der Tat II. C. 22. den gemäß §§ 27 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafraumen von § 263 Abs. 3 Satz 1 StGB zugrunde, der Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sieben Jahren sechs Monaten vorsieht. Nach einer Gesamtabwägung, insbesondere angesichts der erheblichen Schadenssumme, die den Richtwert des Vermögensverlustes

großen Ausmaßes um ein Vielfaches übersteigt, sieht die Kammer keine Veranlassung, die Indizwirkung des Regelfalls nach § 263 Abs. 3 StGB zu verneinen.

b. Strafzumessung im engeren Sinn

Bei der konkreten Strafzumessung berücksichtigt die Kammer zugunsten des Angeklagten, dass er den Tatvorwurf im Rahmen der getroffenen Verständigung vollumfänglich eingeräumt hat. Seinem Geständnis kommt zwar aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Beweisaufnahme ein nur noch geringes Gewicht zu. Es zeigt dennoch, dass der Angeklagte bereit ist, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen. Strafmildernd wirkt sich überdies die lange, vom Angeklagten nicht verschuldete Verfahrensdauer aus. Zudem sind seit der Begehung der Tat vier Jahre und zehn Monate vergangen. Die Kammer hat auch bedacht, dass die Tat durch die Gier der Verantwortlichen der geschädigten „Management GmbH“ nach einer hohen Rendite begünstigt wurde. Mildernd war ferner zu berücksichtigen, dass der verursachte Schaden durch Zahlungen der Betriebsgesellschaft in großem Maße wiedergutmacht wurde. Schließlich hat für den Angeklagten gesprochen, dass er mit nur bedingtem Schädigungsvorsatz gehandelt hat.

Zu Lasten des Angeklagten hat sich jedoch ausgewirkt, dass er einschlägig vorbestraft ist, wenngleich die Kammer auch nicht verkannt hat, dass die Verurteilung rund zwölf Jahre zurückliegt. Strafschärfend ist ferner die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Angeklagte mit der Gewerbsmäßigkeit und dem Vermögensverlust großen Ausmaßes erschwerend zwei Regelbeispiele eines besonders schweren Falles des Betrugs verwirklicht hat. Hinzukommt das erhebliche Gewicht seiner Unterstützungshandlung. Der Angeklagte ist im Rahmen der Vertragsverhandlungen in unmittelbarem Kontakt zu Verantwortlichen der geschädigten „Management GmbH“ und deren Rechtsanwalt getreten und hat während den laufenden Verhandlungen einen erhöhten Einsatz gezeigt, indem er sich immer neue Ausflüchte einfallen ließ, um die

U 5 i und M r zu einer Investition zu bewegen. Schwer wog dabei auch, dass der Angeklagte im Schriftverkehr mit dem Rechtsanwalt der „ Management GmbH“ als Rechtsanwalt auftrat und somit einen besonderen Anschein der Seriosität erweckt hat.

Nach umfassender Würdigung aller aufgeführten für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte und unter Berücksichtigung des Unrechts- und Schuldgehalts der Tat hielt die Kammer im Rahmen des vereinbarten Strafkorridors von einem Jahr zwei Monaten bis zu einem Jahr sechs Monaten eine

Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten

für tat- und schuldangemessen.

c. Aussetzung zur Bewährung

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden.

Dem Angeklagten konnte eine günstige Prognose im Sinne von § 56 Abs. 1 StGB gestellt werden. Es ist zu erwarten, dass er sich bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Für eine günstige Prognose sprach, dass der Angeklagte ein umfassendes Geständnis abgelegt und damit Verantwortung für sein strafbares Handeln übernommen hat. Die Vorstrafe des Angeklagten liegt bereits längere Zeit zurück und er hat seit der Verurteilung im Jahre 2007 über sieben Jahre hinweg ein straffreies Leben geführt. Die Durchführung des Strafverfahrens vor der Großen Strafkammer an über 50 Verhandlungstagen hat dem Angeklagten die strafrechtlichen Konsequenzen seines Handelns eindringlich vor Augen geführt. Das Strafverfahren hat nicht nur im Hinblick auf die zeitlichen Dimensionen Eindruck beim Angeklagten hinterlassen. Auch musste er zu jedem Verhandlungstag aus inreisen,

was aufgrund seines fortgeschrittenen Alters und seiner angeschlagenen Gesundheit eine erhebliche Belastung für ihn dargestellt hat. Hinzukommt seine stabile familiäre Situation. Der Angeklagte lebt zusammen mit seiner Ehefrau und hilft neben seiner fortdauernden Beratungstätigkeit für ein großes Unternehmen bei der Betreuung seiner Enkelkinder und seiner Mutter mit.

Die gemäß § 56 Abs. 2 StGB erforderlichen besonderen Umstände in der Tat und Persönlichkeit des Angeklagten hat die Kammer ebenfalls als gegeben angesehen. So ist für die vorzunehmende Gesamtwürdigung von Bedeutung gewesen, dass der Angeklagte an einer schwer erkrankt und bereits fortgeschrittenen Alters ist. Zudem liegt die Tat zum Nachteil der „Management GmbH“ bereits über vier Jahre zurück, die Tat wurde durch die Profitgier der Verantwortlichen der geschädigten Firma begünstigt und in der Zwischenzeit erfolgte zu großen Teilen eine Schadenswiedergutmachung. Schließlich hat die Kammer positiv in Rechnung gestellt, dass der Angeklagte – wenn auch sehr spät – ein umfassendes Geständnis abgelegt hat.

Unter diesen Umständen war die Vollstreckung der Strafe auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verteidigung der Rechtsordnung nach § 56 Abs. 3 StGB geboten.

VI.

Einziehung

1. Der Angeklagte A

Die Anordnung der Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von insgesamt 1.304.000.- Euro beim Angeklagten A beruht auf §§ 73 Abs. 1, 73c Satz 1, 73e Abs. 1 StGB.

- a. Gemäß Art. 316h Satz 1 EGStGB sind die Bestimmungen der §§ 73 bis 73c StGB sowie § 73e StGB über die Anordnung der Einziehung des Tatertrages oder des Wertes des Tatertrages auch auf Taten, die vor dem 1. Juli 2017 begangen wurden, anzuwenden.
- b. Die vom Angeklagten A durch die Taten II. C. 19. bis II. C. 22. erlangten Taterträge belaufen sich auf insgesamt 2.550.000.- Euro. Im Einzelnen hat er durch die Tat II. C. 19. die Darlehensvaluta in Höhe von 750.000.- Euro, durch die Tat II. C. 20. Darlehensvaluten in Höhe von insgesamt 1.000.000.- Euro, durch die Tat II. C. 21. die Darlehensvaluta in Höhe von 300.000.- Euro und durch die Tat II. C. 22. den Kaufpreis der Unternehmensanteile in Höhe von 500.000.- Euro erlangt. Die Taterträge bzw. deren Wert sind einzuziehen gemäß §§ 73 Abs. 1, 73c Satz 1 StGB.
- c. In Höhe von 1.246.000.- Euro ist die Einziehung des Wertes von Taterträgen gemäß § 73e Abs. 1 StGB ausgeschlossen, da der Angeklagte A in dieser Höhe Schadenswiedergutmachung geleistet hat und der Anspruch der geschädigten Investoren auf Rückzahlung der Darlehen insoweit erloschen ist.
- d. Der Wegfall der Bereicherung oder eine etwaige Unverhältnismäßigkeit sind im Vollstreckungsverfahren geltend zu machen, § 459g StPO.

2. Die Angeklagter B und C

Hinsichtlich der Angeklagten B und C war die Einziehung des Wertes von Taterträgen nicht anzuordnen. Die beiden Angeklagten haben durch die Tat II. C. 22. nichts im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB erlangt, da sie keine faktische Mitverfügungsgewalt über den Kaufpreis der Unternehmensanteile hatten (vgl. Fischer, Strafgesetzbuch, 66. Auflage, § 73, Rd-Nr. 26). Im Hinblick auf die Tat II. C. 23. hat der Angeklagte B 21.091,58 Euro erlangt (§ 73 Abs. 1 StGB). Die Einziehung des Wertes von Taterträgen ist jedoch gemäß § 73e Abs. 1 StGB ausgeschlossen, da er in voller Höhe Schadenswiedergutmachung geleistet hat.

VII.

Kosten und Auslagen

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Die Angeklagten A und B haben gemäß § 472 Abs. 1 Satz 1 StPO die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen zu tragen. Es ist nicht unbillig, sie in voller Höhe mit diesen Kosten zu belasten (§ 472 Abs. 1 Satz 3 StPO).

Vors. Richter am LG

Richterin am LG

Richterin

Ausgefertigt

Stuttgart, 06.05.2019


Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

